

Verhandlungen des Kantonsrates

Sitzung vom 22. Februar 2021

Ort und Zeit	Mehrzweckgebäude, Waldstatt, 08.15 bis 19.58 Uhr
Anwesend	zwischen 60 und 62 Mitglieder des Kantonsrates 5 Mitglieder des Regierungsrates
Entschuldigt	Kantonsrat Alexander Rohner, Heiden (ganztags) Kantonsrat Alfred Wirz, Urnäsch (ganztags) Kantonsrat Michael Litscher, Walzenhausen (ganztags) Kantonsrat Markus Brönnimann, Herisau (09.45–12.00 Uhr) Kantonsrat Marcel Walker, Stein (ab 18.15 Uhr) Kantonsrat Marco Sütterle, Teufen (ab 19.00 Uhr)
Vorsitz	Kantonsratspräsidentin Margrit Müller, Hundwil
Ratschreiber	Roger Nobs
Protokollführung	ClaudiaENZler, Protokollführerin Kantonsrat

Die Geschäfte werden wie folgt behandelt:

1. Eröffnung durch die Kantonsratspräsidentin
2. Kantonsrat; Auswärtssitzungen aufgrund von COVID-19; Nachtragskredit; Genehmigung
3. Coronavirus (COVID-19), Finanzierung der Ertragsausfälle des Spitalverbundes Appenzell Ausserrhoden (SVAR); Nachtragskredit; Genehmigung
4. Coronavirus (COVID-19), Finanzierung der Ertragsausfälle der privaten Listenspitäler mit Standort in Appenzell Ausserrhoden; Nachtragskredit; Genehmigung
5. Behindertenintegrationsgesetz (BIG); 1. Lesung
6. Energiegesetz, Teilrevision (MuKE n 2014); 1. Lesung
10. Interkantonale Universitätsvereinbarung (IUV); Genehmigung; 2. Lesung

1. Eröffnung durch die Kantonsratspräsidentin

Kantonsratspräsidentin Müller–Hundwil eröffnet die Sitzung mit folgenden Worten:

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Herren Regierungsräte
Geschätzte Damen und Herren Kantonsräte
Verehrte Gäste am Livestream
Geschätzte Anwesende der Medien

Noch immer sind wir gemeinsam auf einem ziemlich unsicheren Weg, jedoch mit einem klaren Ziel. Wie weit sind wir aktuell vom Ziel entfernt? Wie viele Umwege, über wie viele Hügel und Talsohlen müssen wir diesen bestimmten Weg noch weiterfolgen?

Diese Fragen kann aktuell niemand beantworten. Für einen anspruchsvolleren Weg mit Überwindung von Steinen, welche im Weg zum Ziel liegen, muss viel mehr für die optimale Motivation investiert werden. Wir stehen im Spannungsfeld zwischen Hoffnung und Zweifeln. Viele können sich im Austausch oder in einer Gruppe besser motivieren oder gegenseitig antreiben. Genau diese Möglichkeit fehlt jetzt zusätzlich. Wir müssen uns selber motivieren weiterzugehen, unsere Aufgaben zu erledigen aber auch die Balance und unseren persönlichen Weg zu finden. Heisst es doch: «Motivation ist die innere Energie, die uns antreibt, dass wir unsere Ziele erreichen». Es muss etwas in uns brennen, damit wir für etwas brennen können.

Unsere Arbeit hier im Rat ist politisch motiviert. Es steckt aber zusätzlich auch viel persönliche Motivation dahinter. Die Motivation ist je nach Befinden nicht immer gleich. Ich denke, alle kennen das: Wenn der Stapel mit den Unterlagen vor uns liegt, sind wir nicht immer gleich motiviert diesen anzupacken. Das Ziel, gut informiert zu sein, mitdiskutieren zu können und sich einbringen wollen, wird uns immer wieder motivieren. Entscheidend sind wohl auch der Austausch in den Fraktionen an den Vorsitzungen, ein Vorstoss oder Antrag, eine persönliche Diskussion und letztendlich die Auseinandersetzung hier in der Kantonsratssitzung. Wir haben unterschiedliche Arten uns zu motivieren, verfolgen aber den Weg zum Ziel. Es besteht eine gemeinsame Leidenschaft, die wir miteinander teilen.

Je mehr Unsicherheiten herrschen, je weiter weg und je verschwommener das Ziel ist, desto mehr Motivation wird benötigt. Grosse Hoffnungen werden getrübt. Man weiss nicht mehr, wie man den Weg bewältigen kann oder gerät in einen Tunnel. Reserven und Kräfte schwinden. Nur Lichtblicke, Unterstützung, Stärkung und Zusammenhalt können wieder Motivation geben. Der Weg muss weiter beschritten werden, auch wenn die Kondition und der Wille merklich sinken.

Wir alle wissen nicht, wie lange dieser aktuelle Weg noch ist. Doch wir kennen alle die Kinderfloskel, «Wie lang goht`s no, simmer scho bald döt?» Diese Fragen zeugen von einer gewissen Ungeduld und dem schwierig einzuschätzenden Gespür für Zeit und Distanz. Viele werden sich genau diese Fragen immer wieder stellen und warten gebannt auf «Good News». Ein Vertrösten um eine Woche – gar einen Monat, verbunden mit riesigen Unsicherheiten – lässt die Motivation in den Keller sinken, was nicht verwunderlich ist. Ein kleines Zuckerchen kann Hoffnung wecken. Vermeintlich zu wissen, wo der Weg hinführt, scheinen viele. Kommt auch das Bewusstsein zum Vorschein, wie schwierig die richtige Wegführung zu bestimmen ist. Versuchen wir uns mit allen Möglichkeiten zu motivieren und insbesondere Motivation an jene weiterzugeben, die das selbst nicht mehr schaffen!

Der Geduldsfaden wird dünner. Der eingeschlagene Weg soll aber nicht abgekürzt werden, denn das sind nur im ersten Augenblick Abkürzungen, die mehr als täuschend sein könnten. Die Wegführung sollte jedoch einer gewissen Realität und Nachvollziehbarkeit entsprechen.

Ich hoffe trotzdem und bin überzeugt davon, dass wir motiviert durch diesen Tag gehen. Es werden uns ziemlich sicher intensive, aktuelle und brisante Diskussionen bevorstehen. Die Erkenntnisse und Resultate daraus sollen uns motivieren, unsere Energie weiterhin voll und ganz für aktuelle Anliegen einzusetzen. Somit möchte ich Ihnen etwas Motivation oder zumindest Gedanken dazu für den weiteren Weg mitgeben.

Landammann Stricker informiert den Kantonsrat mit folgenden Worten:

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin
Geschätzte Damen und Herren Kantonsräte
Geschätzte Kollegen des Regierungsrates
Verehrte Gäste am Livestream
Geschätzte Anwesende der Medien

Die Motivationsspritze der Kantonsratspräsidentin bedeutet für mich die erste Impfung des heutigen Morgens. Wie schon in der letzten Sitzung im Dezember 2020 und anlässlich der ersten Sitzung «extra muros» in Speicher im Juni des vergangenen Jahres habe ich auch heute die Möglichkeit, in meiner Rolle als Landammann von Appenzell Ausser Rhoden einige Worte an Sie zu richten.

Ich werfe zuerst einen Blick auf den Zeitabschnitt zwischen der letzten Kantonsratssitzung und der heutigen, dann einen Blick auf die aktuelle Situation und schliesslich, soweit überhaupt möglich, einen in die Zukunft.

Zum Rückblick: Der zentrale Grundauftrag bezüglich der Bereitstellung von notwendigen Spitalkapazitäten wurde erfüllt. Die Fallzahlen sind gesunken. Sensible Themen wie Sylvester und Fasnacht liegen mit dem heutigen Blochmontag hoffentlich definitiv hinter uns. Eine grosse Zahl von Unterstützungsgesuchen aus Gewerbe, Industrie und Kultur ist bearbeitet. Zum Beispiel sind für über 700 Personenjahre Kurzarbeitsentschädigungen geflossen. Das würde anders gesagt bedeuten, dass 1'500 Personen in unserem Kanton für sechs Monate keine Arbeit hatten. Das hat einen grossen Einfluss auf unsere Gesellschaft. Etwa eine Dreiviertelmillion Härtefallgelder wurden ausbezahlt. Annähernd zwei Millionen Franken flossen in den Kulturbereich, wozu der Bund und der Kanton je die Hälfte bezahlten. Das ist Stand heute.

Zum Thema Impfen: Das Machbare hat im Rahmen des Möglichen funktioniert. In der Hand des Kantons stehen die Organisation und die Logistik. Der Rohstoff muss zur Verfügung stehen. Es ist wie beim Winterdienst: In Kürze bekamen wir sehr viel Schnee und eine hervorragende Arbeit der Winterräumung ergab eine mittlere Zufriedenheit. Das ist ungefähr das Maximum, das erreicht werden kann und führt zu einer demütigen Haltung, aber doch zur Einsicht, dass nicht alles möglich ist. Das Mögliche fand statt. Beispielsweise für das Zusammenspiel der Einsatzkräfte ist die Durchführung einer Ausbruchstestung nach der Sportwoche an der Kantonsschule Trogen. Wegen zwei positiven Fällen in der Ferienwoche verfügte der kantonsärztliche Dienst am Freitagabend die Testung von rund 100 Personen. Übers Wochenende wurden die Betroffenen vorinformiert und die Teststrasse vor Ort aufgebaut. Am Montag zwischen 8.00 und 10.00 Uhr wurden 102 Personen getestet. Bereits am Mittwoch lagen die Resultate vor: null positiv Getestete. Das System funktioniert. Wir haben Glück gehabt.

Zur aktuellen Situation: Gerade das erwähnte Beispiel zeigt, dass sich das System mit klar zugewiesenen Verantwortlichkeiten eingespielt hat. Eine zentrale Aufgabe hat diesbezüglich der kantonale Führungsstab inne. Er macht seine Arbeit ausgezeichnet. Der Regierungsrat lenkt die Bewältigung der Pandemie mit laufender Lagebeurteilung, mit flexiblem Führungsrhythmus und wie bisher mit einer risikobasierten, vorausschauenden Planung in Varianten. Wir setzen weiterhin auf Verhältnismässigkeit und Stabilität. Das hat bis heute funktioniert. Zunehmend spürbar sind trotzdem die psychischen Folgen wie Angst, Ungeduld oder ganz allgemein die erhöhte Sensibilität der Menschen. Das drückt sich in der gesamten Zusammenarbeit aus. Der Regierungsrat reagiert darauf mit einer klaren Haltung, mit sachbezogener Information und mit transparenter Kommunikation. Dies betrifft auch den Austausch mit dem Kantonsrat. Ein grosser Dank für die unkomplizierte Zusammenarbeit geht daher auch an die Kantonsratspräsidentin und das Büro des Kantonsrates.

Auch in der Zusammenarbeit mit den umliegenden Kantonen suchen wir immer eine möglichst gute Abstimmung. Mehrheitlich funktioniert das. Im Austausch mit dem Bund sehen wir – Stand heute – Verbesserungspotenzial: Die Anhörungen des Bundes laufen seit Jahresbeginn praktisch im Wochentakt und dies immer über die Fachdirektorenkonferenzen. Richtig wäre der Kanal über die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK). Trotz diversen Interventionen von unserer Seite ist der Bundesrat bis heute leider nicht bereit, diesen Austauschkanal über die KdK zu nutzen.

Zum Schluss noch ein Blick auf Zukünftiges: Für eine zügige Fortführung der Impfungen ist alles bereit. Die Verfügbarkeit des Impfstoffes ist entscheidend und kann von uns leider nicht beeinflusst werden. Die richtige Teststrategie hat hohe Priorität. Das System der Ausbruchstestungen ist eingespielt. Die Weiterentwicklung dieses Systems ist in Arbeit. Das Spannungsfeld zwischen nüchterner Betrachtung der Fakten und dem Blick in die Glaskugel mit unseren Wünschen nach mehr Freiheit und sozialen Kontakten kann nicht beiseitegelegt werden. Es gilt weiterhin den richtigen Weg zu finden. Der solidarische, grundsätzlich eher liberale Kurs des Regierungsrates gegenüber den Bundesvorschlägen wird weitergehen. Für den Regierungsrat steht dabei das Wohl des Kantons und seiner Bevölkerung im Zentrum. Ich danke Ihnen, geschätzte Kantonsrätinnen und Kantonsräte, wenn Sie diesen Weg wie bisher mit persönlichem Vorbild und politischer Verantwortung unterstützen.

Die Sitzung ist eröffnet. Der **Ratschreiber** liest das Gebet.

Nach dem Gebet bringt die Ratsvorsitzende folgende Mitteilungen im Namen des Büros an:

- Wir freuen uns sehr, dass wir heute das Gastrecht in der Gemeinde Waldstatt geniessen. Nach zwei Sitzungen im Vorderland sind wir heute und für die März-Sitzung im Hinterland. Die Sitzungen im Mai und Juni finden erneut in der Gemeinde Speicher statt. Hiermit übergebe ich das Wort an den Gemeindepräsidenten der Gemeinde Waldstatt, Kantonsrat Gantenbein–Waldstatt:

Gantenbein–Waldstatt:

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin
Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Herren Regierungsräte
Liebe Kolleginnen und Kollegen Kantonsräte

Es freut mich ausserordentlich und es ist eine grosse Ehre für mich, dass ich Sie heute im Mehrzweckgebäude der Gemeinde Waldstatt bei schönstem Wetter begrüßen kann. Das meiste über Waldstatt kann man in Wikipedia nachlesen. Deshalb muss ich Waldstatt nicht gross vorstellen. Im Kanton weiss man, dass wir keine reiche Gemeinde sind und gerne etwas kränkeln. Doch das Antibiotikum in Form des Finanz- und Lastenausgleichs konnte beinahe abgesetzt werden. Waldstatt ist eine Gemeinde mit rund 1'800 Einwohnern und 1'000 Arbeitsplätzen. Im Moment möchten sich viele Privatpersonen aber auch Firmen ansiedeln. Leider ist unsere Baulandreserve sehr klein. Alt Bundesrat Merz sagte in seiner Rede anlässlich der 300-Jahrfeierlichkeiten, dass Waldstatt die gemittetste Gemeinde im Kanton sei, das sehe man nicht nur an der Lage im Appenzeller Hinterland, das sehe man auch bei den Abstimmungen. Waldstatt ist die einzige Gemeinde im Kanton, welche nicht an einen anderen Kanton grenzt. Ich bin überzeugt, dass Waldstatt nicht auf dem Holzweg ist, obwohl wir zu Ehren von Hermann Blumer einen solchen gebaut haben. Schön, dass auch die Künstlerin Emma Kunz in unserer Gemeinde gewohnt hat. Zu ihren Ehren haben wir den Emma Kunz-Pfad mit Pavillon. Kommen Sie nach Waldstatt und geniessen Sie den Weg und die Aussicht. Obwohl das Dorf im Tal liegt, gibt es in der Waldstatt einen ganzjährig bewohnten Ort, von wo aus man einen Panoramablick vom Untersee, den Voralbergen, dem Alpsteinmassiv mit dem Säntis bis hin zu den Mythen hat (Luftlinie ca. 50 km). Ich weiss, dass man früher von diesem Punkt aus die Berner Alpen (Luftlinie 132 km) und das Münster von Ulm (Luftlinie 128 km) sah. Eigentlich erschreckend, wie die Luftverschmutzung in den vergangenen 40-50 Jahren zugenommen hat. Eine Richtungsänderung im Umweltschutz tut daher Not. Und nochmals zu Emma Kunz: Emma Kunz hat gesagt, dass ihre Bilder erst im 21. Jahrhundert verstanden werden. Ich hoffe, dass wir heute diese Weitsicht, welche wir mindestens geographisch in der Waldstatt haben, bei den heute zu fällenden Entscheiden einfließen lassen können. Unsere Nachfahren sollen stolz sein können auf das, was der Kantonsrat in Waldstatt entschieden hat. Bliibed gsond ond lueged de Umwelt.

Es folgen die weiteren Mitteilungen der Kantonsratspräsidentin im Namen des Büros:

- Uns steht wieder die mobile Abstimmungsanlage zur Verfügung, mit welcher nebst den Tasten für die Abstimmung auch jedes Mitglied ein eigenes Mikrofon hat. Ich möchte Sie bitten, jeweils erst abzustimmen, wenn ich die Abstimmung mit den Worten «Wir stimmen jetzt ab» eröffnet habe. Schauen Sie, ob Ihre Stimme vorne am Bildschirm erscheint. Sie sehen auch auf der Anlage, ob Ihre Stimme angekommen ist (das Feld wird farbig). Wir haben auch heute nur noch ein Rednerpult, das für die Kommissionssprecherinnen und -sprecher vorgesehen ist. Bitte nehmen Sie wie gewohnt Ihr Namenstäfel mit ans Rednerpult und stellen es vor sich auf.
- Zusätzlich bitten wir Sie, die Karte aus der Abstimmungsanlage mitzubringen, damit Sie vom Rednerpult aus auch abstimmen können.
- Die Fraktionssprecherinnen und -sprecher halten ihr Votum vom Platz aus, das gilt ebenso für alle Wortmeldungen in der Detailberatung und für die Begründung der Vorstösse.
- Die Rednerinnen und Redner dürfen die Maske beim Sprechen abnehmen. Das gilt für die Kommissionssprecherinnen ebenso wie für die Redner in der Detailberatung vom Platz aus. Ansonsten gilt für alle Anwesenden Maskenpflicht, ausgenommen ist einzig die Sitzungsleitung.

- Wenn Sie während der Sitzung eine Internetverbindung benötigen, bitten wir Sie, dieses über Ihren persönlichen Hot-Spot einzurichten, weil wir hier über kein kantonales Netz verfügen.
- In jeder Stunde findet eine Lüftungspause statt, während derer die Sitzung weiterläuft. Es ist vorgesehen, dass Sie fliegend Pause machen können. Kaffee und Verpflegung stehen während des ganzen Tages zu Verfügung.
- Ich möchte Sie im Namen des Präsidiums bitten, während den zwei Sitzungsunterbrüchen am Vormittag und am Nachmittag am Platz sitzen zu bleiben, damit sich das Ratspräsidium und der Regierungsrat draussen verpflegen können.
- Bei folgenden Geschäften ist die Frist für das fakultative Referendum ungenutzt abgelaufen: Geldspielkonkordat und Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen.

Nun bitte ich die Leiterin des Parlamentsdienstes, Sabrina Baumgartner, den Appell durchzuführen.

Es sind 62 Mitglieder anwesend. Das absolute Mehr beträgt 32.

2. Kantonsrat; Auswärtssitzungen aufgrund von COVID-19; Nachtragskredit; Genehmigung

Mit Bericht vom 23. November 2020 beantragt das Büro des Kantonsrates, dem Nachtragskredit über rund 92'000 Franken für die Durchführung von vier Auswärtssitzungen des Kantonsrates 2021 zulasten der Staatsrechnung 2021 zuzustimmen.

Eintreten ist obligatorisch.

Kantonsratspräsidentin Müller–Hundwil: Die Fraktion der FDP, Die Liberalen und die SP-Fraktion verzichten auf ein Eintretensvotum zu dieser Vorlage.

Zuberbühler–Rehetobel, im Namen der Fraktion der Parteiunabhängigen: Der Genehmigung des Nachtragskredits wird einstimmig zugestimmt. Die Installation der Abstimmungsanlage hat sich sehr gut bewährt und wir blicken mit Bedauern vorwärts, wenn wir uns wieder im Kantonsratssaal mit veralteter Technik begnügen müssen. Die Fraktion der Parteiunabhängigen möchte an dieser Stelle ein Lob und einen Dank an den Parlamentsdienst und an das Präsidium aussprechen für die sehr gute Organisation der Sitzungen, die Festlegung eines Turnus mit der Berücksichtigung des Vorder-, Mittel- und Hinterlandes als Tagungsorte, für die Bewirtung und die gute Verpflegung durch die örtlichen Lieferanten und Helfer und die speditive und effiziente Sitzungsführung.

Oertle–Herisau, im Namen der SVP-Fraktion: Es wird für alle Nachtragskredite ein einziges Eintreten gehalten. In dieser dunklen Zeit der Corona-Krise wurde schon Einiges beschlossen und umgesetzt. Vieles wurde aufgrund des Epidemiengesetzes über das ganze Land angeordnet und man war sich einig, dass wir dies finanziell einmal knallhart zu spüren bekommen. Die ersten und sicher nicht die letzten Nachtragskredite liegen uns nun vor und wir müssen darüber entscheiden. Die SVP-Fraktion stellt erfreut fest, dass der Regierungsrat zurückhaltend und zielorientiert die Problemfelder finanziell zu unterstützen versucht. So werden die drei Nachtragskredite grossmehrheitlich genehmigt und die Berichte und Anträge sind verständlich und logisch. Die einzelnen Gegenstimmen in der SVP-Fraktion sind nicht finanzieller Natur, sondern beruhen auf der Tatsache, dass die getroffenen Corona-Massnahmen für diese Personen zu weit gegangen sind. Man sieht den Umstand, dass in dieser ausserordentlichen Lage den Kantonen befohlen wurde, was zu tun ist, beim Zahlen aber dann niemand mehr mitmachen will. So geht das nicht. Das Sprichwort «Wer zahlt, befiehlt» kann auch ausgelegt werden mit «Wer befiehlt, zahlt». So ist es für die SVP-Fraktion völlig unverständlich, dass der Bund und die Krankenkassen bei den Nachtragskrediten der Spitäler nichts zahlen wollen. Gleichzeitig bedankt sich die SVP-Fraktion beim Regierungsrat, dass er sich gegen diese Praxis sehr stark wehrt. Ganz nach dem Motto des Schlittschuhclubs Herisau «Nöd logg lo gwönnt!» wird gehofft, dass der Bund zum Umdenken angeregt wird.

Ruprecht–Herisau, im Namen der Fraktion der Mitte/EVP: Nach dem Motto «Das Beste aus der Situation machen» hat der Parlamentsdienst auf Geheiss des Büros Auswärtssitzungen organisiert. Es wird begrüsst, dass die Sitzungen in den verschiedenen Landesteilen organisiert wurden. Den Standortgemeinden wird für ihre tolle Unterstützung und dem Parlamentsdienst für die Organisation gedankt. Ein Pluspunkt dieser neuen Sitzungsart ist der Livestream. Damit kann die Bevölkerung einfacher und vor allem bequemer am politischen Leben teilnehmen oder einen kurzen Blick in die Debatten werfen. Zudem wird dem

Öffentlichkeitsprinzip Rechnung getragen. Die Fraktion der Mitte/EVP stimmt dem Nachtragskredit einstimmig zu.

Die Detailberatung wird nicht benützt.

In der Schlussabstimmung genehmigt der Rat den Nachtragskredit mit 60:1 Stimmen bei 1 Enthaltung.

3. Coronavirus (COVID-19), Finanzierung der Ertragsausfälle des Spitalverbundes Appenzell Ausserrhoden (SVAR); Nachtragskredit; Genehmigung

Mit Bericht vom 26. Januar 2021 beantragt der Regierungsrat, einem Nachtragskredit in der Höhe von 5'902'811 Franken zur Finanzierung eines ausserordentlichen Betriebsbeitrags an den SVAR zu Lasten der Staatsrechnung 2020 zuzustimmen.

Eintreten ist obligatorisch.

Kantonsratspräsidentin Müller–Hundwil: Das Büro des Kantonsrates hat beschlossen, die Traktanden 3 und 4 aufgrund der Dringlichkeit in einem Zirkularverfahren auf die Traktandenliste der heutigen Sitzung zu setzen. Die Geschäfte wurden der Kommission Finanzen (KF) zugewiesen. Es handelt sich um Nachtragskredite zum Voranschlag. In Absprache mit dem Büro nimmt die KF zu den Geschäften nur mündlich Stellung. Die Diskussion zu diesen Geschäften wird gemeinsam geführt.

Weber–Trogen, Referent KF: Die KF hat an ihrer Sitzung vom 8. Februar 2021 die Vorlagen über die Finanzierung der Ertragsausfälle des SVAR und der privaten Listenspitäler behandelt. Es wurde beschlossen, dass sich die KF in einem Eintretensvotum zu beiden Geschäften äussert. Vorgängig muss festgehalten werden, wie enttäuschend die Tatsache ist, dass die Finanzierung dieser Ertragsausfälle nicht zwischen Bund, Krankenversicherer und Kantone aufgeteilt wird. Die Kantone und damit auch Appenzell Ausserrhoden müssen diese Kosten alleine tragen. Die KF teilt die Meinung des Regierungsrates, dass eine Aufteilung dieser Kosten angezeigt gewesen wäre. Die KF äussert sich zu den nachfolgenden Punkten.

1. Anspruch auf ausserordentliche Beiträge: Um die Grundversorgung sicherzustellen, hat der Bundesrat in der ausserordentlichen Lage gemäss Epidemiegesetz angeordnet, dass nicht dringend angezeigte Untersuchungen, Behandlungen und Therapien ausgesetzt werden müssen. Alle Gesundheitsanbieter waren gezwungen ihre Betriebe zugunsten der öffentlichen Gesundheit anzupassen und die öffentliche Gesundheit stärker zu gewichten als der individuelle Anspruch auf Gesundheitsleistungen. Dies nicht nur während des Lockdowns, sondern in angepasster Form auch für die Dauer der Pandemie. Die KF schliesst daraus, dass alle Gesundheitsbetriebe, die zu Leistungen im Sinne der öffentlichen, pandemischen Grundversorgung verpflichtet wurden, auch anspruchsberechtigt sind.

2. Beitragsberechtigung: Der Lockdown und die nachfolgenden Bereitstellungsleistungen als Eingriffe in die Entscheidungsfreiheit der Gesundheitsanbieter haben zu grossen Ertragsausfällen geführt. Der SVAR konnte als Grundversorger diese Ertragsausfälle 2020 nicht mehr wettmachen. Zudem war der SVAR als Grundversorger nicht nur in der Phase des Lockdowns, sondern im ganzen Kalenderjahr stark gefordert. Die privaten Listenspitäler konnten 2020 einen grossen Teil der Ertragsausfälle nach dem Lockdown aufholen. Die KF erachtet die Darlegung der Ertragsausfälle, deren unterschiedliche Entstehung und des «Aufholpotenzials» als nachvollziehbar. Das Departement Gesundheit und Soziales hat an der Sitzung der KF die Zuordnungen im Detail glaubhaft darlegen können. Die KF stimmt der Beitragsberechtigung gemäss dem Antrag des Regierungsrates zu.

3. Interkantonale Gleichbehandlung: Bisher hat Appenzell Ausserrhoden nur in sehr beschränktem Masse finanzielle Beiträge im Kontext der COVID-19-Massnahmen ausbezahlt. Mehrere Kantone haben ihre öf-

fentlichen Spitler unterjhrig mit Millionenbeitrgen untersttzt. Wrde Appenzell Ausserrhoden keine ausserordentliche Finanzierung vorsehen, wrde das Gebot der Gleichbehandlung verletzt werden. Die KF stimmt dem Regierungsrat in dieser Beurteilung im Sinne der Gleichbehandlung zu.

4. Zeitraum: Zwei Zeitrume sind fr die vorliegenden Geschfte wesentlich: der Bemessungszeitraum und der Vergleichszeitraum. Der Regierungsrat bezieht sich in den Vorlagen richtigerweise auf das gesamte Kalenderjahr 2020. Fr das letzte Quartal mussten Hochrechnungen beigezogen werden. Dies ist aber in Anbetracht der Datenbasis gerechtfertigt. Gerade der Vergleich mit den Zahlungen des Nachbarkantons St.Gallen ist aufgrund der Zahlenbasis nicht mglich, da sich diese nicht auf Ausflle des ganzen Kalenderjahres beziehen. Die Vergleichszeitrume fr die Ertragseinbussen betreffen lediglich die Vorjahres-Quartale. Das ist korrekt, weil so am besten der realen Umsatzentwicklung Rechnung getragen wird. Htte man den Durchschnitt der letzten fnf Jahre genommen, htte man sich nicht auf die unmittelbare Vergangenheit und Entwicklung des SVAR bezogen.

5. Finanzielle Auswirkungen: Der SVAR erhlt als ausserordentliche Ertragsausfallentschdigung 5'901'811 Franken und die privaten Listenspitler 122'543 Franken. Die Finanzierung wird der Staatsrechnung 2020 belastet. Dies ist vor allem in Bezug auf den SVAR bedeutend. Durch die Belastung der Staatsrechnung fllt das Defizit des SVAR kleiner aus – sprich: Das Dotationskapital wird nicht durch das aussergewhnliche Ereignis der Pandemie geschmlert und verflscht. Fr alle weiteren Schritte in der Ostschweizer Spitallandschaft ist es wichtig, dass der SVAR ein Dotationskapital zur Verfgung hat, welches seine Handlungsfhigkeit aufrechterhlt. Die KF ist fr Eintreten und Genehmigung beider Vorlagen zur Finanzierung der ausserordentlichen Betriebsbeitrge, die durch die COVID-19-Massnahmen im Gesundheitssektor entstanden sind.

Regierungsrat Balmer, Vorsteher Departement Gesundheit und Soziales: In der ersten Welle der noch immer anhaltenden Pandemie im Frhling des vergangenen Jahres verfgte der Bundesrat im Lockdown ein Verbot der elektiven Eingriffe in den Spitlern. Alle planbaren, nicht dringenden Eingriffe durften nicht durchgefhrt werden. Diese Einschrnkungen waren zu diesem Zeitpunkt auch fr die Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) nachvollziehbar. Wenn die gesamte Schweiz gesellschaftlichen sowie wirtschaftlichen Einschrnkungen unterworfen ist, um die Spitalversorgung in der Pandemie sicher zu stellen, war es nur folgerichtig, dass auch die Spitler fr gewisse Behandlungen eingeschrnkt werden. Nicht lebensnotwendige und damit aufschiebbare Eingriffe mussten ausgesetzt werden, um damit eine weitere mgliche Belastung der in sehr beschrnkter Anzahl verfgbaren Intensivpflegepltze zu verhindern und die Kapazitten fr die Versorgung der COVID-19-Patienten sicherzustellen. Je nach Zustand eines Patienten und dem Verlauf einer Operation kann zum Beispiel auch eine Operation eines Kniegelenkes zu einer Beanspruchung eines Intensivpflegeplatzes fhren. Ausserdem sollte zu diesem Zeitpunkt die Ausbreitung des Coronavirus in den Spitlern verhindert werden. Dieses Behandlungsverbot sorgte fr erhebliche Ertragsverluste bei privaten sowie ffentlich-rechtlichen Leistungserbringern im Spitalwesen. Bereits kurz nach dem ersten Lockdown wurden die Ertragsausflle ersichtlich. Daraufhin hat die Plenarversammlung der GDK schon vor den Sommerferien bei Bundesrat Berset interveniert und den Bund aufgefordert, fr die Ertragsausflle aufzukommen, weil der Bundesrat mit dem Verbot der elektiven Eingriffe fr die Ertragsausflle verantwortlich ist. Ich kann fr mich in Anspruch nehmen, dass ich eine der ausdauernden Stimmen war, die den Bund in die Verantwortung nehmen wollte, mindestens einen Teil der Kosten zu bernehmen. Im Frhherbst forderte ich nochmals verstrkt, dass doch mindestens ein Kostenteiler angestrebt werden soll, damit der Bund, die Kantone und die Krankenversicherer zusammen die Ertragsausflle ausgleichen knnen. Leider blieb auch dieses Bestreben erfolglos. Nicht hilfreich war an dieser Stelle, dass sich einige Kantone bereits im Sommer bereit erklrten die Ertragsausflle ihrer Listenspit-

ler auszugleichen, teilweise mit dreistelligen Millionenbeträgen. Dies, so wage ich zu behaupten, nahm den Druck aus der Forderung an den Bund.

In der zweiten Welle im Herbst wurden bekannterweise wiederum kantonale und bundesrätliche Verordnungen erlassen, welche zur Eindämmung der Pandemie das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben einschränkten. Diesmal unterliess der Bund ein Verbot der elektiven Eingriffe in den Spitälern, wohl auch aufgrund der Erfahrungen aus der ersten Welle. Der Bund überliess damit die Verantwortung den Kantonsregierungen selber mögliche Einschränkungen von elektiven Eingriffen zu verfügen. Als Vorsteher des Departementes Gesundheit und Soziales wählte ich den pragmatischen Weg und suchte früh den Dialog mit den in unserem Kanton ansässigen Leistungserbringern im Spitalwesen. Ich übertrug den Spitälern die Eigenverantwortung, die elektiven Eingriffe nur so auszuführen, dass diese unsere Intensivpflegeplätze nicht vermeidbar beanspruchten – oder insofern so zu steuern, dass vor der Durchführung der Eingriffe eine verstärkte Risikoabwägung erfolgen sollte. Nicht jeder elektive Eingriff hat das gleich hohe Risiko, dass der Patient danach einen Intensivpflegeplatz benötigt. So hat insbesondere der SVAR auf der Intensivpflegestation wie auch auf der Akutstation die Kapazitäten stets auf die möglichen Szenarien angepasst. Fünf Monate sind seit diesen Gesprächen vergangen und ich beurteile diesen Weg als sehr erfolgreich. Diese Beurteilung basiert einerseits auf der Erkenntnis, dass unsere beschränkte Kapazität an Intensivpflegeplätzen nicht durch durchgeführte elektive Eingriffe zusätzlich beansprucht wurde. Ich habe andererseits von unseren beiden privaten Kliniken, welche sehr gewichtig von den elektiven Eingriffen abhängig sind, erfahren, dass sie durch eine gelungene Risikoabwägung und flexible Organisation im Herbst gute Umsätze generieren konnten. Damit konnten einige der im Frühjahr nicht durchgeführten Eingriffe wieder nachgeholt werden. Anders sieht dies bei Spitälern aus, welche Leistungsaufträge als Grundversorger ausführen, und zwar bei akutsomatischen sowie psychiatrischen Angeboten. Hier war auch im Herbst ein deutlicher Rückgang der Fallzahlen aus unterschiedlichen Gründen erkennbar. Dieses Bild konnte schweizweit festgestellt werden. Einen guten Einblick vermittelt die Spitalstudie der PwC Gruppe Schweiz «Schweizer Spitäler: So gesund waren die Finanzen 2019. Status quo vor der COVID-19-Pandemie und Einschätzungen für 2020+». Diese Studie ist den Mitgliedern der KF sowie der Kommission Gesundheit und Soziales (KGS) bekannt. Öffentlich-rechtliche Leistungserbringer hatten zudem einen weiteren Nachteil, der sich auf ihren Ertrag erheblich auswirkte: Sie konnten im Gegensatz zu den privatrechtlichen Spitälern keine Kurzarbeitsentschädigungen beanspruchen.

An dieser Stelle danke ich dem Büro des Kantonsrates für die Einwilligung, diese Geschäfte auf die heutige Sitzung zu traktandieren. Ich danke den Präsidien der KF sowie der KGS, dass wir sehr flexibel und pragmatisch eine gemeinsame Sitzung durchführen konnten, an der ich und der Leiter des Amtes für Gesundheit zu diesem und zum folgenden Traktandum Auskunft geben konnten. Wie Sie aus meinen Ausführungen entnehmen konnten, gingen wir einen anderen Weg als die meisten anderen Kantone. Wir haben die pandemiebedingten Ertragsausfälle für das ganze Jahr 2020 bewertet, beziehungsweise jene Phasen, in denen die Spitäler durch die Behörden in der Ausführung ihrer Eingriffe eingeschränkt wurden. Wir haben die Umsätze zu den gleichen Zeitspannen aus dem Vorjahr referenziert. Dies hat zur Folge, dass wir für 2020 nur eine Auszahlung ausführen müssen, aber auch, dass es sehr eilt, da wir als kantonale Verwaltung den Anspruch haben, die entstandenen Kosten 2020 wenn immer möglich auf die Jahresrechnung 2020 zu buchen. Zudem wollen die Leistungserbringer die Abgeltung der Ertragsausfälle ebenso auf das Geschäftsjahr 2020 buchen. Da die Jahresabschlüsse aktuell erstellt werden, sind wir gerade noch rechtzeitig, auch dank Ihrer grossen Flexibilität. In der Beratung in den erwähnten Kommissionen kam zum Bericht und Antrag des Regierungsrates bezüglich den Ausführungen auf S. 6 eine Verständnisfrage auf: Der letzte Satz auf dieser Seite macht einen Bezug zum Voranschlag 2020 im Konto Spitalfinanzierungen. Auf diesem Konto werden die Ausgaben für alle Kantonsbeiträge mit einem Kostenanteil von 55 % für gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung abrechenbare Behandlungen bei allen Leistungserbringern verbucht

sowie die Beiträge an gemeinwirtschaftlichen Leistungen. Wir stellen fest, dass wir – in erster Linie auch wegen des Verbots der elektiven Eingriffe – 1.5–3 Mio. Franken unter dem Voranschlag für die Totalkosten in der Spitalfinanzierung liegen. Wenn Sie heute diesem und dem kommenden Geschäft zustimmen, überschreiten wir in diesem Konto wohl gegenüber dem Voranschlag, aber nicht im Umfang des beantragten Betrags.

Weiter führe ich Folgendes aus zu den Ertragsausfällen beim Psychiatrischen Zentrum Appenzell Ausserrhoden (PZA), welche den grössten Teil der Summe ausmachen: Bei allen Listenspitälern mit Standort Appenzell Ausserrhoden wurden dieselben Kriterien angewendet. Spitalindividuelle Kriterien (z.B. Voranschlagszahlen 2020) sind nicht berücksichtigt worden, was eine einheitliche Systematik der Ertragsausfälle ermöglicht. Das PZA bietet unbestritten einen äusserst wichtigen Beitrag in der stationären sowie ambulanten psychiatrischen Grundversorgung in der gesamten Ostschweiz. Im Kanton St.Gallen wurden für die Psychiatrieverbünde für die Zeit vom 17. März bis 26. April 2020 mit 1'764'418 Mio. Franken finanziert. Die Entwicklung der restlichen Zeit ist noch offen. Wenn dieser Betrag ins Verhältnis zum PZA gestellt wird, steht das PZA gut da. Unser Kanton verfügt über eine sehr grosse Infrastruktur beim PZA, welche sich mit der stationären wie auch ambulanten psychiatrischen Struktur des Kantons St.Gallen vergleichen lässt.

Stationäre Angebote: In der Kinder- und Jugendpsychiatrie besteht eine gewisse Unterversorgung. In akuten Krisenzeiten sinkt die stationäre Inanspruchnahme in der Psychiatrie, weil die Menschen alles darransetzen, die Zeit irgendwie zu überstehen. Die Folgen werden erst in einer Zeit der Erholung mit steigender Anzahl von stressbedingten Erkrankungen spürbar. In einer ersten Phase, so auch zwischen dem ersten und zweiten Lockdown, respektive in wirtschaftlich riskanten Zeiten werden stationäre Aufenthalte meist vermieden, um den Arbeitsplatz nicht zu gefährden. Als erstes nehmen nach Krisen ambulante Nachfragen wieder zu. Dies können wir jetzt beobachten. Ambulante Leistungen werden in der Psychiatrie von Tarmed weniger gut vergütet als in der Somatik und machen einen geringeren Anteil am Gesamtumsatz aus. Aufgrund der Vorgaben bezüglich Quarantäne, Isolation und Distanz konnten die Zimmer im PZA grösstenteils nur noch einzeln belegt werden. Die Kapazitäten waren entsprechend geringer, was die Knappheit der stationären Plätze verschärfte. Die strikten Vorgaben betreffend Besuchsregelung haben viele potenzielle Patienten zusätzlich davon abgehalten, in die Psychiatrie einzutreten. Die Patientenfluktuation ist in der Psychiatrie naturgemäss viel tiefer als in der Somatik (mittlere Aufenthaltsdauer in der Psychiatrie ca. 30 Tage, in der Somatik 4–5 Tage), entsprechend können fehlende Patienten nicht im selben Mass auf die Schnelle kompensiert werden.

Ambulante Angebote: Einige Bereiche wie beispielsweise tagesklinische Angebote mussten aufgrund der Vorgaben (Gruppengrösse, Distanzregeln etc.) vorübergehend teilweise oder ganz eingestellt werden, analog anderer Psychiatrien in der Schweiz. Ambulante Therapien konnten aufgrund der Vorgaben, wenn überhaupt, nur noch auf digitalen Kanälen stattfinden, was zusätzlich zu einem Umsatzrückgang geführt hat. Zusammenfassend sind die Ertragsausfälle beim PZA aus zum Teil anderen Gründen wie in der Akut-somatik entstanden. Dennoch sind sie coronabedingt entstanden. Gerade für die Zeit nach Corona wird die stationäre wie auch ambulante psychiatrische Versorgung einen wichtigen Pfeiler in der Gesundheitsversorgung darstellen.

Kürsteiner–Urnäsch, im Namen der Fraktion der Parteiunabhängigen: Ich halte das Eintreten im Namen von Kantonsrat Wirz–Urnäsch, welcher heute leider abwesend ist. Es bezieht sich auf die Traktanden 3 und 4, geht es doch in beiden Vorlagen um die Abdeckung von Ertragsausfällen infolge der Coronavirus-Einschränkungen der im Kanton ansässigen Spitäler. Absolut unbestritten ist, dass die Ausfälle vor allem aufgrund des bundesrätlichen Verbots der elektiven Eingriffe während des ersten Lockdowns entstanden sind. Obwohl er eigentlich der Hauptschuldige ist, weigert sich der Bund die entsprechenden Ausfälle min-

destens als Verbundaufgabe zwischen Bund, Kanton und Krankenversicherer abzudecken. Mitschuldig an dieser Weigerung sind allerdings auch die Kantone selbst mit ihrem Vorpreschen bei den Entschädigungen, insbesondere der Kanton Zürich. Da nützen wohl alle Interventionen der Gesundheits- und Finanzdirektoren nichts mehr. Was die 5.9 Mio. Franken an den SVAR betrifft, war sich die Fraktion der Parteionabhängigen einig, dass es finanziell keinen Unterschied macht: entweder werden die Ertragsausfälle beglichen oder das Dotationskapital des SVAR schwindet um diesen Betrag. Die Reputation und Handlungsfähigkeit des SVAR bleibt aber mit der Ertragsausgleichszahlung klar besser. Damit bleiben auch die Spiesse gegenüber den Grundversorgern der anderen Kantone gleich lang. Obwohl diese Finanzierung nichts damit zu tun hat, kam natürlich die Frage auf, wohin der Weg des SVAR führt. Finanziell tröstlich ist einzig die Tatsache, dass dank der schlechteren Auslastung aller Listenspitäler auch die Zahlungen unter dem Titel Spitalfinanzierung an alle, auch ausserkantonalen Listenspitäler, um mindestens 1.5 Mio. Franken tiefer ausfallen. Dass die Ausfälle nur im Vergleich zu 2019 erfolgen sollen, scheint richtig, waren doch die Umsätze der letzten Jahre leider sinkend gewesen. Gleichzeitig ist die Abgeltung für die Mehrheit der Fraktion der Parteionabhängigen ein Bekenntnis zum SVAR und ganz besonders zu dessen Personal. Eine grössere Diskussion entwickelte sich allerdings über den eher kleinen Betrag von rund 122'000 Franken an die Privatspitäler, da diese trotz der Einschränkungen weit bessere Möglichkeiten zum Ausgleich der Ausfälle hatten. Dies wurde zwar bei der Berechnung soweit als möglich berücksichtigt, theoretisch könnte dies aber weitere Begehrlichkeiten wecken. So wurden beispielsweise auch Ärzte und Zahnärzte massiv eingeschränkt. Es wurde auch die Frage aufgeworfen, was der Regierungsrat gedenkt, bzw. ob er überhaupt gedenkt, Hilfe für die zunehmend unterbelegten Alters- und Pflegeheime oder an die Kitas zu leisten. Letztere sind in unserem Kanton grösstenteils privat betrieben und fielen durch die Maschen verschiedenster Hilfen. Die Kitas mussten zwar offen haben, die Kinder wurden aber aus Angst nicht mehr gebracht. In die Heime will niemand mehr eintreten, dies nicht zuletzt wegen der medialen Berichterstattung, die nach dem pietätlosen Motto «genau dort sterben die Menschen an Corona und an den Besuchseinschränkungen» funktioniert hat. Nach einer sehr intensiven Diskussion fielen die Entscheide jedoch klar aus: Die Fraktion der Parteionabhängigen unterstützt mit grosser Mehrheit die Finanzierung der Ertragsausfälle an den SVAR von 5.9 Mio. Franken und mit eindeutiger Mehrheit die betragsmässig kleine Zahlung von rund 122'000 Franken an die Rheinburg-Klinik Walzenhausen.

Egger-Speicher, im Namen der SP-Fraktion: Dass niemand ernsthaft mit einer Epidemie, geschweige denn mit einer Pandemie von diesem Ausmass gerechnet hat, zeigt sich nicht nur an der mangelnden Umsetzung des Epidemiengesetzes, welche zu Beginn der Pandemie offensichtlich wurde. Es zeigt sich auch daran, dass im Bundesrecht keine gesetzliche Regelung zur Finanzierung möglicher pandemiebedingter Ertragsausfälle der Spitäler vorgesehen ist. Nachdem bisher weder der Bund noch die Krankenversicherer bereit sind, die Ertragsausfälle mitzufinanzieren, stehen die Kantone, die für die Sicherstellung der Gesundheitsversorgung zuständig sind, als alleinige Finanzierer da. Das ist unfair und kann so nicht akzeptiert werden. Die SP-Fraktion fordert den Regierungsrat deshalb auf, im Rahmen seiner Möglichkeiten weiter Druck für eine Beteiligung des Bundes an der Finanzierung der Ertragsausfälle zu machen. Vor dem Hintergrund, dass in Zukunft weitere Epidemien nicht auszuschliessen sind, die befristet zu ähnlichen behördlichen Massnahmen führen könnten, fordert die SP-Fraktion den Regierungsrat weiter auf, sich dafür einzusetzen, dass im Bundesrecht die Finanzierung von Ertragsausfällen der Spitäler gesetzlich geregelt wird. Im Unterschied zu anderen Kantonen hat Appenzell Ausserrhoden mit der Berechnung der Ertragsausfälle zugewartet, bis sich die tatsächlichen finanziellen Auswirkungen besser einschätzen liessen. Das erweist sich rückblickend insofern als Vorteil, als dass der Regierungsrat dem Kantonsrat heute zwei fundierte Nachtragskredite zur Genehmigung vorlegen kann. Mit Blick auf unseren Nachbarkanton St.Gallen stellt sich trotzdem die Frage, ob auch in Appenzell Ausserrhoden möglicherweise doch noch wesentlich höhere Kosten zu erwarten sind. Kann der Regierungsrat dazu eine Aussage machen? Beide Nachtragskredite waren in der SP-Fraktion unbestritten. Die SP-Fraktion ist der Meinung, dass die öffentliche Hand, auch

wenn sie nicht dazu verpflichtet ist, die Listenspitäler für die Ertragseinbussen, die durch die behördlichen Anordnungen entstanden sind, entschädigen muss. Die vom Regierungsrat vorgeschlagene Höhe der Entschädigungen, aber auch die gewählte Vergleichsperiode sind sowohl in Bezug auf den SVAR als auch die privaten Listenspitäler nachvollziehbar. Die SP-Fraktion begrüsst, dass die Vorgehensweise zur Berechnung der Entschädigung transparent ist und die unterschiedlichen Bedingungen zwischen privaten und öffentlich-rechtlichen Listenspitälern angemessen berücksichtigt wurden. Für den SVAR sind die Entschädigungen auch ein Zeichen, nicht zuletzt an die Belegschaft, die seit rund einem Jahr Herausragendes geleistet hat und immer noch leistet. Für den SVAR wird damit auch Zeit gewonnen, der Handlungsdruck aber bleibt. Die SP-Fraktion ist für Eintreten und stimmt dem Nachtragskredit zur Finanzierung der Ertragsausfälle des SVAR und dem Nachtragskredit zur Finanzierung der Ertragsausfälle der privaten Listenspitäler einstimmig zu.

Steinhauer–Herisau, im Namen der Fraktion der Mitte/EVP: Die Vorlage zeigt deutlich auf, wie unser Kanton in der aktuellen Situation in verschiedenen Bereichen von aussen getrieben wird. Die Bestimmungen des Bundesrates, die Entscheidungen von anderen Kantonen und die Konkurrenzsituation zwischen den Spitälern haben den Regierungsrat zum Handeln gezwungen. Dies müssen wir zur Kenntnis nehmen. Und so müssen wir über eine Vorlage mit Kostenfolgen von etwa 6 Mio. Franken befinden. Grundsätzlich begrüsst die Fraktion der Mitte/EVP, dass alles unternommen wird, um das Jahr 2020 sauber abzuschliessen und nicht wie im vergangenen Jahr nachträglich unliebsam überrascht zu werden. Zudem müssen wir uns bewusst sein, dass mit dieser Finanzierung des Ertragsausfalls das Defizit des SVAR verkleinert wird. Damit sinkt im Endeffekt das Dotationskapital mittel- bis langfristig weniger stark bzw. schnell und weitere Wertberichtigungen müssen erst später erfolgen. Oder anders gesagt: Wir leisten hier eine Finanzierung, welche in den nächsten Jahren so oder so hätte geleistet werden müssen. Es wird aber auch festgestellt, dass die Kostenaufstellung für die Höhe des Betrags mager und im Hinblick auf den Bereich PZA kaum nachvollziehbar ist. Auch die Erläuterungen in den vorberatenden Kommissionen konnten nicht wirklich nachvollzogen werden. Da die Pandemie fort dauert, könnte es auch 2021 zu solchen Forderungen bzw. Finanzierungen kommen. In diesem Fall wird eine deutlich höhere Transparenz erwartet, wie diese Kosten berechnet werden und wie die Aufwendungen im Benchmark mit ähnlichen Betrieben stehen. Weiter mutet es eigenartig an, dass ein Nachtragskredit mit einer Voranschlagsposition finanziert wird. Es scheint, dass der hohe Betrag mit dieser Argumentation etwas verdaulicher gemacht werden soll, aber eigentlich haben diese Beträge höchstens indirekt etwas miteinander zu tun. Die Vorlage der Listenspitäler ist mitgemeint, auch wenn deren Auswirkungen vergleichsweise klein sind. Die Fraktion der Mitte/EVP wird den Nachtragskrediten zustimmen.

Alder–Teufen, im Namen der Fraktion der FDP. Die Liberalen: Um gleich auf den Punkt zu kommen: Die Fraktion der FDP. Die Liberalen stimmt den beiden Vorlagen zur Finanzierung von Ertragsausfällen des SVAR sowie von privaten Listenspitälern zu. Dies, obwohl sie sich aufgrund von mangelnder Nachvollziehbarkeit bzw. weil gewisse wichtige Hintergrundinformationen ganz einfach fehlen, schwergetan hat. Diese Hintergrundinformationen, wie sie Regierungsrat Balmer heute teilweise nachlieferte, wären umso wichtiger gewesen, weil uns zum heutigen Zeitpunkt das Jahresergebnis 2020 noch nicht vorliegt und damit eine wichtige Grundlage für diese Querfinanzierung von doch immerhin rund 6 Mio. Franken an Steuergeldern fehlt. Konkret fehlen relevante Inhalte und weitere Erklärungen zu den Zahlen der Tabelle auf S. 6 des Berichts und Antrags des Regierungsrates, wie z.B. die Umsatzentwicklung des SVAR 2020 ganz allgemein und wie die Umsatzausfälle zustande gekommen sind. Wo konnten entsprechende Aufwände und Kosten eingespart werden bzw. wie hoch war der Minderaufwand? Finanzieren wir den entgangenen Umsatz oder den entgangenen Nettoertrag? Und sehr wichtig: Wie begründet sich der auffällig hohe und überproportionale Anteil des PZA mit 2.7 Mio. Franken gegenüber 3.3. Mio. Franken in der Akutsomatik? Da die Ertragsausfälle, egal wie sie zustande gekommen sind, schlussendlich so oder so vom Kanton getragen werden

müssen, mündete die eingehende Debatte der Fraktion der FDP. Die Liberalen rund um die offenen Fragen schlussendlich doch noch in ein Ja zu beiden Anträgen. Vom Regierungsrat wird jedoch erwartet, dass er künftig die finanziellen Aspekte bei sämtlichen Vorlagen an den Kantonsrat transparent, plausibel und nachvollziehbar darlegt und erklärt, dies vor allem auch in der aktuellen finanziellen Situation unseres Kantons und insbesondere auch des SVAR. Die Fraktion der FDP. Die Liberalen erwartet möglichst rasch Transparenz über die aktuellen, konsolidierten Gesamtzahlen und Hintergrundinformation des SVAR. An dieser Stelle möchte es die Fraktion der FDP. Die Liberalen nicht unterlassen, allen Verantwortlichen und Mitarbeitenden des SVAR sowie der Pflege und des Gesundheitswesens in unserem Kanton unseren Dank und unsere Anerkennung für die unermüdliche und hervorragende Arbeit und Leistung in dieser anspruchsvollen Zeit auszusprechen.

Regierungsrat Balmer: Ich nehme gerne Stellung zu den Fraktionsvoten. Zuerst allgemein: Es ist klar, dass mit dem Beitrag an den SVAR das aktuelle Defizit für 2020, welches Sie bereits in einer Prognose im Herbst erfahren haben und mutmasslich ein zweistelliger Millionenbeitrag sein wird, geschmälert wird. Es wird auch die Wertberichtigung des Kantons abgedämpft und das Dotationskapital des SVAR wird nicht weiter coronabedingt geschmälert. Dem Regierungsrat ist völlig bewusst, dass damit das strukturelle Defizit des SVAR nicht behoben ist, aber gesund werden kostet auch. Der SVAR benötigt genügend Luft, um in dieser angespannten Situation mit der gesamten Bewegung, die im Spitalwesen vorhanden ist, einen Weg einschlagen zu können, den es ihm längerfristig ermöglicht, möglichst selbständig wirtschaften zu können. Das möchte der Regierungsrat erreichen. Ich kann Ihnen versichern, dass der Gesamtreierungsrat, der Verwaltungsrat sowie die Geschäftsleitung des SVAR diesbezüglich sehr aktiv sind. Sie werden dann, wenn es Zeit dafür ist, darüber informiert. Des Weiteren hat mich sehr gefreut, dass Sie alle hinter dem SVAR stehen und insbesondere die grosse Arbeit des Personals anerkennen. Es hat mich sehr gefreut dies zu hören, da ich in der Vergangenheit manchmal auch einige Kritik bezüglich des SVAR wahrnehmen musste. Es ist ein sehr wichtiges Zeichen, dass wir als Eigentümer und Sie als Gremium mit der Budgethoheit ein Bekenntnis zum SVAR abgeben und einen Dank an das Personal aussprechen. Solche Voten sind dringend nötig, damit die politische Behörde und die operative Front gemeinsam den Weg der Gesundung beschreiten können. Ich sehe das Licht am Ende des Tunnels. Ich gehe nun im Detail auf einige Äusserungen von Kantonsrat Kürsteiner–Urnäsch ein. Bezüglich möglicher Erwartungshaltungen von Pflegeinstitutionen laufen Gespräche. Eines ist jedoch für alle Unternehmungen klar: Die Finanzierung der Schutzkonzepte wird mutmasslich nicht durch den Kanton gedeckt. Sonst müssten wir auch sämtliche Masken aller Privatpersonen bezahlen. Es muss irgendwo eine Grenze gezogen werden. Was mich sehr erstaunt, ist die Aussage, dass der Kanton bei den Kitas nichts gemacht habe. Ich nehme Sie in Ihrer Rolle als Gemeindepräsident der Gemeinde Urnäsch wahr, denn Sie haben Ihre Kita mit Gemeindebeiträgen unterstützt. Obwohl der Regierungsrat einen Aufruf an alle 20 Gemeinden gestartet hat, dass die Kitas gemeinsam unterstützt werden sollen, kamen im Gegensatz zum Kanton bei weitem nicht alle Gemeinden dieser Forderung nach. Eine Chance, dies zu ändern, besteht nun beim Kinderbetreuungsgesetz. Zur Forderung, welche Kantonsrätin Egger–Speicher an den Regierungsrat stellte: Ich verstehe sie so, dass sich der Regierungsrat dafür einsetzen soll zu regeln, wer, welche Ertragsausfälle bezahlen soll, die aufgrund von Epidemien aus bundesrechtlichen Gesetzgebungen entstehen. Das kann auch mal im Austausch mit unseren nationalen Parlamentariern besprochen werden. Ihre Frage bezüglich weiterer möglicher Kostenforderungen an den Kanton ist für mich nicht wirklich greifbar. Für den Regierungsrat ist klar, dass mit den vorliegenden Geschäften das Jahr 2020 abgeschlossen ist. Weitere Forderungen von Privaten werden nicht gesehen, das auch zum Votum der Fraktion der Parteionabhängigen. Die privaten Institutionen stehen in einem sehr engen Dialog und den Privatspitälern ist sehr bewusst, dass sie eine andere Ausgangslage haben. Die grossen akutsomatischen Spitäler haben in einem ansehnlichen Umfang Kurzarbeitsentschädigungen erhalten, welche selbstverständlich von den kantonalen Berechnungen abgezogen wurden. Weitere Forderungen werden nicht gestellt. Was offensichtlich ist und dem weiteren Verlauf der Pandemie geschuldet ist,

ist, dass das Jahr 2021 für die Grundversorger schlecht begann. Die Pandemie läuft weiter und wir sind immer noch in der Abflachung der zweiten Welle. Im Moment besteht eine tiefe Hospitalisierung und praktisch keine Belastung der Intensivpflegeplätze. Die Menschen sind immer noch sehr zurückhaltend mit Spitaleintritten. Das hat seine Auswirkungen. Ein grosser Vorteil des vorliegenden Geschäfts sehe ich darin, dass das gesamte Jahr 2020 damit abgegolten wird. Viele andere Kantone müssen die zweite Hälfte oder das letzte Quartal 2020 noch bearbeiten. Wir haben das gemacht. Spannend ist, dass viele Kantone, die vorgeprescht sind und bereits im Sommer Auszahlungen tätigten, erst jetzt sehen, welche massiven Ertragsausfälle das gesamte Jahr 2020 forderte. Einige erschrecken darüber. Die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren hat aus meiner Sicht völlig zu Recht nochmals einen Brief an die Bundesräte geschrieben mit der Forderung, dass der Bund die Ertragsausfälle des zweiten halben Jahres abgelden solle. Auf diese Forderung stützen auch wir uns. Wir haben nun den Vorteil, dass das Jahr 2020 mit einem sauberen Schnitt beendet und die Kosten in jenem Jahr verbucht wurden, in dem sie entstanden. Die anderen Kantone machen jetzt ebenfalls ihre Jahresabschlüsse und wenn diese Ertragsausfälle von 2020 in der Jahresrechnung 2021 buchen müssen, steht unser Kanton im Vorteil. Ich bin sehr froh darüber und ich wiederhole meinen Dank, da es auch Ihrer grossen Flexibilität zuzuschreiben ist, dass wir heute über diese Geschäfte beraten können. Aus der Fraktion der Mitte/EVP wurde erwähnt, dass mit dem Betrag das Defizit des SVAR verkleinert wurde. Das trifft zu. Am Schluss hätte der Kanton eine Korrektur in der Wertberichtigung machen müssen. Der Vorteil besteht jetzt darin, dass eine grosse Auswirkung auf das Eigenkapital des SVAR vorhanden ist. Der SVAR benötigt finanziell Luft, sonst würden zusätzliche grosse Herausforderungen für ihn anstehen. Es war die Intention des Regierungsrates dieses Geschäft heute zu traktandieren. Ich kann nicht nachvollziehen, dass in den vorberatenden Kommissionen trotz den langen Erläuterungen und dem gelieferten Material die Nachvollziehbarkeit nicht gewährleistet werden konnte. Ich staune, dass an der besagten Sitzung oder im Anschluss keine Rückfragen gekommen sind. Wenn es Fragen vor Kantonsratssitzungen gibt, darf jedes Departement angefragt werden. Dass ich die Situation um das PZA so ausführlich erläutert habe, geschah aufgrund von Rückmeldungen aus der Fraktion der FDP. Die Liberalen. Der Regierungsrat ist diesbezüglich sehr flexibel und reagiert auf Ihre Anfragen. Das gilt für alle Fraktionen, auch für jene, welche zurzeit kein Mitglied im Regierungsrat stellen. Ich kann nur auf das Angebot hinweisen und die Hand weit ausstrecken. Kantonsrat Alder–Teufen erklärte, dass die Erklärungen nur teilweise nachgeliefert wurden. Es ist immer eine Güterabwägung, wie viel Zahlenmaterial weitergegeben wird. Es gibt eine grosse Excel-Tabelle, in welcher sämtliche Erhebungen der Spitäler aufgeführt sind. Ob es aber die richtige Flughöhe wäre, wenn Sie alle mit den Berechnungen oder Excel-Tabellen ausgerüstet würden, wage ich in Frage zu stellen. Ich sehe Ihr Anliegen und nehme es gerne für kommende Geschäfte entgegen. Im Moment ist eines völlig klar: Der Geschäftsbericht 2020 des SVAR wird anders daherkommen als in den vergangenen Jahren. Sie haben relativ dezidiert und immer wieder Ihre Erwartungshaltung kundgetan, welche Transparenz Sie wollen. Dem will der Verwaltungsrat in einem grösseren Ausmass nachkommen, was auch den Regierungsrat freut. Sie dürfen darauf gespannt sein.

Weber–Trogen: Ich äussere mich als Vertreter der KF nur zu den finanziellen Aspekten aus den gehaltenen Voten. Bezüglich der Gesamtbelastung müssen einerseits die Beiträge zu den Ertragsausfällen betrachtet werden und andererseits, dass die Beiträge für die Spitalfinanzierung zurückgehen. Das ist ein positiv-negativer Effekt, zu welchem auch die KF Erklärungen erhielt und folglich zur Kenntnis nahm. Weiter wurden Erläuterungen zum PZA gemacht. Auch die KF fragte diesbezüglich sehr spezifisch nach und war mit den gemachten Ausführungen zufrieden. Die Güterabwägung, wie viel schriftliche Unterlagen an die Fraktionen abgegeben werden, muss immer austariert werden. Die KF wurde ausreichend informiert, so dass eine Empfehlung an das Parlament erarbeitet werden konnte. Als letzten Punkt zur Kritik bezüglich der Verbuchung: Die KF betrachtet die vorgeschlagene Variante als korrekt. Die Möglichkeiten des SVAR, welche Belastungen in der Rechnung aufgeführt werden, wurden damit offengelegt.

Detailberatung.

Zuberbühler–Rehetobel: Ich mache eine Ergänzung zur Antwort von Regierungsrat Balmer. Ich bin als Leiter eines Alters- und Pflegeheims sehr intensiv von COVID-19 betroffen. Im Votum der Fraktion der Parteiunabhängigen geht es nicht um Entschädigungen für Desinfektionsmittel und Masken. Ich weise auf ein Problem hin. Ich bin als Geschäftsleiter gewählt, fühle mich in der letzten Zeit aber – wenn ich die mediale Berichterstattung sehe, die Zeitung lese, Radio höre, fernsehe oder dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) zuhöre – als Lagerleiter eines Todescamps und als Gefängnisdirektor. Diese Kombinationen führen auch dazu, dass momentan kein Mensch in ein Alters- und Pflegeheim eintreten will, obwohl wir während den Ausbruchssituationen der ersten und zweiten Welle die eigene Arbeit sehr gut ausführten. Es gab Todesfälle in unserem Heim. Vielleicht aber auch darum, weil die Personen, welche bei uns im Heim zu Hause waren, nicht mehr in ein Spital eingeliefert werden wollten. Die Betroffenen sagten uns, dass sie die letzten Stunden bei uns im Heim verbringen wollen. Das alles führt aber dazu, dass im Moment niemand – ausser es ist absolut notwendig – in ein Alters- und Pflegeheim eintreten will. Es geht nicht darum, dass jetzt ein Ruf nach finanzieller Unterstützung kommt. Es geht vielmehr darum, dass man sich dieser Problematik bewusst ist und diese Tatsache in der Verwaltung und im Regierungsrat beachtet. Es sollte abgeklärt werden, was gemacht würde, wenn es wirklich dramatisch wird. Aufgrund der Pflegefinanzierung wird eine Belegung zwischen 95–98 % benötigt, damit die Rechnung schlussendlich aufgeht. Im Moment liegt die kantonale Belegung vermutlich bei 80–85 %. Das kann durchaus zum Todesstoss für eine einzelne Institution werden.

Metzger–Heiden: Ich bin im Vorstand einer Kita im Vorderland. Regierungsrat Balmer hat richtig gesagt, dass die Kitas finanziell unterstützt wurden. Die Kitas konnten beim Kanton jedoch nur Gelder für jene Kinder beantragen, deren Eltern sie während des Lockdowns nicht bringen wollten. Die Unterstützung wurde zudem subsidiär abzüglich aller Entschädigungen geleistet, welche einige Gemeinden durchaus ausrichteten. Nichtvertragliche Ausfälle wie fehlende Neuanmeldungen waren aber ausgeschlossen. Darum die Frage: Was ist der Unterschied zwischen einer Kita und einem privaten Spital? Warum dürfen Kitas als systemrelevante Betriebe nicht den Umsatz basierend auf dem Vorjahr geltend machen? Im Spitalwesen wird auch eine andere Linie gefahren als der Bund.

Regierungsrat Balmer: Kantonsrat Zuberbühler–Rehetobel hat für uns alle eindrücklich geschildert, was zum Teil in Alters- und Pflegeheimen vor sich ging. Ich habe das auch festgestellt. Es gab einzelne Heime, welche regelrechte Sterbehospize waren. Ich bin dankbar, dass dies abgeflaut ist. Dazu eine Klammerbemerkung: Der Regierungsrat ist gemäss Kantonsverfassung das leitende strategische Organ. Vor einigen Jahren – und ich bin meinem Vorgänger und dem Gesamtgremium dankbar für ihren Weitblick – beschränkte der Regierungsrat die Anzahl Pflegeheimplätze mit einer Deckelung. Die Anspruchshaltung der Gemeinden war eine andere. Man muss sich jetzt vorstellen, was wäre, wenn damals 200–400 Plätze mehr zugelassen worden wären – dann hätten wir heute einen finanziellen Scherbenhaufen. Diese Weitsicht war damals vorhanden und man hat aufgrund von Fakten Berechnungen zur Anzahl benötigter Pflegeheimplätze angestellt. Appenzell Ausserrhoden hat im Vergleich zu anderen Kantonen noch immer überdurchschnittlich viele Plätze. Das ist dem System geschuldet, schlägt aber in Krisen, wie wir sie jetzt haben, viel deutlicher zu Buche. Das betone ich aus rein wirtschaftlicher Sicht, es ändert aber nichts am Leiden in den Alters- und Pflegeheimen. Ich sehe den Druck auf die geschäftsführenden Organe der Alters- und Pflegeheime, er ist immens. Beim Departement Gesundheit und Soziales traf bereits ein Schreiben des Branchenverbandes CURAVIVA ein. Dessen Forderungen werden zuerst im Departement und später im Regie-

rungsrat genau geprüft. Ich wage zu sagen, dass der Regierungsrat irgendwo auch einen Schnitt machen muss. Wenn es um Härtefälle geht, ist es aber selbstverständlich, dass sich jede Institution selber überlegen muss, ob sie allenfalls von den Härtefallregeln profitieren kann und einen Antrag stellen soll. Ich bin überzeugt, dass die verantwortlichen Personen diese Anträge wohlwollend prüfen werden. Zu den Ausführungen von Kantonsrätin Metzger–Heiden Folgendes: Es ist immer eine Gratwanderung. Appenzell Ausserrhoden setzte vor dem Bund ein Zeichen und sagte, dass eine Systematik benötigt wird, damit den Kitas unter die Arme gegriffen werden kann. Es wurde ein funktionierender Mechanismus benötigt. Dieser wurde gewählt und im Nachhinein muss ich sagen, dass unser Weg richtig war. Jetzt diktiert der Bund die Regeln und sagt, dass wenn die Auffinanzierung so gemacht wird, Bundesgelder abgeholt werden können. Es ist klug da mitzumachen, auch um die Kostenfolgen für den Kanton in einem erträglichen Rahmen zu halten. Auf lange Sicht hat unser Kanton einen guten Wurf gemacht. Im August 2020 fällte der Gesamtregierungsrat den Beschluss, dass die Kitas systemrelevant sind und der Kanton eine neue Gesetzgebung zu deren Finanzierung erarbeiten muss. Es liegt jetzt auch an den einzelnen Kitas sich bei der Vernehmlassung und im politischen Prozess dafür einzusetzen, dass das Gesetz angenommen wird. Das ist wirklich wichtig, denn Appenzell Ausserrhoden hinkte bei der Finanzierung der Kitas hinten nach. Wir sind jetzt dabei, das zu korrigieren. Der Kanton war dazu nicht gesetzlich verpflichtet, es stand aber im Ermessen des Gesamtregierungsrates. Dass immer noch mehr gemacht werden könnte, ist eine Anspruchshaltung aller Gruppierungen. Jedes Departement erhält fast täglich Briefe mit Forderungen, wo der Kanton noch mehr bezahlen sollte. Beim Impfen ist es auch so. Alle wollen legitimiert sein, die Ersten zu sein, die geimpft werden. Es liegt auch da in der Verantwortung des Gesamtregierungsrates, dass die Balance gewahrt werden kann. Es müssen Bevorzugungen gemacht und Stand gehalten werden, sodass wenn immer möglich eine Gleichbehandlung erreicht wird.

In der Schlussabstimmung genehmigt der Rat den Nachtragskredit mit 57:2 Stimmen bei 2 Enthaltungen.

4. Coronavirus (COVID-19), Finanzierung der Ertragsausfälle der privaten Listenspitäler mit Standort in Appenzell Ausserrhoden; Nachtragskredit; Genehmigung

Trakt. 45
22. Februar 2021

4. Coronavirus (COVID-19), Finanzierung der Ertragsausfälle der privaten Listenspitäler mit Standort in Appenzell Ausserrhoden; Nachtragskredit; Genehmigung

Mit Bericht vom 26. Januar 2021 beantragt der Regierungsrat einem Nachtragskredit in der Höhe von 122'543 Franken zur Finanzierung eines ausserordentlichen Betriebsbeitrags an die Stiftung Kliniken Valens (Rheinburg-Klinik) zu Lasten der Staatsrechnung 2020 zuzustimmen.

Eintreten ist obligatorisch.

Kantonsratspräsidentin Müller–Hundwil: Die Debatte zum vorliegenden Geschäft wurde bereits beim vorangehenden Traktandum geführt. Möchte trotzdem jemand auf den vorliegenden Bericht und Antrag zurückkommen?

Die Detailberatung wird nicht benützt.

In der Schlussabstimmung genehmigt der Rat den Nachtragskredit mit 58:3 Stimmen ohne Enthaltungen.

Kaffeepause 09.52 bis 10.05 Uhr

5. Behindertenintegrationsgesetz (BIG); 1. Lesung

Mit Bericht vom 22. September 2020 beantragt der Regierungsrat:

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. dem Behindertenintegrationsgesetz in 1. Lesung zuzustimmen.

Mit Bericht vom 13. Januar 2021 beantragt die Kommission Gesundheit und Soziales:

1. auf die Vorlage einzutreten,
2. dem Entwurf des Behindertenintegrationsgesetzes mit den Änderungen der Kommission in 1. Lesung zuzustimmen und
3. den Regierungsrat zu beauftragen, auf die 2. Lesung der Vorlage darzulegen, wie er die Forderungen aus dem Behindertengleichstellungsgesetz umfassend umsetzen will. Er erläutert dazu die Methode und den Zeitplan.

Zeller–Lutzenberg, Präsidentin Kommission Gesundheit und Soziales (KGS): Mit Inkraftsetzung des Bundesbeschlusses zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) 2008 ging die Zuständigkeit der Finanzierung von Institutionen für erwachsene Menschen mit Behinderung von der Invalidenversicherung (IV) auf die Kantone über. Es wurde ein Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) erlassen. Im IFEG sind die wichtigsten Grundsätze für die Kantone zur Gewährleistung und Finanzierung von Leistungen für Menschen mit Behinderung in den Bereichen Wohnen, Schule, Arbeit und Beschäftigung festgelegt. Das IFEG sieht vor, dass jeder behinderten Person, die darauf angewiesen ist und dies wünscht, der Zugang zu einer Institution gewährleistet sein muss – unabhängig ihrer finanziellen Mittel, ihrer persönlichen Verhältnisse und ihres Gesundheitszustands. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden setzte in der Folge mit einem Erlass das Gesetz über die Kantonsbeiträge an Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (KFEG) um. Zudem wurden in einem Konzept inklusive Finanzierungsmodell innerhalb der Konferenz der Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren Ostschweiz (SODK OST) und dem Kanton Zürich die Umsetzung der Vorgaben des IFEG beschlossen. Der Regierungsrat möchte nun beides mittels dieser Vorlage auf eine gesetzliche Basis stellen. Praktisch zeitgleich folgte das Bundesgesetz für die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen – das Behindertengleichstellungsgesetz. Allfällig notwendige Anpassungen sollen gemäss Bericht des Regierungsrates mittelfristig bei der Revision der Spezialgesetze berücksichtigt werden. Ein grosser Teil der Vernehmlassungsteilnehmenden wies darauf hin, dass in der Vorlage dem Begriff «Integration», welcher Teil des Titels der Vorlage ist, zu wenig Beachtung geschenkt werde. Dementsprechend werde inhaltlich nicht oder zu wenig auf die Finanzierung von Angeboten mit dem Ziel, Personen zu integrieren, eingegangen. Zudem war für viele unklar, ob es sich nun um eine reine «Finanzierungsvorlage» oder um eine umfassende Lösung im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes handelt. Die KGS teilt diese Ansichten einstimmig. Der Titel der Vorlage suggeriert etwas anderes, als das, was sie wirklich abdeckt. Der Gesetzesentwurf des Regierungsrates fokussiert primär darauf, das KFEG und das Konzept zusammen auf eine bereinigte gesetzliche Basis zu stellen. Er beinhaltet die richtigen Ansätze betreffend Finanzierung von Angeboten, geht jedoch bezüglich der Behindertenintegration zu wenig weit. Zudem stellt sich die KGS die Frage, wie und wann die Forderungen aus dem Behindertengleichstellungsgesetz umgesetzt werden. Die KGS hat sich intensiv mit diesen Fragestellungen auseinandergesetzt und die drei Varianten, wie im Bericht und Antrag beschrieben, diskutiert und abgewo-

gen. Letztlich einigte sich die KGS einstimmig auf den vorliegenden Gesetzesentwurf einzugehen und eine Anpassung des Titels zu beantragen. Es ist zentral, dass der Titel des Gesetzes mit dem Inhalt übereinstimmt. Die KGS beantragt, den Titel des vorliegenden Gesetzesentwurfs wie folgt abzuändern: «Gesetz zur Finanzierung von Leistungsangeboten für Menschen mit Behinderung». Des Weiteren ist wichtig, dass die Forderungen aus dem Behindertengleichstellungsgesetz umgesetzt werden. Da weder klar ist, wie dies geschehen soll, noch in welchem Zeitraum, wird der Regierungsrat aufgefordert, der KGS auf die 2. Lesung konkret darzulegen, wie er die Forderungen aus dem Behindertengleichstellungsgesetz umsetzen will und insbesondere innerhalb welcher Frist. Zur Erinnerung: Das Behindertengleichstellungsgesetz ist seit 2008 in Kraft. In Bezug auf die Detailberatung ist es der KGS wichtig darauf hinzuweisen, dass sich die Vorlage auf die Finanzierung von Leistungen für eine kleine Personengruppe bezieht – namentlich für Personen, welche gemäss Definition des Bundessozialversicherungsgesetzes als invalid gelten und dementsprechend eine IV-Rente erhalten. Die KGS beriet die einzelnen Artikel und erachtet die Vorlage insgesamt als ausgewogen und in sich stimmig. Die Anmerkungen aus der Vernehmlassung wurden weitgehend berücksichtigt oder nachvollziehbar kommentiert. Verschiedene Detailfragen wurden kompetent beantwortet. Daraus resultierend stellt die KGS lediglich zu Art. 19 des Entwurfs des Behindertenintegrationsgesetzes (nachfolgend Entwurf BIG) einen Änderungsantrag. Gewisse Detailthemen sind noch offen – diese sind jedoch auf der Verordnungsebene angesiedelt und die KGS wird diese nach Vorliegen der Verordnung auf die 2. Lesung bearbeiten. Die KGS beantragt Ihnen auf die Vorlage einzutreten, dem Entwurf des Behindertenintegrationsgesetzes mit den vorgeschlagenen Änderungen in 1. Lesung zuzustimmen und den Regierungsrat zu beauftragen, auf die 2. Lesung der Vorlage darzulegen, wie er die Forderungen aus dem Behindertengleichstellungsgesetz umfassend umsetzen will mit Erläuterungen zur Methode und zum Zeitplan. Zum Schluss bedankt sich die KGS beim Vorsteher des Departementes Gesundheit und Soziales, Regierungsrat Balmer, dem Leiter des Amts für Soziales, Andreas Tinner, und der juristischen Mitarbeiterin des Departementes Gesundheit und Soziales, Michaela Schryber, für ihre kompetente Unterstützung und konstruktive Zusammenarbeit. Nun spreche ich etwas sachfremd einen weiteren Dank aus. Im Dezember 2020 stand ich ebenfalls als Präsidentin der KGS am Rednerpult. Heute habe ich bemerkt, dass ich ein Podest erhalten habe. Damit sehe ich Sie alle besser und dafür bedanke ich mich.

Regierungsrat Balmer, Vorsteher Departement Gesundheit und Soziales: Der Regierungsrat legt Ihnen heute in 1. Lesung das Behindertenintegrationsgesetz zur Genehmigung vor. Wie Sie in Bericht und Antrag erfahren konnten, basiert dieses Geschäft auf den über dreizehn Jahre zurückliegenden Bundesbeschluss zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA). 2008 wurde neu der Kanton zuständig für die Bereitstellung und Finanzierung von Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung: für Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten. Vormalig oblag diese Aufgabe dem Bund. Zur Ausführung dieses neuen Auftrages wurde – damals noch ohne eigene Praxiserfahrung – das Gesetz über die Kantonsbeiträge an Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen geschaffen. Dies mit der Absicht, es später auf eine bereinigte Gesetzesgrundlage zu stellen. Zwischenzeitlich konnten in enger Zusammenarbeit mit der SODK OST und dem Kanton Zürich die erforderlichen konzeptionellen Grundlagen für diesen neuen Gewährleistungsauftrag geschaffen werden. Diese Konzepte haben sich in der Praxis bewährt und finden bereits in vielen weiteren Kantonen Anwendung. Im Weiteren ratifizierte die Schweiz 2014 die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen. Die Behindertenrechtskonvention konkretisiert die universellen Menschenrechte aus der Perspektive von Menschen mit Behinderungen. Menschen mit Behinderungen sollen beispielsweise gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sein, in besonderen Wohnformen zu leben. Der vorliegende Gesetzesentwurf integriert sowohl die in der Praxis bewährten Konzepte und gewährleistet auch ein zentrales Anliegen der Behindertenrechtskonvention – die Wahlfreiheit. Die Wahl für ein Leben in einer Institution oder ein Leben mit Assistenz in der eigenen Wohnung. Wie es der NFA fordert, ist das Gesetz auf Menschen ausgerichtet, die im Sinne

der Bundesgesetzgebung als «invalid» gelten. Also Menschen, die aufgrund ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung eine IV-Rente erhalten und auf eine institutionelle Unterstützung angewiesen sind. Für diese Menschen ist der Kanton verpflichtet, ein bedarfsgerechtes Wohn- und Tagesstrukturangebot bereit zu stellen und die Finanzierung dafür zu gewährleisten. Die Bereitstellung dieses Angebots wird in unserem Kanton seit langem von vielen privaten Trägerschaften mit grossem Engagement wahrgenommen. Diese bewährte Zusammenarbeit zwischen privaten Trägern und dem Kanton soll weitergeführt werden. Mit dieser Gesetzgebung kann mit Bezug zur gesamten Kantonsbevölkerung nur ein kleiner Teil der Bevölkerung von Appenzell Ausserrhoden die Lebensbedingungen verbessern. Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass Behinderung viele Gesichter hat und vielschichtig ist. Die Vielschichtigkeit ihrer Realität widerspiegelt sich auch in ihrer Definition. Das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen umfasst in der Definition einen viel grösseren Kreis als der vorliegende Gesetzesentwurf. Es bezeichnet die Behinderung als ein dauerhaftes Gesundheitsproblem, das eine Person bei der Verrichtung von Aktivitäten einschränkt, die sie normalerweise ausführen könnte. Wenn eine Person blind ist, weist sie eine Schädigung ihrer Körperfunktionen auf, denn sie kann nicht sehen. Zudem ist sie in ihren Aktivitäten beeinträchtigt, denn sie verfügt nicht über die volle Fähigkeit, sich problemlos im Dorf zu bewegen oder ihre Einkäufe zu tätigen – da akustische Signale an der Fussgängerampel oder weissen Linien fehlen, die Fussgänger- und Strassenbereiche markieren usw. Sie ist auch in ihrer Chance beeinträchtigt, für ein offizielles Amt gewählt zu werden. Zudem sind viele Menschen im Alter bei der Verrichtung von Aktivitäten eingeschränkt. Behinderungen stehen also in einem engen Verhältnis zu Barrieren, die Menschen mit Beeinträchtigungen einschränken. Es ist wichtig, dass eine gesellschaftspolitische Diskussion über den gesellschaftlichen und rechtlichen Umgang mit einer Behinderung geführt wird und eine schrittweise Umsetzung der Barrierefreiheit erfolgt. Viele Verbesserungen konnten in den letzten Jahren erreicht werden und vieles ist noch zu tun. Der Regierungsrat möchte mit der vorliegenden Gesetzesvorlage in erster Linie die Erfordernisse aus dem NFA regeln und das Gesetz über die Kantonsbeiträge an Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen ablösen. Das entbindet uns aber nicht, die weiteren Erfordernisse zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung anzugehen. Ein Gesetz wie dieses gibt eine wichtige Basis für unser gesellschaftliches Bestreben Menschen mit Behinderung zu integrieren. Eine gesellschaftliche Anerkennung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung gegenüber Menschen ohne Behinderung ist jedoch ein gesellschaftlicher Prozess. Mir ist es ein grosses Anliegen, der KGS für ihre umfangreiche und vertiefte Auseinandersetzung mit diesem Gesetz zu danken. Der Regierungsrat stimmt den einzelnen Änderungsanträgen zu, inklusive der Titelsezung. Mit dem Titelvorschlag der KGS setzen wir uns gerne auf die 2. Lesung nochmals vertieft auseinander um eine passende Abkürzung zu finden. Wie die KGS in ihrem Bericht und Antrag auf S. 3 ausführt, hat sie sich bezüglich möglicher Szenarien verschiedene Gedanken gemacht, um für die Zukunft ein mögliches weitergehendes Gesetz, wie es zum Beispiel der Kanton Basel-Stadt erlassen hat, auch in Appenzell Ausserrhoden umzusetzen. Ich bin der KGS sehr dankbar für ihre Analyse und die gut gewählte Empfehlung. Der Regierungsrat wird Ihnen auf die 2. Lesung seine Ansicht zur möglichen Einführung einer weitergehenden Gesetzgebung vorstellen. Mir ist es aber bereits heute ein grosses Anliegen Verständnis von Ihnen zu erhalten, dass Sie keinen genauen Termin für die Traktandierung einer möglichen weitergehenden oder vollumfänglicheren Gesetzgebung für die Integration von Menschen mit Behinderung erwarten. Die Pandemie ist noch nicht vorbei. Das Departement Gesundheit und Soziales hat eine sehr granulare Legislaturplanung, ob die Pandemie noch besteht oder nicht. Man muss immer flexibel sein. Das ist auch Ihr Führungsanspruch an die Vorsteher der Departemente. Das Departement Gesundheit und Soziales erfüllt diesen Anspruch. Sobald die Pandemie abflaut, wird eine saubere Auslegung darüber gemacht, was sich angestaut hat und was dringend ist. Ich erinnere dabei an die Revision des Gesundheitsgesetzes, das Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz, das Kinderbetreuungsgesetz, die Revision der Eignerstrategie des Spitalverbundes Appenzell Ausserrhoden (SVAR) usw. Es stehen einige grosse Projekte an. Es liegt an uns, eine angemessene Priorisierung zu tätigen und es wäre nicht opportun Ihnen jetzt einen genauen Zeitplan zu nennen. Ich bitte Sie um diese

Flexibilität und dass Sie diese Ausführung nicht als eine Ausrede verstehen, sondern als eine glaubwürdige Darlegung, wie der Regierungsrat aktuell in dieser Krise führt. Wir alle müssen clevere Prioritäten setzen, was nicht bedeutet, dass wir mit der Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes nicht vorwärts machen werden. In dieser Legislatur dürfen Sie die Inkraftsetzung des Gesetzes jedoch nicht mehr erwarten. Jetzt aber einen Termin zu nennen, der über die Legislatur hinausgeht, wäre realitätsfremd. Ich bitte Sie um Verständnis. Sie sehen beim Kinderbetreuungsgesetz, dass wir flexibel sind und die Prioritäten nicht schlecht setzen. Sie dürfen auch gerne immer wieder nachfragen. Sobald ich mehr Planungsgrundlagen habe, werden wir den Termin in der Sach- und Terminplanung nennen. Mit der heutigen Vorlage legen wir aber einen wichtigen Grundstein, auf dem durchaus aufgebaut werden kann. Es freut mich, wenn Sie mit Ihrer Zustimmung zur heutigen Vorlage des Behindertenintegrationsgesetzes in 1. Lesung einen Grundstein legen, welcher für die Betroffenen ein Meilenstein bedeutet. Die zu erlangende Wahlfreiheit bedeutet für Menschen mit Beeinträchtigungen einen Teil der Integration in die Gesamtgesellschaft. Ich freue mich nun auf Ihre Voten und die möglichen Fragen.

Gerber–Herisau, im Namen der SP-Fraktion: Mit dieser Gesetzesvorlage soll die finanzielle Unterstützung der Integration von Menschen mit Behinderung auf kantonaler Ebene umgesetzt werden. Die Vorlage gewährleistet, dass Menschen mit Behinderung zur Deckung ihres individuellen Betreuungsbedarfs keine Sozialhilfe benötigen. Zudem sollen Menschen mit Behinderung frei darüber bestimmen können, welche Leistungsangebote oder Wohnformen sie in Anspruch nehmen wollen. Zu dieser Vorlage gingen zahlreiche Vernehmlassungsantworten ein. Der Regierungsrat hat erfreulicherweise einige der Anregungen direkt übernommen. Es gab viele Rückmeldungen zum Titel der Vorlage. Da es sich schwerpunktmässig um eine Regelung der Finanzierung von Angeboten handelt, entspreche der Titel nicht dem Inhalt. Dies sieht auch die SP-Fraktion so. Die SP-Fraktion begrüsst, dass mit der Vorlage die Wahlfreiheit von Menschen mit Behinderung in den Bereichen Bildung, Wohnen, Arbeit, Beschäftigung und Mobilität gesetzlich verankert wird. Ein bedarfsgerechtes Angebot für Menschen mit Behinderung zum Schutz des Wohls in Abhängigkeitsverhältnissen wird gewährleistet. Aus Sicht der SP-Fraktion wäre es wünschenswert gewesen, wenn die Vorlage umfassendere Integrationsansätze beinhaltet hätte. Es ist aber nachvollziehbar, dass ein pragmatischer Weg gewählt werden musste, um in einem ersten Schritt die Finanzierungsfragen im Rahmen eines Gesetzes zu regeln. In einem zweiten Schritt müsste das Behindertengleichstellungsgesetz auch auf kantonaler Ebene umgesetzt werden, um Menschen mit Behinderung Chancengleichheit, Autonomie und Teilhabe am gesellschaftlichen und politischen Leben umfassend zu ermöglichen. Die SP-Fraktion unterstützt den Auftrag der KGS an den Regierungsrat, die Planung der weiteren Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes darzulegen. Die SP-Fraktion beschliesst einstimmig auf die Vorlage einzutreten.

Andreani–Herisau, im Namen der SVP-Fraktion: Die Stossrichtung des vorliegenden Behindertenintegrationsgesetzes wird als richtig und angemessen betrachtet, da im Wesentlichen übergeordnetes Recht übernommen wird. Die Unterlagen sowie die Argumente des Regierungsrates und der KGS gaben wenig Anlass zur Diskussion, einzig bei zwei Punkten:

1. Die SVP-Fraktion unterstützt einstimmig den Antrag der KGS auf Anpassung des Titels.
2. Zu Art. 12 Entwurf BIG wurde ein Antrag eingereicht, dass die zweckgebundenen baulichen Darlehen nicht zinsfrei zu gewähren sind, sondern die Hälfte der marktüblichen Verzinsung zu verlangen sei. Die SVP-Fraktion befürchtet, dass sonst ein Präjudiz entsteht und eine zukünftige Erwartungshaltung eintreten könnte, dass alle Darlehen des Kantons zinsfrei zu gewähren wären.

Ansonsten unterstützt die SVP-Fraktion einstimmig das vorgelegte Behindertenintegrationsgesetz des Regierungsrates, ist für Eintreten und stimmt in 1. Lesung zu. Die SVP-Fraktion bedankt sich herzlich beim Regierungsrat, der Verwaltung und der KGS für ihre geleistete Arbeit.

Egli–Grub, im Namen der Fraktion der Mitte/EVP: Das vorliegende Behindertenintegrationsgesetz beschränkt sich auf die Regelung der finanziellen Integrationsförderung. Unter Integration von Behinderten versteht die Fraktion der Mitte/EVP eigentlich etwas anderes. Eine Behinderung beschränkt sich nicht nur auf Personen, die Anspruch auf eine IV-Rente haben. Somit stellt sich wirklich die Frage, ob das Dokument den richtigen Titel trägt. Die Fraktion der Mitte/EVP stimmt dem Vorschlag der KGS zu, die Vorlage unter dem Titel «Gesetz zur Finanzierung von Leistungsangeboten für Menschen mit Behinderung» anzunehmen. Die Fraktion der Mitte/EVP schliesst sich auch dem Auftrag der KGS an den Regierungsrat an, auf die 2. Lesung die Umsetzung der Forderungen aus dem Behindertengleichstellungsgesetz darzulegen. Die Fraktion der Mitte/EVP dankt für die geleistete Arbeit und für das Versprechen von Regierungsrat Balmer, dass auf die Anträge eingegangen wird.

Koller–Teufen, im Namen der Fraktion der FDP.Die Liberalen: Mit Interesse wurde auf das Behindertenintegrationsgesetz eingegangen. Die Fraktion der FDP.Die Liberalen stimmt einstimmig dem vorliegenden Gesetzesentwurf zu. An dieser Stelle wird allen gedankt, die daran mitgearbeitet haben, im Bewusstsein, dass viele davon bereits durch die Pandemie stark beansprucht sind. Des Weiteren schliesse ich mich den Worten von Kantonsrätin Zeller–Lutzenberg an, aber auch Argumenten, welche Regierungsrat Balmer vortrug. Einerseits geht es um den irreführenden Titel. Mit der vorliegenden gesetzlichen Grundlage wird nicht die Integration, sondern die Finanzierungsgrundlagen geregelt. Die Fraktion der FDP.Die Liberalen schliesst sich daher dem Titelvorschlag der KGS an. Eine weitere Anmerkung zum Wort Behinderung: Die Fraktion der FDP.Die Liberalen fände es passender, statt von Behinderung von Beeinträchtigung zu sprechen. Behinderung ist im Volksmund teilweise negativ belegt. Regierungsrat Balmer ging vorhin auf die Vielfältigkeit der Behinderung ein und ich habe das Gefühl, dass der Ausdruck Beeinträchtigung besser passen würde. Weiter wird der Antrag der KGS bezüglich Art. 19 Entwurf BIG unterstützt. Auf die 2. Lesung wird erwartet, dass die weitere Umsetzung aufgezeigt wird, denn im Moment geht es vor allem um eine Personengruppe, welche gemäss Bundesgesetz eine IV-Rente bezieht. Dass die Umsetzung zeitig erwartet wird, ist klar. Es besteht aber vollstes Verständnis dafür, dass das Departement Gesundheit und Soziales im Moment riesig gefordert ist. Die Fraktion der FDP.Die Liberalen ist daher auch flexibel, wenn es darum geht, von der weiteren Umsetzung zu hören.

Wüthrich–Wolfhalden, im Namen der Fraktion der Parteiunabhängigen: Danke für Ihre einleitenden Ausführungen, Herr Regierungsrat Balmer. Seit ich die Unterlagen zur Sitzung erhalten habe, ist einiges geschehen. Mit der Inkraftsetzung des NFA aus dem Jahr 2008 ging die Finanzierung für die Bereitstellung und Finanzierung von Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung an die Kantone über. Heute geht es um die Ablösung des KFEG, einem Mantelerlass bzw. einer Übergangsregelung. Vom KFEG zum Behindertenintegrationsgesetz: Es ist wahrlich eine Chance, einen grossen Wurf für Menschen mit Unterstützungsbedarf zu tätigen. Das Behindertenintegrationsgesetz steht nicht losgelöst im luftleeren Raum. Einerseits bildet es die kantonale Umsetzung des IFEG ab, notabene bereits aus dem Jahr 2006. Andererseits haben wir als Gesetzgeber zu berücksichtigen, dass es eine Gesetzgebung zur Invalidenversicherung gibt, die bereits vieles regelt. Trotzdem stehen im Zentrum des Behindertenintegrationsgesetzes «sozialstaatliche Massnahmen», um die persönliche Situation von Menschen mit Behinderung durch mittelbare und unmittelbare finanzielle Unterstützung zu verbessern. So überrascht auch nicht, dass zahlreiche Eingaben in der Vernehmlassung eingegangen sind. Wenige davon sind in die heutige Vorlage eingeflossen. Dafür wurden Hinweise und Fragen in der Vernehmlassung ausführlich beantwortet, welche einen gewissen Optimismus zulassen. Dafür wird gedankt. Gerade weil es sich um sozialstaatliche Massnahmen handelt, ist die Fraktion der Parteiunabhängigen überrascht, dass der Industrieverein und der Gewerbeverband von Appenzell Ausserrhoden explizit auf eine Stellungnahme verzichtet haben. Gewisse Forderungen der Fraktion der Parteiunabhängigen, aber auch von diversen Parteien und Verbänden, wurden durch den Regierungsrat nicht übernommen, obwohl es sich um eine gesamtheitliche Betrachtungsweise für unsere

ganze Gesellschaft handelt. Darin wird auch die Knacknuss der Vorlage gesehen. Die Massnahmen zur Integration in den ersten Arbeitsmarkt sind sehr vage formuliert, wie auch andere in der Vernehmlassung festgestellt haben. Das ist auch das Dilemma der Vorlage. Handelt es sich nun um ein vielversprechendes Integrationsgesetz oder ist es eine Finanzvorlage, wie die KGS formuliert? Die Fraktion der Parteiunabhängigen dankt dem Regierungsrat, dass im Bericht und Antrag zu lesen ist, dass ausgegrenzten Gruppen die Teilnahme am sozialen Leben ermöglicht werden soll und Anstrengungen dafür unternommen werden. So werde die soziale Inklusion für Behinderte angegangen. Bei der Inklusion handelt es sich um eine gesellschaftliche Aufgabe, wie der Regierungsrat richtigerweise im Bericht formuliert. Gerade auch deshalb sind Arbeitgebende in die Pflicht zu nehmen. Wünschbar wäre dabei gewesen, wenn in den Leitsätzen auf S. 4 im Leitsatz 5 explizit die Unternehmen als Arbeitgebende mit eingebunden worden wären. Deshalb würden wir auch die Aussage in Kapitel 4 kritisch, dass Nischenarbeitsplätze weitgehend verschwunden sind. Als Praktiker in der Behindertenarbeit hat die eingesetzte Arbeitsgruppe der Fraktion der Parteiunabhängigen für die Vernehmlassung gegenteilige Erfahrungen gemacht, wenn Inklusion zur Chefsache in einem Unternehmen gemacht wird. Gerade deshalb braucht es hier Anreize und Vorgaben seitens des Gesetzgebers, wie von mehreren Vernehmlassungsteilnehmenden gefordert. Der Regierungsrat hat dies eher vage formuliert mit dem Hinweis, dass mit der vorliegenden Gesetzesvorlage in erster Linie die Erfordernisse gemäss IFEG zu regeln sind. Zum Glück werden detaillierte Ausführungen in der Vollzugsverordnung und der Revision von Spezialgesetzen in Aussicht gestellt, die weitergehen sollen als das vorliegende Behindertenintegrationsgesetz. Damit kann das vorliegende Behindertenintegrationsgesetz heute zwar im Rat besprochen, aber erst in der 2. Lesung abgesegnet oder versenkt werden. Die Fraktion der Parteiunabhängigen ist deshalb sehr gespannt auf die Verordnung und die 2. Lesung. Sie ist erfreut über den Bericht der KGS. Es wird in Varianten gedacht. Im Wissen, dass die Praxis bezüglich der Invalidenversicherung immer restriktiver wird, hat sich eine Diskussion um die Empfänger der Leistungsangebote gedreht. Die sind eher besser für Menschen, welche bereits eine IV-Rente haben, schwieriger ist es für Teil- oder Neurentner, vor allem im Pensionsalter sowie für Bezüger von IV-Renten mit psychischen Schwierigkeiten. Zweifel gab es in unserem Kreis darüber, ob das Behindertenintegrationsgesetz mit den bestehenden Ressourcen effektiv umgesetzt werden kann, wenn doch auch Beratungen angeboten werden sollen. Ich zeige mich erfreut darüber, dass die Anträge der KGS vom Regierungsrat übernommen werden. Die Diskussion darüber, ob die Titelsetzung der Vorlage richtig oder irreführend ist, wird die Verordnung zeigen. Im Moment steht die Fraktion der Parteiunabhängigen grossmehrheitlich zum aktuellen Titel. Das ist jedoch offensichtlich schon obsolet. Der Antrag der KGS bezüglich einer Erweiterung von Art. 19 Entwurf BIG wird einstimmig unterstützt. Der Antrag, dass der Regierungsrat auf die 2. Lesung die Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes methodisch und zeitlich darlegen soll, wird ebenso einstimmig unterstützt. Die Fraktion der Parteiunabhängigen ist für Eintreten, ist gespannt auf die Diskussion und Antworten des Regierungsrates sowie die Verordnung zum Zeitpunkt der 2. Lesung. Dem Departement Gesundheit und Soziales wird die nötige Zeit in Aussicht gestellt, welche für eine ausgewogene Verordnung in der gerade schwierigen Zeit benötigt wird.

Regierungsrat Balmer: Als erstes einen herzlichen Dank für die breite Unterstützung für diese gesetzliche Vorlage, wie auch immer sie schlussendlich betitelt wird. Kantonsrätin Gerber–Herisau unterstrich die Forderung der KGS, dass das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes kantonale umgesetzt werden soll. Das wird Ihnen auf die 2. Lesung geliefert. Vom Antrag zu Art. 12 Entwurf BIG von Kantonsrat Andreani–Herisau erfuhr ich bereits aus der Rückmeldung der Fraktionssitzung. In der Detailberatung nehme ich Stellung dazu und biete einen Vorschlag an, wie wir damit umgehen können. Zur Unterstützung der Erwartungshaltung der KGS an den Regierungsrat, die Kantonsrätin Egli–Grub erwähnte, nehme ich zusammenfassend über alle Voten Stellung. Kantonsrat Koller–Teufen danke ich für die einstimmige Zustimmung. Er sprach das Wording an. Das Wording wird jedoch durch das Bundesgesetz vorgegeben. Ich teile Ihre persönliche Ansicht, dass der Begriff Beeinträchtigung zeitgemässer wäre, das Bundesgesetz spricht jedoch

vom Behindertenintegrationsgesetz. Es wäre nicht zielführend, kantonal von Beeinträchtigung zu sprechen, wenn im Bundesgesetz Behinderung genannt wird. Das Anliegen aller Fraktionen ist, dass die Umsetzung des Bundesgesetzes angegangen wird. Dieses teilt auch der Regierungsrat. Indem jedoch plötzlich Begrifflichkeiten geändert würden, würde den Betroffenen keinen Gefallen getan, auch wenn das Wort Beeinträchtigung vielleicht eine feinere Wortwahl und zeitgemässer wäre. Ausdrücklich gefreut hat mich das Verständnis bezüglich der Flexibilität in der Zeitplanung. Nun komme ich zu den gesamthaften Ausführungen über alle Fraktionen, wobei ich zum Votum der Fraktion der Parteiunabhängigen noch einzeln Stellung nehmen werde. Die Bitte für das Verständnis bezüglich der Zeitplanung bedeutet nicht, dass die Vorlage auf die lange Bank geschoben wird. Kantonsrat Wüthrich–Wolfhalden sprach von einem Dilemma. Auch ich hatte eine Herausforderung bei meinem Amtsantritt. Aus der Sach- und Aufgabenplanung ist bekannt, wie lange dieses Behindertenintegrationsgesetz schon ein Thema ist. Als ich das Amt angetreten habe, hatte ich folgende Ausgangslage: Übung halt – weiter machen, was möglichst schnell erledigt werden kann; nämlich die Finanzierung regeln – oder auf die Schnelle eine weitergehende Gesetzgebung erstellen. Dann läge dieses Geschäft jedoch heute nicht vor. Ich wollte das, worauf die Betroffenen wirklich Anspruch haben, so schnell wie möglich vorantreiben. Auch die Finanzierung der Wahlfreiheit ist ein wichtiger Bestandteil – mindestens von der mittelbaren Integration. Der Behauptung, dass diese Vorlage überhaupt keinen Aspekt der Integration umfasst, muss ich widersprechen. Ich teile die Ansicht der KGS und aller Fraktionen und es ist auch das Ansinnen des Regierungsrates, die vollumfängliche kantonale Umsetzung des Bundesgesetzes anzustreben. Diese Vorlage ist ein wichtiger Meilenstein dazu. Sie wissen auch, dass bei allen staatlichen Aufgaben die Finanzierung der Umsetzung ein wichtiges Element ist, um etwas zu ändern. Nur in einem Artikel im Gesetz zu erwähnen, was gerne gemacht würde, gibt keine Gewähr, dass es umgesetzt wird. Die Finanzierung zu regeln, wie sie jemandem gemäss Gesetz zusteht, ist ein mittelbarer Weg für einen Teil der Umsetzung. Nun konkret zum Votum von Kantonsrat Wüthrich–Wolfhalden: Es ist Ihr Recht, die Vorlage auch in 2. Lesung zu versenken. Dann müssten wir jedoch bei Null beginnen. Wenn Sie die Vernehmlassungsantworten zitieren, achten Sie insbesondere auf die Antworten der Verbände. Diese sprechen für die Betroffenen und haben den Zeitdruck, dass das jetzt gemacht wird, sehr deutlich unterstrichen. Wenn in 2. Lesung «Übung halt» entschieden würde, würden Sie sich dem Ansinnen der Behindertenverbände widersetzen. Genau diese Verbände setzen sich sehr für jene Gruppe ein, welche im Alltag eine nicht sehr gewichtige Stimme haben oder nicht gehört werden. Sie dürfen selbstverständlich den Anspruch haben, eine weitere Gesetzgebung zu tätigen. Ich ermahne Sie aber, dass wenn diese Vorlage in der 2. Lesung versenkt würde, niemandem gedient wäre. Weiter bin ich dankbar, dass Sie uns Zeit für die Verordnung lassen. Diese Zeit haben wir aber nicht. Sie haben das Recht auf einen Verordnungsentwurf auf die 2. Lesung. Das Departement arbeitet auf Hochtouren und wir sind sehr weit, sodass Sie die Verordnung auf die 2. Lesung auch haben werden. Das ist die Planung. Die Verordnung ist ein weiteres Puzzleteil, das unmittelbar gelegt werden muss. Jetzt aber einen genauen Zeitplan zu nennen, wäre unseriös. Es ist Ihr Recht eine Verbindlichkeit zu verlangen. Der jetzige Moment ist aber der falsche Zeitpunkt, um eine verbindliche Terminsetzung zu machen. Ich komme gerne in der Termin- und Sachplanung darauf zurück, sobald es möglich ist, eine verbindliche Angabe zu machen, vielleicht auch für die nächste Legislaturplanung 2023–2027.

Zeller–Lutzenberg: Ich bedanke mich für die breite Zustimmung zu den Vorschlägen und den Überlegungen der KGS. Ich gehe nochmals auf den Zeitplan ein und nenne die Überlegungen der KGS, denn der Zeithorizont stellt einen sehr wichtigen Aspekt dar. Neu bestehen ständige Kommissionen und es liegt auch an diesen zu schauen, dass Geschäfte nicht vergessen gehen. Ich bin schon eine Weile Mitglied des Kantonsrates und die Erfahrung zeigt, dass während den Kommissionsarbeiten oft Punkte festgestellt wurden, die noch umgesetzt werden sollten. Der Regierungsrat hat auch gesagt, dass es gemacht wird, schlussendlich versandete aber vieles. Das war eine Hauptüberlegung und die KGS möchte deshalb, dass ein Zeithorizont festgelegt wird. Es besteht nicht die Erwartung, dass die Bundesvorgabe bereits in einem Jahr umge-

setzt ist. Dazu ist die Methodik massgebend. Es können Spezialgesetze erarbeitet, Änderungen oder Anpassungen getätigt, ein umfangreiches eigenes Gesetz geschaffen oder Zwischenlösungen ausgeführt werden. Die KGS gibt bewusst keinen Weg vor, möchte aber einen Zeitrahmen wissen, auch wenn dieser acht Jahre betragen würde. Die KGS wäre nicht sehr glücklich darüber, aber anhand eines Zeitrahmens könnte immer wieder nachgefragt werden, wo man sich befindet und wie es aussieht. Die ständigen Kommissionen haben den Vorteil, dass die Geschäfte stets verfolgt werden können. Weiter danke ich dem Regierungsrat, dass die Anliegen der KGS aufgenommen werden. Zu den einzelnen Eintretensvoten habe ich keine Ergänzungen zu den Ausführungen von Regierungsrat Balmer. Der Antrag der SVP-Fraktion wird in der Detailberatung behandelt. Bezüglich der Begrifflichkeiten, welche neu aufgenommen werden, ist mir präsent, dass in der KGS diskutiert wurde, wie zeitgemäss der Begriff «invalid» noch ist. Die KGS sagte dazu, wie auch Regierungsrat Balmer, dass die Begrifflichkeiten vom Bundesgesetz übernommen werden müssen. Die Begriffe sollen jedoch so gut es geht vermieden und nur dort benutzt werden, wo es nicht anders geht. Der allen bekannte zentrale Punkt ist die Verordnung. Aus dieser ergibt sich bestimmt viel Diskussionsstoff. Sie wird nach Erhalt durch die KGS im Vorfeld zur Kantonsratssitzung beraten.

Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung.

Titel

Behindertenintegrationsgesetz (BIG)

Die KGS beantragt folgende Änderung des Titels:

Gesetz zur Finanzierung von Leistungsangeboten für Menschen mit Behinderung

Gut-Walzenhausen: Ich bin einverstanden mit einer Änderung des Titels. Ich mache aber beliebt, den genauen Titel noch nicht festzulegen, weil auch der Vorschlag der KGS nicht korrekt ist. Streng genommen müsste der Titel wie folgt lauten: «Gesetz zur Finanzierung von Leistungsangeboten für Menschen mit Behinderung die eine IV-Rente beziehen». Das Problem besteht gerade bei diesem Thema, dass Integration ein grosses Problem in der aktuellen Praxis der Invalidenversicherung darstellt, welche bei psychischen Auffälligkeiten sehr zurückhaltend Renten spricht. Mit dem Titel der KGS täte man so, wie wenn es nicht so wäre und das wäre falsch. Ich mache beliebt, Regierungsrat Balmer die Hausaufgabe zu erteilen, einen besseren Titel zu suchen.

Zeller-Lutzenberg: Ich danke Kantonsrat Gut-Walzenhausen für die Ergänzung. Die KGS hat sich dazu ebenfalls Gedanken gemacht. In der KGS hiess es anfangs «für Menschen mit Behinderung gemäss Bundessozialversicherungsrecht». Die Kommission fand jedoch, dass der Titel bereits lange ist und nicht noch länger werden sollte. Die KGS tauschte sich intensiv aus und entschied sich schlussendlich für den vorgeschlagenen Titel, weil die Meinung besteht, dass der Teil mit der Bundessozialversicherung bereits im Gesetz und nachher auch in der Verordnung eingegrenzt ist bzw. wird. Der Titel sollte aber sicher nicht noch länger werden.

Regierungsrat Balmer: Das Votum von Kantonsrat Gut–Walzenhausen trifft die Sache gut. Grundsätzlich wird dem Änderungsantrag der KGS zugestimmt im Wissen, dass nochmals Zeit für eine genaue Titelgebung investiert werden muss. Es zeigt aber auch, dass der aktuelle Titel nicht ganz falsch ist. Für mich ist der Inhalt im Einzelnen viel wichtiger als der Titel selbst. Der Titel muss sich aber selbstverständlich in den einzelnen Artikeln wieder finden. Die Sache wird auf die 2. Lesung aufgenommen und der Regierungsrat macht sich nochmals vertieft Gedanken, welche er Ihnen im Bericht und Antrag darlegen wird. Wir haben auf die 2. Lesung bestimmt einen Titel und Kurztitel, mit welchem sich alle einverstanden erklären können.

Wüthrich–Wolfhalden: Besten Dank, in diesem Falle müsste die KGS ihren Antrag jedoch zurückziehen, so dass formal auch alles richtig ist.

Zeller–Lutzenberg: Die KGS hält an ihrem Titel fest, weil sie sich ihre Gedanken dazu gemacht hat. Wenn sich eine bessere Lösung auf die 2. Lesung ergäbe, könnte sie dann behandelt werden. Was formal möglich ist, kann ich nicht beurteilen.

Ratschreiber Nobs: Formal kann dem Antrag der KGS zugestimmt werden und wenn sich auf die 2. Lesung eine bessere Variante ergäbe, könnte man in der 2. Lesung auf diese zurückkommen.

Egger–Speicher: Ich weise darauf hin, dass der vorgeschlagene Titel der KGS in Übereinstimmung mit den übrigen Formulierungen im Gesetz steht. Bereits in Art. 1 Entwurf BIG wird auf Menschen mit Behinderung hingewiesen. Ebenso wird in Art. 2 der Ausdruck Menschen mit Behinderung erwähnt. Im Titel muss man nicht genauer werden, als es in den einzelnen Artikeln gemacht wird. Zudem wird die ganz genaue Formulierung am Anfang des Gesetzentwurfs erwähnt: «Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden, [...]». Der Titel ist im Prinzip gut.

Regierungsrat Balmer: All diese Voten zeigen, dass es sich nochmals lohnt, Zeit für eine gute Titelgebung zu investieren. Es ist jetzt nicht förderlich mehr Zeit zu investieren. Noch etwas zum Votum von Kantonsrat Gut–Walzenhausen: Die vorliegende Gesetzgebung knüpft an die IV an. Wenn wir darüber hinausgingen, würde das ein Systemwechsel bedeuten – mit erheblichen finanziellen Folgen. Wir müssen nochmals gut abwägen, was mit der Titelgebung suggeriert wird und wie sie sich im Gesetz wieder findet. Es bringt nichts, wenn man glaubt eine Verbesserung zu machen und es schlussendlich eine Verschlechterung ist. Der Regierungsrat nimmt den Auftrag an und die KGS wird in enger Zusammenarbeit fortlaufend informiert. Im Grundsatz sieht der Regierungsrat den Vorschlag der KGS als möglich. Die Herausforderung besteht beim Kurztitel. Im Bericht und Antrag auf die 2. Lesung wird Ihnen der Regierungsrat seine Gedanken und Vorschläge ausführen.

Zeller–Lutzenberg: Vielleicht besteht die Gefahr, dass ich in dieser Sache stur wirke. Die KGS hat sich aber wirklich Gedanken zum Titel gemacht. Ich bedanke mich auch bei Kantonsrätin Egger–Speicher für ihr Votum. Man sieht, dass es eigentlich ausschliesslich um ein Leistungsangebot geht. Ich bestehe auf dem Titelvorschlag der KGS. Die KGS nimmt gerne die Beratung des Departementes Gesundheit und Soziales entgegen, sie hat dies auch bereits getan. Es gab Listen mit Vorschlägen aus dem Departement. Letztlich wurde ein Titel kreiert, welcher für die KGS stimmig war.

Der Regierungsrat schliesst sich dem Antrag der KGS an. Damit ist dieser unbestritten und gilt als stillschweigend angenommen.

Art. 12 Abs. 1

¹ Der Kanton kann zinsfreie Darlehen an Leistungserbringer gewähren, die über eine Anerkennung nach Art. 4 verfügen.

Die SVP-Fraktion beantragt folgende Änderung von Abs. 1:

¹ Der Kanton kann Darlehen zu Hälfte der marktüblichen Verzinsung an Leistungserbringer gewähren, die über eine Anerkennung nach Art. 4 verfügen.

Regierungsrat Balmer: Ich habe erst letzte Woche von diesem Antrag erfahren, weshalb er noch nicht im Gesamtregerungsrat debattiert wurde. Mein nachfolgendes Votum ist daher nicht mit den Kollegen des Regierungsrates abgesprochen. Ich möchte eine Prüfung des Antrags als Auftrag auf die 2. Lesung entgegen nehmen. Es geht um Geld und Ihnen soll eine fundierte Entscheidungsgrundlage dargelegt werden. Der Antrag beinhaltet das Anliegen, dass Darlehen nicht zinsfrei gewährt werden sollen. Im Grundsatz teilt der Regierungsrat die Meinung, dass Darlehen zu verzinsen sind. In diesem Gesetz ist jedoch zu berücksichtigen, dass seit Inkrafttreten des NFA 2008 in Appenzell Ausserrhoden noch keine Trägerschaft kantonale Baubeiträge beantragt hat. Heute können à-fonds-perdu-Beiträge von einem Drittel der anrechenbaren Kosten an Neu-, Um- oder Ausbauten sowie an die Ausstattung gewährleistet werden. Die privaten Trägerschaften, welche kantonale Aufgaben übernehmen, suchen eigenverantwortlich Lösungen über Spenden und den freien Kapitalmarkt. Wenn zukünftig ein Darlehensbezug zur Anwendung kommen sollte, muss das Bauprojekt von besonderem Interesse für den Kanton sein und es muss der Trägerschaft nicht möglich sein, den gesamten Beitrag selber beschaffen zu können. Wir sprechen also von speziellen Institutionen und nicht irgendwelchen Bauinvestitionen. Das ist eine wichtige Differenzierung. In diesen wenigen Fällen ist der Regierungsrat bereit auf eine Verzinsung zu verzichten, nicht aber auf die Rückzahlung des Darlehens. Diese Differenzierung ist vorhanden. Der Regelfall wird auch in Zukunft sein, dass Bauvorhaben ohne kantonale Darlehen realisiert werden. Ich erinnere nochmals daran, dass es um Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen geht. Es ist nicht immer ganz einfach auf dem Kapitalmarkt Geld dafür zu beschaffen. Es wäre schade, wenn am Schluss ein vielleicht wirklich zukunftsorientiertes Bauvorhaben bzw. Investitionsvorhaben daran scheiterte, dass die Leute Angst davor haben, wie sie das Darlehen mit Verzinsung zurückzahlen sollen. Darum hat der Regierungsrat auf eine Verzinsung verzichtet, dies auch in Anlehnung, wie es in anderen Kantonen umgesetzt wird. Selbstverständlich steht das zum Teil im Widerspruch zu anderen Gesetzgebungen, welchen immer eine Verzinsung beinhalten. Wir sprechen hier aber von wenigen Fällen, in denen es um eine Finanzierung für Institutionen oder eine Infrastruktur für Menschen mit Behinderungen geht. Diesbezüglich eine Gleichsetzung mit allen anderen Investitionen bzw. Bauvorhaben zu machen, bei welchen eine Verzinsung durchaus opportun ist, ist mit Vorsicht zu geniessen, denn dies könnte uns auch negativ einholen. Die Hand ist ausgestreckt und ich möchte den Antrag der SVP-Fraktion im Gesamtregerungsrat vertieft diskutieren und prüfen. Ich bitte Sie den Antrag zurück zu ziehen.

Zeller–Lutzenberg: Habe ich das richtig verstanden, es geht beim Antrag darum, dass die Darlehen nicht zinsfrei gewährt werden sollen?

Andreani–Herisau: Der Antrag lautet wie folgt: «Der Kanton kann Darlehen zur Hälfte der marktüblichen Verzinsung an Leistungserbringer gewähren, die über eine Anerkennung nach Art. 4 verfügen.» Natürlich können die Argumente von Regierungsrat Balmer nachvollzogen werden. Das andere Thema ist das Präjudiz, das damit geschaffen würde. Die SVP-Fraktion ist sich nicht sicher, was das bedeuten würde. Es könnten andere Interessenten geben, die Partikularinteressen geltend machen könnten, dass auch ihnen ein

zinsfreies Darlehen gewährt werden soll. Das eröffnet ein Spannungsfeld und die SVP-Fraktion ist der Meinung, dass eine halbe marktübliche Verzinsung nicht sehr viel ist und statthaft wäre.

Zeller–Lutzenberg: Ich bin der Meinung, dass der Teil, zu welchen Konditionen ein Darlehen zu gewähren ist, eher in die Verordnung gehören würde. Ich muss mich aber in diesem Fall ebenfalls beraten lassen. Die KGS hat das Thema ebenfalls diskutiert. Offenbar ist es so, dass letztmals 2008 ein solches Gesuch eingereicht wurde und vorher noch nie. Es geht um Investitionsdarlehen, also um bauliche Vorhaben. Der Grundsatz wird von den Bestimmungen und Richtlinien der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) bestimmt, womit klare Rahmenvorgaben bestehen. Die KGS liess sich erklären, dass es Organisationen gibt, welche auf dem freien Markt keine Mittel beschaffen können und ist überzeugt davon, dass es nicht einfach um irgendein Darlehen geht. Es geht um ein Darlehen für ein erforderliches Angebot. Es liegt voll und ganz im Interesse des Kantons, dass diese Angebote in unserem Kanton weiterhin vorhanden sind. In der KGS war es unbestritten, dass ein Darlehen zinsfrei zu gewähren ist. Weiter weise ich darauf hin, dass die verschiedenen Organisationen sehr unterschiedlich aufgestellt sind. Zudem ist schwierig einzustufen, was als marktüblich gilt, denn die einen erhalten Geld günstiger als andere, weil beispielsweise eine bessere Bonität vorhanden ist. Grundsätzlich kann nicht gesagt werden, dass alle Organisationen den gleichen Zinssatz haben. Ich stelle mir das schwierig vor, weil verschiedene Bedingungen und Rückzahlungsverpflichtungen vorhanden sind. Ich weiss das, weil ich selber Stiftungsrätin einer grossen Behindertenorganisation in unserem Kanton bin. Unsere Organisation hat sehr gute Bedingungen, aber ich glaube, nicht alle haben solch gute Bedingungen. Man kann sich nochmals Überlegungen zum Antrag machen, in der KGS war aber unbestritten klar, dass Darlehen zinsfrei zu gewähren sind. Die Kriterien, wie man überhaupt in den Genuss eines zinsfreien Darlehens kommen kann, sollten in der Verordnung geregelt werden.

Andreani–Herisau: Die SVP-Fraktion hält am Antrag fest. Wie gesagt, würde ein Präjudiz geschaffen, was die SVP-Fraktion als heikel einstuft. Dazu ist eine halbe marktübliche Verzinsung keine überrissene Forderung.

Steinhauer–Herisau: Es ist wichtig anzumerken, dass die Institutionen, welche allfällig ein zinsloses Darlehen erhalten würden, gemeinnützig und nicht gewinnorientiert aufgestellt sein müssen. Das ist ein grosser Unterschied zu vielen anderen allfälligen Darlehensinteressenten in anderen Bereichen. Es besteht somit eine klare, eingegrenzte Situation der Institutionen. Schlussendlich könnte es sonst geschehen, dass eine Institution dem Kanton einen Zins bezahlt und diesen indirekt über kantonale Beiträge wieder zurückerhält. Diese Übung könnte man sich sparen.

Regierungsrat Balmer: Vielen Dank an Kantonsrat Steinhauer–Herisau. Das waren sehr wichtige Ausführungen, die ich absolut teile. Der Meccano der vorliegenden Gesetzgebung schränkt die Institutionen beim Vermögen und Verlust, die sie ausweisen dürfen, massiv ein. Der Staat macht ihnen über mehrere Jahre sehr einschneidende Vorgaben über die zulässige finanzielle Struktur. Das bedeutet aber auch, dass die Einschränkungen des Gesetzes Einfluss auf die Beurteilung eines Investitionsgesuchs bei möglichen Geldgeber haben. Wenn dann noch gesagt wird, dass wir wohl um die Einschränkung wissen, als Kanton aber dennoch eine Verzinsung möchten, wären das zwei sich widersprechende Voraussetzungen. Der Antrag ist würdig, um ihn auf die 2. Lesung vertieft zu prüfen. Im Grundsatz glaube ich aber nicht, dass wir mit einer Annahme innerhalb dieser Gesetzgebung Widersprüchlichkeiten schaffen. Es wird ein Präjudiz mit einem zinsfreien Darlehen geschaffen. Mit den Vorgaben zur finanziellen Struktur in dieser Gesetzgebung werden den Investitionen aber klare Rahmenbedingungen gesetzt. Andere Gesetzgebungen mit möglichen Darlehensnehmern haben diese Strukturen nicht. Es ist eine ungleiche Sache, egal wie es gemacht wird.

Gut–Walzenhausen: Aufgrund der Versprechungen von Regierungsrat Balmer, mache ich Kantonsrat Andreani–Herisau beliebt, den Antrag der SVP-Fraktion zurück zu ziehen. Ich gehe davon aus, dass er im Moment abgelehnt würde. Die Diskussion, die damit angestossen werden wollte, finde ich interessant. Wir sprechen hier aber ausschliesslich über Institutionen, die der IVSE angehören. In letzterer ist der Umgang mit Investitionen und Amortisationen usw. sehr klar geregelt, weshalb keine zusätzlichen Regelungen benötigt werden. Ich finde das Angebot von Regierungsrat Balmer, den Antrag nochmals zu prüfen und Stellung dazu zu nehmen, sehr gut.

Andreani–Herisau zieht den Antrag der SVP-Fraktion zurück: Die SVP-Fraktion wartet die 2. Lesung ab.

Art. 15

Gut–Walzenhausen: Meine Frage betrifft Art. 15 und einige folgende Artikel. Ich wäre froh, wenn sich der Regierungsrat auf die 2. Lesung etwas konkreter zu den finanziellen Auswirkungen äussern könnte. Im regierungsrätlichen Bericht und Antrag steht pauschal, dass man mit einer Kostensteigerung rechnen muss. Die ganze Sache mit der Beratung im Assistenzbereich usw. soll jedoch kostenneutral bleiben. Auf S. 46 der Vernehmlassungsantworten steht, dass sie ein Mehraufwand bringen wird, welcher ausgelagert werden könnte. Das Departement wäre aber in der Lage, den anfallenden Mehraufwand zu bewältigen. Ich sehe darin eine Unklarheit. Sie könnten beispielsweise auf die 2. Lesung eine Modellrechnung beilegen, was eine Beratung im Assistenzbereich für den Kanton kosten würde. Damit könnte selber hochgerechnet werden.

Regierungsrat Balmer: Ich nehme Ihre Anregung auf die 2. Lesung entgegen.

Art. 19 Abs. 4

Die KGS beantragt die Ergänzung um einen neuen Abs. 4:

⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge.

Der Regierungsrat schliesst sich dem Antrag der KGS an.

Damit ist dieser unbestritten und gilt als stillschweigend angenommen.

Dispositivziffer 3

Der Regierungsrat sichert zu, das Anliegen der KGS auf die 2. Lesung zu prüfen.

In der Schlussabstimmung stimmt der Rat dem Gesetz zur Finanzierung von Leistungsangeboten für Menschen mit Behinderung in 1. Lesung mit 61:0 Stimmen ohne Enthaltungen zu.

Die Vorlage untersteht bis Freitag, 26. März 2021, der Volksdiskussion.

6. Energiegesetz, Teilrevision (MuKEN 2014); 1. Lesung

Mit Bericht vom 28. April 2020 beantragt der Regierungsrat:

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. der Teilrevision des Energiegesetzes (MuKEN 2014) in 1. Lesung zuzustimmen.

Mit Bericht vom 15. Dezember 2020 beantragt die Kommission Bau und Volkswirtschaft:

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. der Teilrevision des Energiegesetzes (MuKEN 2014) mit den Änderungen der Kommission in 1. Lesung zuzustimmen.

Tischhauser-Gais, Präsident Kommission Bau und Volkswirtschaft (KBV): Sie alle haben den Bericht und Antrag der KBV vom 15. Dezember 2020 gelesen, darum beschränke ich mich in diesem Eintretensvotum auf ein paar wesentliche, ergänzende Punkte: Die KBV beurteilt die Gesetzesvorlage des Regierungsrates einstimmig als mutlos, ambitionslos und zögerlich. Der gleichen Meinung sind auch 2/3 von allen 46 Vernehmlassungsteilnehmenden. Gemäss Regierungsprogramm will der Regierungsrat die nationalen und internationalen Energieziele erreichen oder sogar übertreffen, also insbesondere die Energiestrategie 2050 des Bundes und das Pariser Klimaabkommen. Auch hat er sich neulich für die Gletscherinitiative ausgesprochen und gegen den abgeschwächten Gegenvorschlag des Bundesrates. All diese lobenswerten Ziele stehen aber im deutlichen Widerspruch zur vorgelegten, zaghaften und zögerlichen Gesetzesrevision, mit welcher diese Ziele klar verfehlt werden. Das Bundesamt für Energie schreibt darum auch in seiner Vernehmlassungsantwort, dass «anlässlich der Dringlichkeit klimapolitischen Handelns der Kanton Appenzell Ausserrhoden weitergehende Bestimmung in das Gesetz aufnehmen» sollte. In der vorliegenden Teilrevision des Energiegesetzes geht es in erster Linie um die Umsetzung der MuKEN 2014, das ist eine Sammlung von Energievorschriften aller Kantone im Gebäudebereich. Die Vorgabe wäre eigentlich gewesen, dass die Kantone bis 2018 ihre Energiegesetze anpassen und spätestens per 2020 die neuen Vorschriften in der ganzen Schweiz gelten sollen. Wir sind also spät, sehr spät. Die MuKEN 2014 waren vor sieben Jahren der kleinste gemeinsame Nenner aller Kantone und davon will der Regierungsrat nur das Minimum umsetzen. Seit damals gab es in diesem Bereich aber sehr grosse Entwicklungen und zwar nicht nur auf gesellschaftlicher und politischer, sondern insbesondere auch auf technischer Ebene. Mit anderen Worten: Die MuKEN 2014 sind bereits wieder veraltet. Der Verband Gebäudehülle Schweiz (das ist der Verband Schweizer Gebäudehüllen-Unternehmen) bringt es in seiner Vernehmlassungsantwort diesbezüglich auf den Punkt: «Seit der Erarbeitung der letzten MuKEN sind enorme Entwicklungen in Sachen Klimaschutz im Gange – technisch, politisch und gesellschaftlich. Dieser Entwicklung sollte Rechnung getragen werden, indem über die MuKEN hinausgehende Regelungen festgesetzt werden, z.B. mit einer Weiterentwicklung von Teil F des MuKEN-Basismoduls Heizungsersatz.» Genau das war auch das Ziel der Kommission: Die Vorgaben der MuKEN 2014 im Energiegesetz massvoll weiterzuentwickeln um den Umstieg auf erneuerbare Energien zu ermöglichen, stärker zu fördern und die Rahmenbedingungen jetzt so zu setzen, dass bei möglichst jedem Heizungswechsel erneuerbare Technologien verwenden werden. Um das zu erreichen, schlagen wir kein Technologieverbot vor, sondern eine liberale Lösung, die über die Kosten lenkt: das sogenannte Basler Modell. Des Weiteren war das Ziel der KBV, verbindliche und messbare Energieziele im Energiegesetz festzulegen, um nicht nur die Verbindlichkeit der Energieziele zu erhöhen, sondern sie auch demokratisch breit legitimiert abzustützen. Ebenso soll der Einfluss des Kantonsrates auf die Energiepolitik des Kantons

gestärkt werden. Der KBV war es auch wichtig, eine mehrheitsfähige Lösung finden, wie die alte Gebäudesubstanz im Kanton angemessen berücksichtigt werden kann. Auf der Suche nach einer mehrheitsfähigen Lösung hat die KBV auch die ungewöhnlich hohe Anzahl von oft sehr detaillierten und fundierten Vernehmlassungsantworten analysiert, die beim Regierungsrat leider praktisch keine Beachtung gefunden haben. In der Vernehmlassungsauswertung steht in der Spalte «Stellungnahme des Regierungsrates» praktisch überall das Wort «Ablehnung». Das Gleiche zeichnet sich auch heute mit den Anträgen der KBV ab. Es scheint beim Regierungsrat leider wenig Wille und Bereitschaft vorhanden zu sein, auf die Bevölkerung oder die KBV zu hören und auf Vorschläge einzugehen. Die KBV bedauert dies und bezweifelt, ob das der richtige Ansatz ist, um eine mehrheitsfähige Lösung zu finden. Auch scheint dieses Vorgehen wenig motivierend für die weitere politische Partizipation der Vernehmlassungsteilnehmenden zu sein. Des Weiteren hat die KBV sämtliche Basis- und Zusatzmodule der MuKE 2014 untersucht und überprüft, welche für unseren Kanton Sinn machen würden. Alle Anträge der KBV basieren direkt auf den Vernehmlassungsantworten oder auf Modulen der MuKE 2014.

In der Bekämpfung des Klimawandels und bei der Reduktion der CO₂-Emissionen hat der Kanton relativ wenige Ansatzpunkte, da die meisten relevanten Bereiche in der Kompetenz des Bundes liegen. Aber er hat einen Hebel und das sind die Gebäude. Der Gebäudebereich ist der einzige massgebliche Hebel, wo der Kanton selber etwas zur Lösung der Klimakrise beisteuern kann. Dafür ist dieser Bereich umso wichtiger und entscheidender, denn die Gebäude sind in der Schweiz für rund 40 % des Energieverbrauchs und für rund 1/3 der CO₂-Emissionen verantwortlich. Genau hier kommt das kantonale Energiegesetz zum Tragen. In den Schweizer Gebäuden wird so viel Öl pro Kopf verheizt, wie in kaum einem anderen europäischen Land. Das verursacht sehr hohe CO₂-Emissionen und eine grosse Abhängigkeit vom Ausland. Bei uns im Kanton ist das besonders relevant, weil unser Gebäudebestand einer der ältesten der Schweiz ist. 60 % des Energieverbrauchs in Appenzell Ausserrhoden wird für Wärme eingesetzt; ein Grossteil davon mit fossilen Brennstoffen. Effizienzmassnahmen im Gebäudebereich und das Thema Heizungsersatz haben daher eine sehr hohe Bedeutung in unserem Kanton. Hier – und nur hier – bietet sich uns ein sehr grosser Hebel für eine mögliche CO₂-Reduktion. Kantonsrat Gut-Walzenhausen hat für seine Interpellation vom Januar 2020 bezüglich des kantonalen Förderprogramms Energie den Heizungsersatz der Liegenschaften in der Gemeinde Herisau über die letzten fünf Jahre analysiert und ist zum Schluss gekommen, dass rund 90 % der fossilen Heizungen erneut durch fossile Heizungen ersetzt worden sind. Aus diesen Gründen erachtet die KBV Art. 10b, Heizungsersatz, als den Kernartikel des Energiegesetzes.

Vor knapp einem Monat hat der Bundesrat die langfristige Klimastrategie präsentiert, auf welcher die Klimapolitik der Schweiz bis ins Jahr 2050 basieren wird. Dort wird festgelegt, dass Gebäude bis 2050 keine Treibhausgase mehr ausstossen dürfen. Die Schweiz hat als innovations- und finanzstarkes Land eigentlich eine gute Ausgangslage. Inländischer Strom wird bereits heute praktisch CO₂-frei produziert. Aber es fliesst sehr viel Geld ins Ausland für den Einkauf von fossilen Brennstoffen. Die Klimastrategie des Bundes führt zu Mehrinvestitionen von 109 Mia. Franken, gleichzeitig aber auch zu einer Einsparung von 50 Mia. Franken, da keine fossilen Brennstoffe mehr gekauft werden müssen. Diesbezüglich schreibt der Bundesrat in seinem Bericht, dass die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Kosten eines ungebremsen Klimawandels bei weitem grösser sein werden als die Kosten der Massnahmen zum Klimaschutz. Um genau das geht es auch heute hier im Energiegesetz.

An der Kantonsratssitzung letzten November haben wir den Klimabericht für den Kanton Appenzell Ausserrhoden beraten. Dieser geht auf ein Postulat der Kantonsräte Weber-Trogen und van Dam-Gais zurück, welches mit 50:8 Stimmen vom Kantonsrat als erheblich erklärt wurde. Im Klimabericht wurden die drei grössten Potenziale des Kantons zum Klimaschutz identifiziert:

1. bei den Gebäudeemissionen, konkret in einer verstärkten Förderung beim Heizungersatz und bei den energetischen Sanierungen der Gebäudehüllen;
2. in einer verstärkten öffentlichen Vorbildwirkung des Kantons bei den eigenen Gebäuden;
3. bei der Mobilität.

In der Beratung des Klimaberichtes haben praktisch alle Votanten gefordert, dass die identifizierten Massnahmen jetzt auch zeitnah angegangen und umgesetzt werden sollten. Heute haben Sie die Gelegenheit, diesen Worten auch Taten folgen zu lassen, denn die KBV hat diese drei grössten Potenziale aufgenommen und adressiert, zwei davon – die Gebäudeemissionen und die öffentliche Vorbildwirkung des Kantons – in unserem vorliegenden Gegenvorschlag zum Energiegesetz. Über den dritten Punkt, die Mobilität, beraten wir später in der von der KBV eingereichten Motion.

Abschliessend noch folgende Bemerkung: Das vorliegende Energiegesetz ist die erste grosse Gesetzesvorlage, und dann erst noch eine sehr komplexe Vorlage, die seit dem Inkrafttreten des neuen Kantonsratsgesetzes behandelt wird. Das war für alle Beteiligten ein Lernprozess: für die KBV, das Departement Bau und Volkswirtschaft, die Kantonskanzlei und den Parlamentsdienst. Es hat sich auch gezeigt, dass noch Klärungsbedarf bei den Zuständigkeiten in der Zusammenarbeit besteht. Beispielsweise hat sich zu Beginn das Departement Bau und Volkswirtschaft nicht als zuständig erachtet, juristische und andere Abklärungen für die KBV zu erledigen, während die Kantonskanzlei ausrichten liess, sie hätten gar nicht das nötige Fachwissen, um in diesen Energiethemen tätig zu werden. Die Problemfelder wurden aber erkannt und werden gegenwärtig adressiert. Das zentrale Ziel des neuen Kantonsratsgesetzes war die Stärkung des Kantonsrates und der neu geschaffenen ständigen Kommissionen gegenüber dem Regierungsrat – sowie eine deutlichere Hervorhebung der Rolle des Kantonsrates. Die KBV hofft, dass sie diesen Erwartungen mit der Vorbereitung zu diesem Geschäft zumindest teilweise gerecht werden konnte und würde sich sehr freuen, wenn Sie heute den Anträgen folgen würden. Dies stärkte die KBV und somit effektiv auch den Kantonsrat in der gelebten Politik. An dieser Stelle bedanke ich mich bei meinen Kolleginnen und Kollegen der KBV aufrichtig für die konstruktive Zusammenarbeit. In der KBV ist das ganze politische Spektrum von links bis rechts vertreten und es gab harte Diskussionen. Dank einer respektvollen und konstruktiven Diskussionskultur konnten schlussendlich in allen wichtigen Punkten und Anträgen der Vorlage – und das möchte ich betonen – einstimmige Entscheide getroffen werden. So macht Politik Spass – vielen Dank. Ebenso ein ganz grosses Dankeschön geht an die Leiterin des Parlamentsdienstes, Sabrina Baumgartner, welche im ganzen Prozess eine sehr grosse und wertvolle Stütze war. Die KBV empfiehlt einstimmig Eintreten auf die Teilrevision des Energiegesetzes.

Regierungsrat Biasotto, Vorsteher Departement Bau und Volkswirtschaft: Der Regierungsrat ist überzeugt davon, dass er die gleichen energiepolitischen Ziele anstreben will wie der Kantonsrat. Wir alle wollen alles daran setzen, den Klimawandel zu stoppen, den CO₂-Ausstoss auf Netto-Null zu reduzieren, aus den fossilen Brennstoffen auszusteigen und auf erneuerbare Energien umzusteigen. Der Regierungsrat respektiert die Haltung der KBV und der weiteren Antragsteller, dass sie «mehr machen wollen» als Ihnen in dieser Teilrevision des Energiegesetzes vorgelegt wird. Diese Vorlage ist jedoch nicht der Ort, um mehr zu machen. In dieser Vorlage geht es explizit um die Harmonisierung der Mindestvorschriften im Gebäudebereich – und nicht um die Energiewende in Appenzell Ausserrhoden. Der Regierungsrat steht zu den festgelegten Zielen im Energiekonzept 2017–2025 und im Regierungsprogramm 2020–2023 und setzt alles daran, sie zu erreichen. Das Energiekonzept haben Sie genehmigt. Als eine der wichtigsten Massnahmen des gültigen Energiekonzepts (Massnahme G1) ist die Umsetzung der MuKE 2014 in die kantonale Energiegesetzgebung vorgesehen. Der Regierungsrat setzt nun diese Massnahme, die Sie in Auftrag gegeben haben, mit der Teilrevision des Energiegesetzes um. Die MuKE 2014 sind der aktuelle, gemeinsame Nenner der Kantone für technisch sinnvolle und wirtschaftlich tragbare Energievorschriften im Gebäudebereich. Sie

sind die Basis für einen energieeffizienten und zukunftsfähigen Gebäudepark und unterstützen damit die energie- und klimapolitischen Ziele der Schweiz. Die Konferenz Kantonalen Energiedirektoren empfiehlt den Kantonen, die MuKE 2014 möglichst unverändert und vollständig in ihr kantonales Recht zu überführen. Die MuKE 2014 sind aktuell und wirkungsvoll. Die Erfahrungen anderer Kantone belegen dies. Die aktuelle Vorlage fokussiert auf wirkungsvolle, verhältnismässige Massnahmen mit einem sinnvollen Vollzugaufwand für die Gemeinden und den Kanton. Sie umfasst folgende Kernelemente:

1. Bei Neubauten sollen die Gebäudehüllen und die Nutzung erneuerbarer Energien dem Stand der Technik angepasst und eine Eigenstromproduktion verlangt werden. Dabei geht es um Art. 10a Entwurf kantonales Energiegesetz (nachfolgend Entwurf kEnG).
2. Beim Ersatz von Wärmeerzeugern in schlecht gedämmten Wohnbauten soll künftig ein Teil der Wärmeenergie durch erneuerbare Energien gedeckt oder mit Effizienzmassnahmen kompensiert werden. Dabei geht es um Art. 10b Entwurf kEnG.
3. Mit einer Sanierungspflicht für Elektroheizungen und zentrale Elektroboiler soll der Stromversorgungsproblematik entgegen gewirkt werden. Eine fortschrittliche Energiepolitik bedeutet nicht nur mehr saubere Energie zu produzieren, sondern auch deren Verschwendung mit ineffizienten Geräten zu verhindern. Dabei geht es um Art. 22a Entwurf kEnG.
4. Der Kanton und die Gemeinden sollen mittels Zielvorgaben für öffentliche Bauten ihrer Vorbildwirkung nachkommen.

Die KBV führt aus, dass sie sich für die Beratung zum Ziel gesetzt hat, ich zitiere: «... die Vorgaben der MuKE 2014 im Energiegesetz massvoll weiterzuentwickeln, um den Umstieg auf erneuerbare Energien zu ermöglichen und stärker zu fördern.» Als Kernelement möchte die KBV mit dem sogenannten Basler Modell den Umstieg auf erneuerbare Energien forcieren. Sie beabsichtigt, die Förderung so zu verstärken, dass die Lösungen mit erneuerbaren Energien nicht mehr teurer sind als die Lösungen mit fossilen Energien. Es kann nach vorsichtiger Schätzung davon ausgegangen werden, dass dies den Kanton jährlich zusätzlich 2.4 Mio. Franken kosten würde. Tatsächlich fällt die KBV mit ihrem Verzicht auf die Sanierungspflicht für Elektroheizungen und zentrale Elektro-Wassererwärmer hinter ihren eigenen Anspruch zurück. Und das in einem Bereich, der entscheidend ist für eine fortschrittliche Energiepolitik. Diese Anlagen sind für 20 % des Winterstromverbrauchs verantwortlich. Weiter wird die vorgeschlagene Beteiligung an einer gemeinschaftlichen Stromproduktionsanlage als Alternative zur vorgesehenen Eigenstromproduktion bei Neubauten dazu führen, dass das grosse Potenzial für die Produktion von Solarenergie auf den Dächern von Appenzell Ausserrhoden nicht genutzt würde und die Ziele für den Ausbau der Produktion von erneuerbarer Energie nicht erreicht werden könnten. Auch die beantragte Aufnahme von Zielen für den Ausbau der Produktion von erneuerbaren Energien kann nur mit massiver finanzieller Unterstützung erreicht werden. Einer Schätzung zufolge würden für eine fünfzigprozentige kantonale Ergänzung der Bundesförderung für Photovoltaikanlagen jährlich zusätzlich 1.5 Mio. Franken benötigt. Die KBV erreicht mit ihren Vorschlägen nicht einmal das Minimalziel der MuKE 2014. Dagegen dürften die gemachten Vorschläge Mittel im Umfang von insgesamt rund 4 Mio. Franken benötigen, welche der Kanton jedes Jahr zusätzlich aufbringen müsste. Zum Vergleich: Die Vorlage des Regierungsrates hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Kanton. Die Umsetzung der MuKE 2014 wird vollumfänglich von den Hauseigentümern finanziert. Die KBV versucht, diese Vorlage zur Harmonisierung von Mindeststandards im Gebäudebereich zu einer Vorlage zum massiven Ausbau der Förderung von erneuerbaren Energien umzubauen. Ein solcher Gesetzesentwurf ist legitim, müsste jedoch aus der Feder des Regierungsrates stammen. Wenn die KBV einen solchen Umbau wünscht, müsste sie konsequenterweise ein Nichteintreten oder eine Rückweisung beantragen. Dieser Umbau war auch nicht Gegenstand der Vernehmlassung. Eine Rückweisung würde ermöglichen, die konzeptionellen Grundlagen zu erarbeiten und die personellen, organisatorischen und vor allem finanziellen Konsequenzen zu eruieren sowie eine Vernehmlassung durchzuführen. Diesen Weg haben Sie beim Re-

gisterharmonisierungsgesetz beschränkt. In der vorliegenden Form fehlen dem Entwurf der KBV die konzeptionellen Grundlagen. Es ist ungeklärt, ob er umsetzbar und rechtlich zulässig ist, welche finanziellen Folgen er hat und wie er finanziert werden soll. Das Hauptproblem aus rechtlicher Sicht ist die mangelnde Rechtsetzungskompetenz: Gemäss Bundesverfassung ist der Kanton vor allem für Massnahmen zuständig, die den Verbrauch von Energie in Gebäuden betreffen. Das, was die KBV vermeintlich «mehr» machen will, betrifft jedoch nicht den Verbrauch, sondern die Energieversorgung. In diesem Bereich kann nur der Bund Recht setzen, nicht aber der Kanton. Das gilt alles auch für die zahlreichen weiteren Anträge aus dem Rat. Lassen Sie mich Folgendes betonen: Der Regierungsrat ist ebenso wie Sie der Ansicht, dass wir zeitnah eine Debatte über die Förderung von erneuerbaren Energien führen müssen und wollen. Diese Debatte soll jedoch nicht mit derjenigen über die Harmonisierung von Mindeststandards im Gebäudebereich – das Thema von heute – vermischt werden. Der Regierungsrat stellt dem Kantonsrat daher in Aussicht, die Energieförderung im Rahmen der Diskussion über die kantonale Volksinitiative «erneuerbar – Initiative zum Ausbau der erneuerbaren Energien» zu thematisieren. In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat Ihre Anliegen aufnehmen und eingehend prüfen, wie sie umgesetzt werden können, damit sie ihre volle Wirkung entfalten können. Dafür braucht es eine saubere Klärung der rechtlichen Fragestellungen, welche die Vorschläge der KBV und weitere gestellte Anträge aufwerfen. Überall dort, wo sich zeigt, dass der Kanton nicht Recht setzen kann, muss und wird er mit anderen Mitteln seine Ziele erreichen wollen und können. Der Regierungsrat beantragt daher die Rückweisung der Vorlage.

Weber–Trogen stellt einen Ordnungsantrag, die Eintretensvoten der Fraktionen vor der Mittagspause vorzutragen, damit während der Pause über die vom Regierungsrat beantragte Rückweisung gesprochen werden kann:

Ich stelle den Antrag mit Vorbehalt, ob es organisatorisch überhaupt möglich ist oder ob das Essen serviert werden sollte. Vielleicht muss dann später nochmals einen Ordnungsantrag gestellt werden, damit in den Fraktionen auf die Situation der beantragten Rückweisung reagiert werden kann.

Baumgartner Sabrina: Das Essen ist bereit zum Servieren. Ich befürchte, dass das Vortragen der Eintretensvoten eine Stunde ginge und das Essen solange warm zu stellen, wäre schwierig.

Weber–Trogen zieht seinen Antrag aufgrund der faktischen Vorbereitung zurück.

Mittagspause 11.50 bis 13.10 Uhr

Raschle–Schwellbrunn, im Namen der SVP-Fraktion: Vor uns liegt ein komplexer Entwurf zur Teilrevision des Energiegesetzes. Die SVP-Fraktion hat selten über ein Geschäft so lange, so intensiv und kontrovers diskutiert. Irritiert hat die grosse Differenz zwischen dem Vorschlag des Regierungsrates und dem der KBV. Dabei fragt sich die SVP-Fraktion, ob der Entwurf der KBV konzeptionell nicht eher in Richtung einer Totalrevision geht. Völlig gefehlt in Bericht und Antrag haben Ausführungen über die finanziellen bzw. volkswirtschaftlichen Auswirkungen, sei dies für den Kanton und die Gemeinden, aber auch für uns als Gesellschaft. Alle hier im Saal sind direkt Betroffene, sei es als Mieter/in, als Hausbesitzer/in aber auch als Steuerzahler/in. Ein Beispiel: Bei Liegenschaften sind zusätzlich neue steuerliche Abzüge für energetische Massnahmen möglich. Müsste man diese nicht in den Kontext mit der Ausrichtung von Fördergeldern stellen? Der Regierungsrat verweist im Bericht und Antrag auf das aktuelle Energiekonzept. Darin werden Fördergelder beziffert, aber irgendwie fehlt die Verbindung und Transparenz zum vorliegenden Gesetz und darüber hin-

aus zum Aufgaben- und Finanzplan. Regierungsrat Biasotto führte aus, dass die Umsetzung der Vorschläge der KBV etwa 4 Mio. Franken kosten würde. Am Samstag stand in der Zeitung, dass es etwa 2 Mio. Franken sein werden. Diese Angaben genügen für eine seriöse Debatte nicht. Klar ist, dass wir die Energiewende nur mit Investitionen schaffen und diese dürfen und werden mindestens am Anfang etwas kosten. Für eine seriöse Beurteilung, wo kann man noch mehr machen oder wo man besser beim Minimum bleibt, ist eine Aussage über die finanziellen Auswirkungen zwingend. Hierzu werden Ergänzungen im Bericht gefordert. Im Grossen und Ganzen ist die SVP-Fraktion von der Stossrichtung des Regierungsrates etwas mehr überzeugt, obwohl auch sie grossmehrheitlich der Meinung ist, dass der Regierungsrat nicht sehr mutig unterwegs ist, insbesondere was die kantonseigenen Liegenschaften betrifft. Der Vorschlag der KBV ist im Bereich von Art. 10b Entwurf kEnG, welcher das Basler Modell enthält, spannend. Hierzu fehlen aber wie vorgenannt fundierten Aussagen über die finanziellen Auswirkungen. Bezüglich den Übergangsfristen gemäss Art. 22a Entwurf kEnG wird einstimmig die Variante der KBV unterstützt. Bei der Version des Regierungsrates sieht die SVP-Fraktion jetzt schon vor Augen, wie in 15 Jahren ein Verwaltungsangestellter in einen Keller hinabsteigt, eine Bestandsaufnahme macht und falls er einen elektrischen Boiler findet, eine Verfügung schreibt. Das werden dann jedoch Hunderte sein. Für eine rasche Energiewende bringt Freiwilligkeit und innere Überzeugung, ergänzt mit finanzieller Förderung, mehr als Zwang und Verbote. Aufgrund der grossen Differenz beim Bericht und Antrag zwischen dem Regierungsrat und der KBV sowie der mangelhaften Darstellung der finanziellen Auswirkungen, hat die SVP-Fraktion ausführlich diskutiert, ob ein Antrag auf Rückweisung des Geschäfts angebracht wäre. Offenbar kam in den letzten Tagen auch der Regierungsrat zum selben Entschluss. Die vom Regierungsrat beantragte Rückweisung, die man auch als Rücknahme des Geschäfts bezeichnen könnte, zeugt in einem gewissen Masse von Grösse. Letztlich hat sich die SVP-Fraktion überlegt, wie eine Inkraftsetzung des teilrevidierten Energiegesetzes schnellstmöglich erreicht wird. Die SVP-Fraktion hat sich für die Unterstützung des Antrags noch nicht festgelegt. Unabhängig vom Entscheid über den Antrag der Rückweisung wird mit einem klaren Auftrag an den Regierungsrat und die KBV gefordert, dass sie miteinander in den Dialog steigen. Es soll möglichst rasch eine neue Vorlage präsentiert werden und das darf nicht mehrere Jahre dauern. Mit solch grossen Abweichungen in einer Vorlage wird ein erneuter politischer Prozess benötigt. Ich weise darauf hin, dass die Vorlage nicht überladen werden darf, was auch in der Zeitung stand. Im Kanton Solothurn wurde aufgrund eines Referendums ein sehr ehrgeiziges, fortschrittliches Energiegesetz von der Bevölkerung mit 70 % Stimmenanteil abgelehnt. Das muss im weiteren politischen Prozess im Auge behalten werden.

Rüegg-Heiden, im Namen der Fraktion der Mitte/EVP: Mutlos, schwach und die Energieziele gemäss Pariser Abkommen können damit nie erreicht werden. Dies waren die Gedanken der Fraktion der Mitte/EVP als die Vorschläge des Regierungsrates zur Teilrevision gelesen wurden. Bei mir persönlich kam sogar der Gedanke auf, dieses Geschäft zur Überarbeitung zurückzuweisen, auch wenn es dadurch noch mehr Verspätung erhielte. Zum Glück gibt es den Antrag der KBV, welcher mit seinen Änderungsanträgen in die richtige Richtung weist. Jetzt schon ein herzliches Dankeschön dafür, auch wenn es erst Vorschläge sind, die noch durch den Kantonsrat genehmigt werden müssen. Erlauben Sie mir eine kleine Anekdote: Der Kommentar meines jüngeren Sohnes, der sich sehr für das Klima einsetzt und bei den Jungen Grünen AR politisiert, war zu diesem Entwurf des Regierungsrates kurz und bündig: «Komplett ungenügend» und dies wurde väterlich wohlwollend übersetzt. Die Fraktion der Mitte/EVP vermisst im ganzen Entwurf das Thema Geothermie und bittet darum den Regierungsrat entsprechende Artikel auf die 2. Lesung aufzunehmen. Für die Fraktion der Mitte/EVP braucht es aber zusätzlich weitere mutige Schritte, um die Ziele des Bundes, aber vor allem die Ziele des Pariser Abkommens zu erreichen. Aus diesen Gründen werden wir bei der Detailberatung weitere Anträge einreichen. Die Fraktion der Mitte/EVP ist einstimmig dafür auf die Vorlage einzutreten und der Teilrevision des Energiegesetzes mit den Änderungen der KBV in 1. Lesung zuzustimmen.

Kessler–Teufen, im Namen der Fraktion der FDP.Die Liberalen: Eigentlich ist die ganze Vorlage wie eine Gebäudesanierung. Der Regierungsrat will nur die Heizung auswechseln, die KBV bzw. auch die Fraktion der FDP.Die Liberalen sagt aber: wenn schon, denn schon. Nehmen wir uns doch die Fenster, die Isolation und das Dach gleich auch vor. Einmal richtig zugreifen und irgendwann glänzt der Energiekanton Appenzell Ausserrhoden. Vor uns liegt eine Vorlage, die Emotionen geschürt hat. Bereits in der Vernehmlassung wurden eine breite Debatte geführt und Forderungen gestellt. Die Diskussion wurde in der Fraktion der FDP.Die Liberalen weitergeführt und es besteht die Meinung, dass es der richtige Zeitpunkt für den Kantonsrat ist zu debattieren – nicht nur über Gebäudesanierungen, sondern auch über generelle Zielwerte, Mittel und Instrumente in der Energiepolitik. Wenn nicht jetzt, wann dann? Der Regierungsrat will schrittweise vorgehen und gemäss eigenem Auftrag im Rahmen des verabschiedeten Energiekonzepts 2017–2025 agieren. Die KBV legt mit den Anträgen einen Zwischensprint ein und signalisiert, dass sie zu ambitionierten Zielen bereit ist. Sie will mehr als das Minimum machen und je nach Ausprägung der Massnahmen die Mittel sprechen. Sie will ein wenig mehr mitbestimmen. Wie erneuerbar kann die Energiepolitik in Appenzell Ausserrhoden sein und wie soll das im Energiegesetz Niederschlag finden? Inhaltlich stellt sich die Fraktion der FDP.Die Liberalen hinter die eingeschlagene Richtung der KBV. Ein radikales Zurechtstutzen der Anträge der KBV oder gar eine Rückweisung ist kein Thema. Die Fraktion der FDP.Die Liberalen will vorwärts machen – jetzt. Die Natur und das Klima warten nicht auf uns, die technologischen und digitalen Entwicklungen fördern und unterstützen einen Richtungswechsel – jetzt. Gleichzeitig hat sich die Fraktion der FDP.Die Liberalen aber auch Grundsatzfragen zur Vorlage und den Anträgen der KBV gestellt. Darf eine Kommission in einer Teilrevision so stark in ein Gesetz eingreifen und in Richtung Totalrevision gehen? Die Fraktion der FDP.Die Liberalen ist der Meinung – Ja – gerade auch unter Berücksichtigung des neuen Kantonsratsgesetzes. Aber, ist die Vorlage bzw. sind die Anträge der KBV inhaltlich und finanziell nachvollziehbar? Dazu fehlen bei gewissen Artikeln Grundlagen, welche für eine fundierte Beurteilung zwingend notwendig wären. Die Fraktion der FDP.Die Liberalen kommt in der Detailberatung darauf zurück und wird die eine oder andere Forderung nach mehr Informationen – wie vermutlich andere Fraktionen auch – stellen. Die Idee, Energie selber auf Kantonsboden zu produzieren, löste Diskussionen aus. Es besteht das Anliegen, dass dieses Thema nochmals reflektiert wird: Während bei der Spitalplanung, Abwasser, Verkehrsplanung etc. Kantonsgrenzen überschritten werden, wird mit den vorgeschlagenen Anträgen explizit ausgeschlossen, über die Kantonsgrenze hinausschauen zu dürfen. Damit möchte die Fraktion der FDP.Die Liberalen nicht verstanden werden, dass in die Sahara oder an die Nordsee ausgewichen werden soll. Es gibt auch die Kantone St.Gallen, Appenzell Innerrhoden und weitere in der Ostschweiz. Es besteht ebenfalls die Meinung, dass auf dem eigenen Boden ein Effort geleistet werden muss. Die Frage muss aber erlaubt sein, in ein wie enges Korsett wir uns mit dem Gesetz stecken lassen wollen. Aufgrund des Votums von Regierungsrat Biasotto kam mir spontan eine Frage in den Sinn. Er sagte, die KBV ritze mit ihren Anträgen am Bundesrecht. Bei welchen Anträgen findet das genau statt? Ich möchte einen konkreten Hinweis dazu und nicht eine allgemeine Bemerkung. Die Fraktion der FDP.Die Liberalen ist für Eintreten, unterstützt die meisten Anträge der KBV und wünscht sich für heute eine Energie- und Gebäudesanierungsdebatte, auch wenn noch einige Informationen fehlen. Es ist wichtig, dass der Rat heute eine Rückmeldung geben kann. Lassen Sie uns wie eingangs erwähnt das Gebäude komplett sanieren, der reine Heizungsersatz greift in diesen Zeiten einfach zu kurz.

Steffen–Reute, im Namen der Fraktion der Parteionabhängigen: Es wurde erfreut zur Kenntnis genommen, dass die KBV nicht dem Gesetzesentwurf des Regierungsrates gefolgt ist, sondern die MuKE 2014 massvoll weiterentwickelt hat. Die MuKE 2014 sind, wie wir alle wissen, bereits veraltet und waren vor sieben Jahren ebenfalls nur den kleinsten gemeinsamen Nenner aller Kantone. Die Fraktion der Parteionabhängigen hat weiter bemerkt, dass der Vorschlag des Regierungsrates nicht kompatibel mit dem Regierungsprogramm ist. Der Regierungsrat will mit dem Regierungsprogramm die nationalen und internationalen Klimaziele für Appenzell Ausserrhoden erreichen oder sogar übertreffen. Das wird mit dieser vom Regierungsrat

vorgelegten Teilrevision des Energiegesetzes nicht möglich sein. Die Vernehmlassung stiess auf eine sehr grosse Resonanz. Von den 46 eingegangenen Vernehmlassungen war der grösste Teil (2/3) der Meinung, dass der Entwurf des Regierungsrates zu wenig weit gehe. Es gingen viele gute Vorschläge und Ergänzungen ein, die das Energiegesetz sinnvoll weiterentwickelt hätten. Der Fraktion der Parteiunabhängigen ist dabei negativ aufgefallen, dass der Regierungsrat praktisch alle Vorschläge, nur wenig oder überhaupt nicht begründet, abgelehnt hat. Umso mehr freut man sich, dass die KBV die Vernehmlassungen analysiert und gewisse Elemente in ihren Entwurf übernommen hat. Dazu gehört der Vorschlag des Vereins Appenzeller Energie, welcher fordert, dass bis 2035 40 % des im Kanton verbrauchten Stroms aus erneuerbarer Energie erzeugt werden soll. Dieses Ziel formulierte auch die Initiative erneuerbAR, die mit 1'000 Unterschriften zustande kam. Ich möchte an dieser Stelle offenlegen, dass ich dem Initiativkomitee angehört habe. Man kann geteilter Meinung darüber sein, ob solche Ziele ins Gesetz gehören. Die Fraktion der Parteiunabhängigen ist aber der Meinung, dass ein Gesetz nur mit messbaren Zielen verbindlich ist. Zudem kennen nebst dem Bund auch andere Kantone, beispielsweise die Kantone Zürich und Basel-Stadt, solche konkreten Ziele in ihrem Energiegesetz. Die von der KBV gemachten Vorschläge für weitergehende Massnahmen gegenüber den Vorschlägen des Regierungsrates haben grosse Sympathien gefunden, insbesondere die Idee, beim Heizungersatz auf das sogenannte Basler Modell zu setzen. Da jedoch keine Aussagen zu den erwarteten Kosten und zu den erwarteten Wirkungen (CO₂-Reduktionen) vorhanden sind, diskutierte die Fraktion der Parteiunabhängigen die Ansetzung einer 3. Lesung. Im Moment wird darauf verzichtet einen Antrag zu stellen. Es wird jedoch vom Regierungsrat und dem Departement Bau und Volkswirtschaft erwartet, dass die Unklarheiten betreffend Kosten und Nutzen auf die 2. Lesung beseitigt werden. Für die Fraktion der Parteiunabhängigen ist Eintreten unbestritten.

Kunz-Rehetobel, im Namen der SP-Fraktion: Der Kanton Appenzell Ausserrhoden muss sein Energiegesetz anpassen. Der Kanton soll das aber auch tun. Die wissenschaftlichen Erkenntnisse zu den negativen Auswirkungen des Klimawandels werden immer zahlreicher. Die Forderungen nach einer Klimawende sind breit abgestützt. Das zeigen nicht nur die grosse Mobilisierung der Klimajugend, sondern auch die Vorstösse verschiedener Parteien in unserem Rat oder die mit fast 1'000 Unterschriften eingereichte Initiative erneuerbAR. Diesen Schwung gilt es auszunutzen. Selbst der Regierungsrat spricht in seinem Programm davon: «Der Regierungsrat ist bestrebt, die Ziele im Umwelt- und Energiebereich auf nationaler und internationaler Ebene umzusetzen oder sie sogar zu übertreffen». Doch bei konkreten Schritten harzt es. Statt die aktuelle Teilrevision des Energiegesetzes als Chance zu nutzen, macht der Regierungsrat ein «Muss» daraus. Er begnügt sich mit der Umsetzung der MuKE 2014, die längst nicht mehr genügen. Zudem setzt er auch bei diesen nur das Zwingende um. Andere Kantone sind weit voraus: Basel-Stadt hat bereits 2017 ein fortschrittliches Gesetz erlassen, dank diesem wurden beispielsweise bei einem Heizungersatz nur noch in weniger als 10 % der Fälle Öl- oder Gasheizungen installiert. Dass der vorliegende Entwurf des Regierungsrates ungenügend ist, haben auch viele Teilnehmer der Vernehmlassung moniert. Die SP-Fraktion ist deshalb der KBV dankbar, dass sie das Zepter in die Hand genommen hat und deutlich weitergehende Bestimmungen im Energiegesetz verlangt. Die Stossrichtung der KBV, namentlich was den höheren Anteil erneuerbarer Energien und den Ersatz fossiler Heizungen betrifft, wird von der SP-Fraktion zu 100 % unterstützt. Bei der konkreten Ausgestaltung der Anträge sehen wir jedoch Mängel. Hier zeigt sich, dass es für eine Kommission schwierig ist, gesetzgeberisch tätig zu werden. So ist zum Beispiel nicht bei allen Anträgen klar, ob die bundesrechtlichen Vorschriften eingehalten werden oder was deren finanziellen Auswirkungen sind. Diese Mängel werden jedoch nicht der KBV angelastet. Sie hat sich in zahlreichen Sitzungen bemüht, pragmatische Lösungen zu erarbeiten. Wenn jedoch das Departement Bau und Volkswirtschaft auf stur schaltet, die Vorschläge abstellt und wenig Unterstützung für die formal korrekte Umsetzung der Anträge zeigt, wird es für ein Laiengremium sehr schwierig. Was bedeutet das für uns Mitglieder des Kantonsrates? Die Zeit drängt. Es ist schon viel zu viel Zeit seit dem Erlass der MuKE 2014 vergangen. Griffige Massnahmen sind für die Klimawende dringlich. Trotzdem könnte die SP-Fraktion einem

Rückweisungsantrag des Regierungsrates zustimmen. Allerdings nur unter folgenden Bedingungen, zu welchen die SP-Fraktion von Regierungsrat Biasotto griffige Aussagen wünscht:

1. Der Regierungsrat berücksichtigt die weitergehenden Anträge der KBV und macht konkrete Vorschläge für eine Umsetzung des Basler Modells in unserem Kanton.
2. Die nötigen Abklärungen werden zügig an die Hand genommen und das teilrevidierte Energiegesetz wird dem Kantonsrat noch im Laufe dieses Jahres wieder vorgelegt.
3. Das Departement Bau und Volkswirtschaft sucht den Dialog mit der KBV sowie den Parteien und Verbänden.

Sollte die Rückweisung abgelehnt werden, schlägt die SP-Fraktion folgendes Vorgehen vor: Der Kantonsrat beschliesst Eintreten auf die Vorlage. Das wird von der SP-Fraktion unterstützt. In der Detailberatung wird über die nötigen Änderungen des regierungsrätlichen Vorschlags diskutiert und die Anträge der KBV werden miteinbezogen. Im Hinblick auf die 2. Lesung überarbeitet der Regierungsrat das Gesetz gemäss den im Rat gefällten Entscheiden. Er erarbeitet rechtlich saubere Formulierungen und macht Aussagen zu den finanziellen Auswirkungen. In diesem Prozess würde es Sinn machen, die KBV von Beginn weg miteinzu beziehen. Sollten während der 2. Lesung grössere inhaltliche Veränderungen beschlossen werden, gäbe es immer noch die Möglichkeit einer 3. Lesung. Fazit: Der SP-Fraktion ist wichtig möglichst bald ein fortschrittliches, sauber formuliertes Energiegesetz verabschieden zu können, das den Zielsetzungen des Regierungsprogrammes genügt und Appenzell Ausserrhoden in die Energiezukunft führt.

Schmid-Teufen, Präsident Kommission Finanzen (KF): Vor uns liegt ein wichtiges energiepolitisches Gesetz. Die KBV leistete einen enormen Einsatz und grosses Engagement in der Vorbereitung des Gesetzes. Das Resultat zeigt sich in der Synopse mit den diversen Änderungsanträgen. Herzlichen Dank an die KBV. Die KF wird sich nicht zum Inhalt des Gesetzes äussern. An der Sitzung beriet sie intensiv über die finanziellen Folgen. Intensiv waren die Diskussionen insbesondere, weil die finanziellen Folgen aufgrund der vorliegenden Unterlagen nicht eingeschätzt werden konnten und bis heute nicht können. Aus den Voten der Fraktionen habe ich entnommen, dass es ihnen gleich erging. An diversen Stellen im Bericht und Antrag des Regierungsrates wird auf die bereits geplanten und im Aufgaben- und Finanzplan eingestellten Fördermittel bzw. Positionen verwiesen. Ich bin ehrlich, die KF hat es nicht geschafft, sich durch alle Seiten des Aufgaben- und Finanzplans sowie den Voranschlag zukämpfen, um die Informationen und Zahlen zusammenzutragen. Die KF erwartet auf die 2. Lesung eine detaillierte Aufstellung, am besten eine tabellarische Auflistung aller finanziellen Auswirkungen und Folgen. Das vorliegende Gesetz wird finanzielle Auswirkungen haben, auch wenn Regierungsrat Biasotto im Eintreten erklärte, dass es keine gebe. Als Beispiel wird Art. 14 Entwurf kEnG genannt, welcher Investitionen und Unterhaltskosten bei den eigenen Liegenschaften haben muss. Die KF erinnert den Regierungsrat an dieser Stelle an die gesetzliche Vorgabe von Art. 9 Finanzhaushaltsgesetz (FHG; 612.0): «Bei allen Vorlagen und Anträgen ist die Finanzierung der damit verbundenen Ausgaben auszuweisen. Ausserdem sind die Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan aufzuzeigen.» Dasselbe Anliegen geht auch an die KBV. Auch in ihrem Bericht und Antrag fehlen die finanziellen Konsequenzen. Es ist klar, dass die KBV bei deren Erarbeitung die Unterstützung des Departements Bau und Volkswirtschaft benötigen wird. Spannenderweise konnte in einem Zeitungsartikel gelesen werden, dass der Regierungsrat den Medien mitteilen konnte, wie viel die Anträge der KBV kosten würden. Die KF interessiert, weshalb die KBV diese Information nicht bekam bzw. hatte. Es wird erwartet, dass die Aufarbeitung gemeinsam und auf derselben Basis erfolgt, damit die Zahlen im Bericht und Antrag des Regierungsrates mit jenem der KBV ineinandergreifen und eine übersichtliche und logische Aufstellung aller finanziellen Auswirkungen besteht. Damit kann der Rat eine inhaltliche Debatte auf einer soliden und aufeinander abgestimmten Grundlage führen. Die KF dankt der KBV und dem Departement Bau und Volkswirtschaft für das Verständnis und die Entgegennahme dieses Anliegens.

Brönnimann–Herisau: In einer solchen Situation ist es ganz wichtig, dass der Überblick nicht verloren geht. Daher gehe ich auf drei Punkte ein:

1. Grundfrage: Ich bitte alle Beteiligten, die Grundvoraussetzung nicht zu vergessen: Alle sind guten Willens. Alle möchten eine vernünftige und gute Lösung. Es gibt daher kein Streit, sondern es gibt nur differenzierte Meinungen. Meiner Ansicht nach geht es um zwei Fragen: Wie weit wollen wir in der Energiepolitik gehen? Wie schnell wollen wir in der Energiepolitik vorwärts gehen? In diesem Sinne gibt es noch keine Detailprobleme, sondern es besteht ein Grundsatzproblem. Es bestehen zwei Positionen: Der Regierungsrat möchte die MuKE n 2014 umsetzen, weiteres später. Das ist vielleicht etwas mutlos, aber ungefährlich. Die KBV möchte grössere Schritte gehen. Sie hat weitere Ideen eingebracht und will schneller vorwärts gehen. Es steht vielleicht mehr Mut dahinter. Dieser Weg ist aber auch unsicherer, weil man nicht genau weiss, was auf einen zukommt. Schneller ist immer gefährlicher, das darf nicht vergessen werden.

2. Vorgehen: Es gibt den Weg des Eintretens mit einer 1. und 2. Lesung. Ich gehe davon aus, dass es zu einer 3. Lesung kommen könnte. Es gäbe auch noch weitere Instrumente. Weiter gibt es den Vorschlag des Regierungsrates: Das Geschäft an ihn zurückgeben, überarbeiten und nochmals vorstellen. Meine grosse Frage dazu besteht beim Zeitplan: Aufgrund meiner bisherigen Erfahrungen dürfte es etwa zwei Jahre dauern, bis wir wieder etwas vom Energiegesetz hören würden. Bis jetzt ist meine Präferenz für Eintreten, die Lesungen durchführen und das Gesetz mit den vorhandenen Vorschlägen beraten.

3. Zusammenarbeit zwischen dem Regierungsrat und den ständigen Kommissionen: Das muss noch geübt werden. Wie sehen die Rollen der verschiedenen Player aus? Die ständigen Kommissionen befassen sich sehr intensiv mit einer Vorlage. Die KBV hat sich zum vorliegenden Geschäft verdankenswerterweise sehr stark engagiert. Ihre Aufgabe besteht darin, eine Richtung und Grundsätze vorzugeben, Entscheide zu legitimieren und grundsätzliche Änderungen vorzuschlagen. Das wurde bei dieser Vorlage gemacht. Die Rolle des Regierungsrates besteht darin, zu sagen, dass die Umsetzung nicht so einfach werden wird und ob die vorgeschlagene Variante überhaupt machbar ist. Es ist aber auch eine wichtige Aufgabe und Rolle des Regierungsrates, dass das kantonale Recht mit den übergeordneten Institutionen, Bund oder Nachbarkantone, abgestimmt wird. Ebenso muss der Regierungsrat die Finanzen im Griff haben bzw. erklären, was eine Umsetzung der vorgeschlagenen Richtung kosten würde. Weiter kommt eine dritte Partei dazu, welche sich in ihrer neuen Rolle auch noch zurecht finden muss: die Verwaltung. Die Verwaltung unterstützt die ständigen Kommissionen und den Regierungsrat in Abstimmung mit dem Vorsteher des Departementes, welchem sie Rechenschaft schuldig ist. Die Unterstützung muss vorhanden sein, damit die Details und die Planung bekannt sind, denn diese können die ständigen Kommissionen nicht kennen.

Das ist die gesamte Gemengelage, vor welcher wir im Moment stehen. Wir dürfen das nicht vergessen und sollten bedacht und doch zielgerichtet und schnell vorwärts gehen.

Gut–Walzenhausen: Zu Beginn dieser Sitzung haben wir das Gebet gehört. Dort hiess es: «Lass uns reich sein an Einsicht und Erkenntnis ...». Von Beidem braucht es in der heutigen Diskussion zum Energiegesetz bzw. zu den MuKE n 2014 eine gehörige Portion. Ich bringe daher einige grundsätzliche Gedanken in die Diskussion ein. Das Jahr 2014 war global gesehen das heisseste seit 1880, dem Beginn der Wetteraufzeichnungen der National Oceanic and Atmospheric Administration, einer amerikanischen Behörde. In den vergangenen beiden Jahrzehnten wurden die 18 wärmsten Jahre seit Beginn der Temperaturobachtungen beobachtet. Extremwetterereignisse wie Waldbrände, Hitzewellen und Überschwemmungen treten in Europa und anderswo auf der Welt immer häufiger auf. Ein Anstieg der globalen Temperatur um mehr als 2 Grad bis 2060, wie ihn die Wissenschaft einhellig prognostiziert, wird, wenn nicht jetzt entschieden gehandelt wird, verheerende Auswirkungen auf die Natur und irreversiblen Änderungen im Ökosystem Erde

haben. Höhere Temperaturen und heftigere Wetterereignisse werden zudem enorme Kosten für unsere Wirtschaft verursachen und auch die Erzeugung von Nahrungsmitteln nachhaltig beeinträchtigen. Im Jahr 2014 wurde von der Europäischen Union (EU) der Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 beschlossen. Darin wurden Ziele für den Zeitraum 2021–2030 festgelegt. Bereits im Dezember 2020 hat der Europäische Rat angesichts der Notwendigkeit wesentlich ehrgeizigere Klimaziele gebilligt, wie dies auch im Übereinkommen von Paris gefordert wird. Und wir haben uns heute hier versammelt, um als neueste der Neuerungen die MuKE 2014 zu genehmigen. Diese gelten aus heutiger Sicht als wenig ambitioniert und in deren Zielsetzungen als bereits überholte Vorschriften. Das ist für mich absolut unverständlich. Als der Regierungsrat das Regierungsprogramm 2020–2023 vorgestellt hat, war ich positiv überrascht, ob all der Offenheit und Vorwärtsgewandtheit. So steht doch beispielsweise beim Schwerpunkt Umwelt folgendes: «Den Schwerpunkt legt der Regierungsrat auf die Eigenproduktion von Wärme und Strom. Appenzell Ausserrhodens wäre theoretisch in der Lage, seinen Wärmeenergiebedarf zu 100 % aus erneuerbaren Quellen zu decken; die Sonnenenergie könnte jährlich 60 % an den Strombedarf von Appenzell Ausserrhodens beitragen. Dieses Potenzial gilt es zu nutzen.» Mit dem heute vorgelegten Gesetzestext vor Augen kommt mir bei den programmatischen Aussagen des Regierungsrates spontan der gute alte Goethe in den Sinn: «Die Botschaft hör' ich wohl, allein mir fehlt der Glaube.» Umso erfreuter bin ich über die geleistete Arbeit der KBV. Auch wenn ich nicht mit allen Anträgen bis ins Detail einverstanden bin, finde ich die Ernsthaftigkeit und Konsequenz beeindruckend und möchte mich herzlich dafür bedanken. Ich finde es erstaunlich, dass die legislative Milizpolitik in einer Freizeitarbeit mehr innovatives Potenzial erarbeitet hat als die professionelle Exekutive. Es ist allgemein bekannt, dass auch die besten Pläne auf Widerstand stossen, wenn es nicht gelingt, möglichst viele Beteiligte in die Suche nach Lösungen einzubinden. Dafür wären theoretisch gesehen Vernehmlassungen ein geeignetes Instrument. Zurück ins Jahr 2014: Die Nummer eins der schweizerischen Hitparade war der Song «Happy» von Pharrell Williams. Daran erinnert sich heute niemand mehr. Im besten Fall wird daraus mal ein Oldie. In der Umweltpolitik können wir uns Oldies aber nicht leisten. Je länger wir warten, je zögerlicher wir handeln, umso schwieriger werden die Lösungen und umso höher die Kosten. Was wir heute nicht tun, weil wir glauben, es uns nicht leisten zu können, wird uns morgen in den Ruin treiben. Genau deshalb lehne ich die vom Regierungsrat angekündigte gewünschte Rückweisung des Geschäfts entschieden ab. Das Einzige, was damit erreicht würde, wäre, dass wir uns von Feld eins mit zeitlicher Verzögerung wieder auf Feld eins bewegen würden. Zielführender wäre, wenn sich der Kantonsrat heute mit den vielen gestellten Anträgen befasst. Auch wenn wir diesen aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht zustimmen können, können wir sie diskutieren und dem Regierungsrat damit vermitteln, wie die Stimmung im Parlament ist und welche Vorwärtsbewegungen gewünscht werden. Es ist dann Sache des Regierungsrates, die offenen Anträge mit den nötigen Informationen zu deren finanziellen Konsequenzen zu unterfüttern und diese Informationen vor der 2. Lesung weiterzugeben. Und dann könnte falls nötig immer noch eine 3. Lesung beschlossen werden. Dem Wunsch nach Rückweisung eines eigenen Gesetzesentwurfs durch den Regierungsrat kann das Prädikat «Buebetrückli» verliehen werden. Statt der Erarbeitung eines inhaltlichen Konsenses wird taktiert. Der Inhalt dieses Geschäftes ist aber viel zu wichtig, als dass man ihn auf einen Machtkampf zwischen Legislative und Exekutive reduzieren darf. Wir müssen handeln – jetzt.

Leuzinger-Bühler: Endlich kann sich der Kantonsrat aktiv zur Energiepolitik äussern, darüber debattieren und konkret Einfluss nehmen. Seit Jahren und bei vielen Gelegenheiten hat der Rat seine Ungeduld zum langsamen, wenig ambitionierten Vorgehen des Regierungsrates bekundet: letztmals beim Klimabericht, aber auch schon beim Energiekonzept, beim Regierungsprogramm oder bei der Behandlung des Aufgaben- und Finanzplans. Ich habe die alten Protokolle durchgesehen: Am 25. September 2017 auf S. 120 im Protokoll des Kantonsrates hat Regierungsrat Biasotto in seinem Eintretensvotum zum Energiekonzept versprochen, dass die Umsetzung der MuKE 2014 bis Januar 2020 in Kraft sein wird. Wir sind bereits zwei Jahre in Verzug. Ausserordentlich habe ich mich über die Arbeit und die Kommunikation der KBV gefreut.

Sie wurde als erste ständige Sachkommission des Kantonsrates mit einer grösseren Gesetzesrevision konfrontiert. Aus ihrem Bericht ist ersichtlich, dass sie sich eingehend mit der Vorlage beschäftigt hat. Sie hat sich zudem unabhängig mit den Vernehmlassungsbeiträgen befasst und die aktuellen gesellschaftlichen und politischen Bestrebungen im Energie- und Klimabereich miteinbezogen. Die Kommissionsmitglieder, die vom Parlament mit der Vorbereitung dieses Geschäfts beauftragt wurden, sind zum Schluss gekommen, dass einige Korrekturen am Vorschlag des Regierungsrates politisch sinnvoll, tragbar und nötig sind. Die KBV unterbreitet uns diese Vorschläge und begründet sie überzeugend. Mit der öffentlichen Publikation ihrer Ergebnisse hat sie zudem zwei wichtige Dinge erreicht. Erstens hat sie eine politische Diskussion befördert, inklusive zahlreicher Presseartikel. Zweitens hat sie gezeigt, dass der Kantonsrat nicht im stillen Kämmerlein tagt und eigenständig agieren kann, darf und soll. Die Kantonspolitik wird damit sichtbar. Das sind alles Resultate, die mit der Staatsleitungsreform, dem Kantonsratsgesetz und der neuen Kommissionsorganisation angestrebt wurden. Ob jetzt die Anträge der KBV im Parlament eine Mehrheit finden, wird die kommende, spannende Debatte zeigen. Für mich jedenfalls sind sie überzeugend und der Umstand, dass sie fast alle einstimmig von der KBV verabschiedet wurden, stimmt mich zuversichtlich. Ich werde die Anträge unterstützen. Allerdings haben wir mittlerweile mitbekommen, dass der Regierungsrat alle Anträge der KBV ablehnt. Er hat im Vorfeld der heutigen Sitzung intensiv versucht, die Resultate der Kommissionsarbeit mit allen möglichen und unmöglichen Argumenten und Behauptungen abzuwerten. Mit seinen Aussagen konnte er die Fraktionen aber offensichtlich nicht überzeugen. Nun versucht er mit einem Rückweisungsantrag die Debatte im Kantonsrat zu verhindern. Das ist für mich ein aussergewöhnliches, absolut nicht nachvollziehbares Vorgehen. Ein Vorgehen übrigens, das ich in den letzten fast 21 Jahren in dieser Form nie erlebt habe. Rechtlich kann der Regierungsrat selbstverständlich diesen Antrag stellen. Politisch ist es ein ungeschickter Eingriff in den vorgesehenen Ablauf einer Gesetzesvorlage, die dem Kantonsrat bereits überwiesen wurde. Der mit dem Rückweisungsantrag beschriebene Auftrag, welcher der Regierungsrat selber will, kann problemlos zwischen der 1. und 2. Lesung erfüllt werden, mit den Erkenntnissen aus der heutigen Debatte und den Resultaten der Volksdiskussion. Das ist ein absolut übliches und bewährtes Verfahren. Bitte lehnen Sie den Rückweisungsantrag ab und ermöglichen Sie uns die längst fällige Debatte zur Energiepolitik. Art. 1 Abs. 1 Kantonsratsgesetz (KRG; bGS 141.1) umschreibt die Aufgabe des Kantonsrates: «Der Kantonsrat ist die gesetzgebende Behörde. Er trifft, vorbehaltlich der Mitwirkung der Stimmberechtigten, die grundlegenden und wichtigen Leitentscheide des Kantons.» Genau das machen wir heute. Lassen Sie uns diese Aufgabe, für welche wir alle gewählt wurden, heute machen.

Walker–Stein: Ich beschränke mich auf drei Punkte:

1. Glaubwürdigkeit: Dieser Rat und die Parteien apostrophieren die Energiepolitik des Regierungsrates, respektive des Kantons Appenzell Ausserrhoden, seit Jahren – und wiederholt in der Vernehmlassung zu diesem Gesetz – freundlich formuliert als: «bescheiden ambitioniert». Jetzt, wo der Rat einen wahren Moment der Gestaltungsmöglichkeit geschaffen hat, müssen wir diesen nutzen. Ohne Mut ist jede Überzeugung wertlos. Ich bin der Meinung, dass es nicht im Rahmen der Möglichkeiten des Kantons liegt, als Pionierin Risiken einzugehen. Wir sind jedoch beim besten Willen weit davon entfernt, denn wir sind in Sachen Umsetzung der MuKE 2014 mit dem «Besenwagen» unterwegs.

2. Strategische oder Makrokomponente: Strom soll möglichst nah am Verbrauch produziert werden. Diese Regel hat nebst der physikalischen Grundlage auch zwei ökonomische Komponenten. Erstens ist eine Stromproduktion mit weniger Netzkosten schneller rentabel. Zweitens die Unabhängigkeit – es spricht wenig gegen eine Ergänzung des Strommixes durch Solarstrom aus Spanien anstelle von Kohlestrom aus Deutschland. Wenn es jedoch an das Eingemachte geht, schaut grundsätzlich jeder für sich selber. Eine kleine Ahnung davon haben wir im März 2020 erhalten, als der Exportstopp von Schutzmasken aus Deutschland gerade noch knapp als Missverständnis deklariert werden konnte. Aus strategischer Sicht

müssen wir daher optimal energieautark sein, mit Fokus auf «CH-Power» und konsequenterweise «AR-Strom».

3. Historische Chance – Momentum: Unbestritten sind die grössten Klimaschutzpotenziale bei den Gebäuden zu finden. Ob heute oder morgen, wir kommen an der Hauseigentümerin und am Hauseigentümer nicht vorbei. Wir können lange darüber debattieren, was als zumutbar gilt und was nicht. Für mich ist jedoch klar: Noch nie war es zumutbarer als heute. Die historisch tiefen Zinsen bringen eine Anschaffungsbelastung mit sich und ermöglichen in einer Lebensdauerperspektive gar eine finanzielle Rendite. Weiter hat in den letzten 10–15 Jahren jeder Schopf und jeder Eigentümer unverschuldet eine Aufwertung erlebt. Die Belehnbarkeit ist damit gestiegen. Diese Aufwertung ist den Eigentümerinnen und Eigentümern faktisch in den Schoss gefallen und es ist opportun, dass verlangt wird, damit einen Beitrag zu leisten, um unseren Enkeln eine ökologisch bessere Welt zu hinterlassen.

In diesem Sinne ich bitte ich Sie, den Anträgen der KBV zu folgen, insbesondere Art. 2 Abs. 4 Entwurf kEnG, Art. 3 Abs. 5 Entwurf kEnG und Art. 10 Entwurf kEnG.

Rüegg–Heiden: Die Klimaveränderung nimmt keine Rücksicht auf uns, ob wir uns für eine 2., evtl. 3. Lesung oder gar eine Rückweisung entscheiden. Die Klimaveränderung ist Tatsache. Sie ist nicht bestreitbar und wir müssen vorwärts machen, sodass etwas eingedämmt werden kann, von dem, was noch auf uns zukommen wird. Das Gesetz heute und die damit wichtigen Schritte machen wir für die Jugend, auch für die etwas radikal denkenden Klimastreikenden und Klimagruppen. Wir müssen auf sie hören, sie bedeuten die Zukunft für unsere Kinder und Enkelkinder. Wir müssen hinhören und auf sie Rücksicht nehmen. Das Klima oder dessen Veränderung geschieht über Jahrzehnte. Bis unser heute beschlossenes Gesetz wirklich greifen wird, werden nicht mehr viele von den heute im Saal Anwesenden politisieren. Wir müssen die Zukunft angehen. Ich habe immer die Schlagwörter Geld und Finanzen gehört. Ich habe den Verbrauch von Gas und Öl für das Heizen in Appenzell Ausserrhodens berechnen lassen. Ich liess es sogar zweimal berechnen und es ergaben sich in etwa die gleichen Zahlen. Es werden über 40 Mio. Franken verheizt. Wenn nur ein Teil davon für Investitionen in die einheimische Energie verwendet werden kann, wird etwas unheimlich Gutes für unsere Wirtschaft, die Wirtschaftsförderung, für Fachkräfte und Arbeitsplatzhaltung geleistet. Nebenbei für die später zu behandelnde Motion: Für Benzin und Diesel werden in Appenzell Ausserrhodens jährlich etwa 50 Mio. Franken ausgegeben. Das zeigt, dass wir vorwärts machen müssen, auch wenn zuerst in Fördergelder oder anderes investiert werden muss. In anderen Kantonen bezahlen Elektrizitätswerke den Stromproduzenten bedeutend mehr. Damit würde sich die Förderung erübrigen. Wenn man verlässlich 10–12 Rappen für eine Kilowattstunde Strom bekäme, würden Geld investiert und Anlagen gebaut. Wir müssen vorwärts machen und nicht über einen Rückweisungsantrag diskutieren. Ich kann auch die Ablehnung gegenüber den Anträgen der KBV und jenen der Fraktion der Mitte/EVP nicht verstehen. Diese Forderungen bestehen zum grossen Teil in anderen Kantonen und wurden bereits umgesetzt. Schlimmstenfalls wurden sie auch mal abgelehnt. Es würde mich interessieren, welche Forderungen nicht gesetzeskonform bzw. nicht machbar sein sollen. Vielleicht muss die eine oder andere vernünftig formuliert werden, das ist aber nicht die Aufgabe einer ständigen Kommission oder der Mitglieder des Kantonsrates. Diese Aufgabe muss gemäss Auftrag des Parlaments vom zuständigen Departement umgesetzt werden. Ich bitte Sie, den Rückweisungsantrag abzulehnen. Wir müssen die Detailberatung durchführen, damit wir etwas Vernünftiges zustande bringen können.

Koller–Teufen: Ich arbeite seit Jahrzehnten mit Jugendlichen zusammen. Ich habe noch nie erlebt, dass Jugendliche so sensibilisiert wurden, sich konstruktiv mit der Energie und Umwelt auseinanderzusetzen, wie das jetzt zum Beispiel mit Projektunterricht und Ethikstunden geschieht. Greta Thunberg hat geschafft, was die Politiker weltweit nicht geschafft haben: Die Jugend auf den Weg zu bringen, hinzuschauen und zu

hoffen, dass die Politik etwas unternimmt. Darum gibt es für mich heute nur eines: Eintreten. Die Jugendlichen haben nicht mehr lange Geduld und werden wieder auf die Strasse gehen. Ich kann das nur unterstützen. Wir müssen jetzt Taten folgen lassen, denn sie könnten nicht verstehen, wenn wir uns heute mit dem Argument «nicht gesetzeskonform» oder aus finanziellen Gründen hinausredeten und das Geschäft zurückweisen würden. Es wird eine schwierige Debatte geben und wir werden heute nicht überall Klarheit erreichen, aber wir müssen auf diesen Weg gehen.

Egger-Speicher: Ich bin seit elf Jahren Mitglied des Kantonsrates und habe schon verschiedene Gesetzgebungsprozesse erlebt. Es ist noch nie passiert, dass so viele Anträge im Raum standen und so vieles unklar war, worüber ich entscheiden musste. Ich war auch noch nie in der Situation, dass ich möglicherweise rechtlich fragwürdige oder juristisch holperige Bestimmungen absegnen und akzeptieren musste, mit dem Hinweis, dass wir dies in der nächsten Sitzung nochmals betrachten und vielleicht nachkorrigieren können. Ich möchte nicht falsch verstanden werden, wenn ich Sympathien für den Rückweisungsantrag habe, zu welchem ich noch genaueres wissen müsste. Ich bin für die Variante der KBV und wäre in einzelnen Bereichen noch weiter gegangen. Dass wir uns in dieser Situation befinden, verantwortet zu grossen Teilen der Regierungsrat selber. Zum einen mit dem langen Zuwarten der Umsetzung der MuKE 2014, sonst hätten wir heute eine ganz andere Ausgangslage. Zum anderen auch, weil der Regierungsrat im Unterschied zur KBV die Zeichen der Zeit nicht erkannt hat. Man kann nicht einfach das Vorgehabte aufrechterhalten, wenn sich die Zeiten und die Stimmung – wie eben jetzt – relativ rasch ändern. Ich habe aus folgendem Grund Sympathien für den Rückweisungsantrag des Regierungsrates: Ich bin an verschiedenen Orten bei Anträgen verunsichert, ob sie rechtlich korrekt sind. Ich mache Beispiele, bei welchen ich sogar sicher bin: Die KBV schreibt: «...durch den Ausbau der erneuerbaren Energieproduktion auf dem Kantonsgebiet leistet der Kanton einen Beitrag zu den energiepolitischen Zielen des Bundes zur Versorgungssicherheit.» Erstens haben wir keine erneuerbare Energieproduktion. Wir erneuern keine Energie, sondern es gibt eine Produktion aus erneuerbaren Energien. Zweitens würde gemäss diesem Artikel der Kanton den Ausbau leisten. Ich weiss nicht, ob das die Absicht war. Ein anderes Beispiel: Die KBV hat Art. 2 Abs. 2 aus dem Energiegesetz des Kantons Basel-Stadt entnommen: «Der Regierungsrat überwacht die Zielerreichung ...». Dieser Artikel ist eine Aussage über die Aufsicht und wird in Art. 3 Entwurf kEnG, Energiepolitik, eingefügt. Im Unterschied zum Energiegesetz des Kantons Basel-Stadt hat Appenzell Aargau zur Aufsicht aber einen Art. 4 Entwurf kEnG, welcher diese ganz genau regelt. Wie verhalten sich diese beiden Artikel? Müsste einer der beiden Artikel oder wenigstens die Hälfte der Aufsicht gestrichen werden? Ich weiss es nicht. Mir wäre es am wohlsten, wenn solche Abklärungen im Voraus getätigt werden könnten. Ich weiss aber nicht, ob ich Regierungsrat Biasotto richtig verstanden habe, dass mit dem Rückweisungsantrag die Möglichkeit besteht, den Vorschlag der KBV juristisch zu bereinigen und zu klären und damit dem Parlament eine Entscheidungsgrundlage vorzulegen? Dann wäre ich gewillt dem Antrag zuzustimmen. Ich bin aber unsicher und möchte zudem einen Zeitplan dazu hören.

Regierungsrat Biasotto: Fantastisch, welche Botschaft mir soeben entgegen gekommen ist. Eine solche Welle von Begeisterung, Engagement und Enthusiasmus kann wirklich nur verdankt und begrüsst werden. Als Energiedirektor darf ich das aus dem Innersten des Herzens sagen. Ich gehe zum jetzigen Zeitpunkt nicht auf alle Eintretensvoten ein. Wenn wir in die Debatte gehen werden, kämen wir ohnehin auf vieles zu sprechen. Ich nenne zur Erinnerung einige wesentliche Punkte, vor allem auch für die jüngeren Mitglieder des Kantonsrates. Der Klimawandel ist Tatsache, das haben mittlerweile alle Politiker erkannt und hoffentlich auch akzeptiert. Es ist keine politische und auch keine Frage von Links und Rechts. Wir alle wollen die Zielsetzungen erreichen, welche uns der Bundesrat und die internationalen Verhandlungen mit deren Protokollen vorgegeben. Sie haben 2017 zusammen mit dem Regierungsrat die energiepolitischen Ziele mit dem Energiekonzept 2017–2025 erarbeitet. Das Energiekonzept ist ein Teil bzw. ein Auftrag aus dem Energiegesetz und das Werkzeug, um energiepolitische Zielsetzungen, das Förderprogramm und die ent-

sprechenden Massnahmen zu formulieren. Ich erinnere zusammengefasst an die damaligen Zielsetzungen: «Appenzell Ausserrhoden engagiert sich für eine effiziente und erneuerbare Energiezukunft. Mit dem vorliegenden Energiekonzept soll das bestehende Energiekonzept 2008–2015 abgelöst und das künftige energiepolitische Tätigkeitsfeld des Kantons festgelegt werden.» Die folgenden vier Hauptziele hat der Kantonsrat mit dem Regierungsrat zusammen festgelegt, in Anlehnung an die Energiestrategie 2050 des Bundes:

1. Reduktion des Ausserrhoder Pro-Kopf-Gesamtenergieverbrauchs um 25 % (Basisjahr 2005)
2. Reduktion des Ausserrhoder Pro-Kopf-Stromverbrauchs um 6 % (Basisjahr 2005)
3. Erhalten der Stromproduktion aus Ausserrhoder Wasserkraft bei rund 7 GWh pro Jahr
4. Ausbau der Stromproduktion aus neuen erneuerbaren Energien (v.a. Sonne, Wind) um 15 GWh auf 32 GWh pro Jahr (2015; 17 GWh pro Jahr).

Appenzell Ausserrhoden hat den Willen diese Ziele zu erreichen. Zu diesem Zweck setzt sich der Kanton für eine konsequente Umsetzung dieser Massnahmen ein. Diese Zielsetzungen wurden damals erarbeitet und dem Regierungsrat in Auftrag gegeben. Seit diesem Zeitpunkt wird fleissig daran gearbeitet. Als Resultat daraus entstand der Klimabericht, der Ihnen im Spätherbst 2020 vorgestellt wurde. Der Auftrag daraus besteht darin, dass die Klimastrategie, welche sich jetzt in Erarbeitung befindet, wieder mit Ihnen diskutiert wird. Darin werden energiepolitische Zielsetzungen hinterfragt und vielleicht auch korrigiert. Letzteres kam mir als Ihre Botschaft entgegen: Sie wollen die energiepolitischen Zielsetzungen, welche im Energiekonzept 2017–2025 präzisiert wurden, korrigieren, verschärfen, abändern oder ergänzen. Das ist absolut legitim und freut mich und der Regierungsrat nimmt dies mit Sicherheit auch entgegen. Wir alle sind uns einig darüber, welche Ziele wir erreichen wollen. Wir sind uns aber noch nicht einig darüber, auf welchem Weg wir diese erreichen wollen. Unser Hauptwerkzeug ist das Energiekonzept 2017–2025. Die vorliegende Teilrevision ist einer von mehreren Aufträgen, mit welchem der Blick auf das Energiesparen und den Energieverbrauch auf die Gebäude gesetzt werden soll. Das ist der Hauptauftrag des Bundes. Der Regierungsrat möchte das so schnell wie möglich umsetzen. Wir haben in diesem Bereich die schnellste und grösste Wirkung zum Ziel. Die Massnahmen der MuKE 2014, welche übrigens einem Minergie-Standard entsprechen, stellen einen konsens- und mehrheitsfähigen Ansatz dar. Heute akzeptiert jeder die Minergie-Standards, sogar jene die umbauen, kommen diesen mit den MuKE 2014 immer näher. Die Zielsetzung ist: So schnell wie möglich den Minergie-Standard überall zu erreichen. Es geht auch darum, dass wir die Mittel des Bundes möglichst abholen, im Förderprogramm Energie verarbeiten und zur Verfügung stellen können. Im Bereich Förderprogramm Energie bestand noch nie eine so hohe Nachfrage wie 2020. Das Departement Bau und Volkswirtschaft wurde mit Gesuchen und Anträgen überrannt, was von einer guten Entwicklung zeugt. Alles steht in dem Zeichen der Botschaft, die Sie heute auch gegeben haben. Damit die Mittel des Bundes abgeholt werden können, wäre es jedoch wichtig, die vorliegende Teilrevision so schnell wie möglich umzusetzen.

Der Regierungsrat schlägt mit der Rückweisung einen Zusatzschritt vor, weil er einen Zusatzbericht zu all Ihren offenen Fragen mit allen Zahlen und Fakten vorlegen will. Damit würden Ihre Unsicherheiten, auch die rechtlichen, zusammen mit der KBV geklärt. Was gehört wo hinein, in welchem Werkzeug soll was postuliert werden, wo sollen die Zielsetzungen verändert und wo integriert werden? Eine Gesetzesrevision benötigt zwei Jahre. Eine Anpassung beim Energiekonzept benötigt maximal ein halbes Jahr. Wir wären viel schneller handlungsfähig und könnten viel schneller reagieren, mit den Werkzeugen, welche im Energiekonzept und Förderprogramm vorhanden sind. Sie könnten jederzeit zusätzliche Förderprogramme gestalten. Das wäre auch Inhalt des Zusatzberichts. Sämtliche Fakten für den Zusatzbericht sind vorhanden und ich verspreche, er könnte in Zusammenarbeit mit der KBV und dem Rechtsdienst der Kantonskanzlei vor den Sommerferien präsentiert werden. Das würde ein Verzug der Vorlage von nur rund drei Monaten mit sich bringen und keine zwei Jahre. Ich verstehe, dass Sie möglicherweise die energiepolitischen Ziel-

setzungen im Energiekonzept 2017–2025 hinterfragen, anpassen und korrigieren möchten. Die Zeichen der Zeit gehen genau in diese Richtung. Dazu wiederhole ich, dass Vertreter der Klimajugend in der Kommission Umwelt und Energie vertreten sind und damit im Dialog mit uns stehen. Der Regierungsrat weiss, was die nächste Generation will. Ich habe viel Verunsicherung zu den verschiedenen Anträgen gehört. Ich habe vollstes Verständnis dafür. Es ist leider Tatsache, dass die Anträge der Fraktion der Mitte/EVP weder im Regierungsrat noch in der KBV diskutiert werden konnten. Das könnte korrigiert werden, indem Sie zusätzliche Informationen in der Form des Zusatzberichts bekämen. Die Kritik über die fehlenden Aussagen bezüglich der finanziellen und volkswirtschaftlichen Auswirkungen gewisser Artikel ist berechtigt. Ich stehe aber zu meinem Wort, dass mit der regierungsrätlichen Vorlage keine zusätzlichen Ausgaben für den Kanton entstehen werden, mit dem Hinweis auf den Aufgaben- und Finanzplan, in welchem bereits zusätzliche Mittel eingestellt sind. Im Förderprogramm Energie werden die Mittel bis 2024 verdoppelt und bei den energetischen Massnahmen für die Immobilien des Kantons wurden durchschnittlich 660'000 Franken für Energiemassnahmen eingesetzt. Darüber hinaus ergeben sich aus der regierungsrätlichen Vorlage zur Umsetzung der MuKEn 2014 keine zusätzlichen Kosten für den Kanton. Der Regierungsrat wünscht sich, dass nach dem Vorliegen des zusätzlichen Berichts die Diskussion weiter geführt werden kann. Nochmals: Es freut mich, dass Appenzell Ausserrhoden in der Energiepolitik mehr unternehmen will. Damit etwas erreicht werden kann, genügt es aber nicht, nur zu wollen, wir müssen auch können. Wir müssen uns gut überlegen, wo welches Anliegen mit dem richtigen Werkzeug und dem richtigen Instrument angewendet wird. Immer mit dem Hinweis, dass eine Gesetzesrevision zwei Jahre benötigt. Der Regierungsrat schlägt Ihnen daher ein Gesamtpaket vor, wie wir die Instrumente gemeinsam zum Klingen bringen können. Dafür wird aber etwas Zeit benötigt. Zeit, damit der Regierungsrat zusammen mit der KBV die finanziellen und konzeptionellen Konsequenzen sowie die rechtlichen Grundlagen überprüfen kann. Diese Zeit sollten wir uns nehmen, damit Sie mehr Sicherheit bekämen und sich besser und sicherer entscheiden könnten. Der Regierungsrat hält in diesem Sinne an seinem Rückweisungsantrag fest.

Raschle–Schwellbrunn stellt den Ordnungsantrag, die Sitzung nach Abschluss der Eintretensdebatte zu unterbrechen, damit die Fraktionen ihre Haltung zum Rückweisungsantrag des Regierungsrates beschliessen können.

Kessler–Teufen: Ich stimme dem Antrag von Kantonsrat Raschle–Schwellbrunn prinzipiell zu. Ich habe aber Fragen gestellt, welche noch nicht beantwortet wurden. Für mich wäre es wichtig, dass diese noch beantwortet werden. Ich mache beliebt, dass nach dem Votum des Präsidenten der KBV die eine oder andere Frage noch gestellt werden darf, bevor eine Pause eingelegt wird.

Kunz–Rehetobel: Mein Votum geht in die gleiche Richtung. Auch ich habe Fragen gestellt, deren Antworten für die SP-Fraktion wichtig sind, um zu entscheiden, wie man sich bezüglich des Rückweisungsantrags verhalten soll.

Kantonsratspräsidentin Müller–Hundwil: Ich schlage vor, dass wir jetzt über den Ordnungsantrag abstimmen. Danach nimmt die KBV Stellung und Regierungsrat Biasotto beantwortet die noch offenen Fragen, bevor die beantragte Pause eingelegt wird.

Der Rat stimmt dem Ordnungsantrag Raschle–Schwellbrunn mit 59:2 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

Tischhauser–Gais: Besten Dank für die wohlwollenden Voten. Die KBV nimmt hochofreut zur Kenntnis, dass die wesentliche Stossrichtung der KBV im Grossen und Ganzen von allen Fraktionen geschlossen unterstützt wird. Einzelne Votanten forderten sogar weitergehende Massnahmen als das, was die KBV beantragt. Der Regierungsrat hingegen will nur das Minimum vom Minimum umsetzen. Er will nur einen kleinen Schritt machen. Die Politik der kleinen Schritte ist eine politische Haltung, die man haben kann. Die KBV kommt in dieser Frage aber zu einer ganz anderen Einschätzung: Angesichts der hohen Dringlichkeit des klimapolitischen Handelns – und auch, wenn man den Druck und Wunsch der Bevölkerung spürt, in dieser Sache endlich vorwärts zu machen – ist die KBV einstimmig der Meinung, dass jetzt nicht die Zeit für kleine Schritte ist. Schon gar nicht, wenn vorher jahrelang gar kein Schritt gemacht worden ist. Seien wir darum jetzt einmal etwas mutiger und beweglicher und machen zwei oder sogar drei Schritte auf einmal. Der Regierungsrat hat dieses Geschäft jahrelang liegen gelassen und dabei sehr wertvolle Zeit vergeudet. An dieser Stelle muss ich dem Regierungsrat auch sagen, dass wenn Sie diese Vorlage 2016/2017 gebracht hätten, sie vermutlich oppositionslos nach Ihrem Wunsch durchgegangen wäre, aber nicht mehr 2020/2021. Zu viel ist zwischenzeitlich passiert, politisch, gesellschaftlich und technologisch. Die KBV hat darum das Heft selber in die Hand genommen und die Vorlage massvoll weiterentwickelt. Der Regierungsrat hat gesagt, es gehe in dieser Vorlage nur um die Gebäude und das Geschäft hätte nichts mit Energiezielen oder der Energiepolitik zu tun. Die KBV nimmt diese Aussage mit Verwunderung zur Kenntnis. Das Thema und der Titel der Vorlage heissen «Energiegesetz» und in Art. 2 Entwurf kEnG sind die Energieziele geregelt und in Art. 3 Entwurf kEnG die Energiepolitik. Der Regierungsrat möchte die Vorlage nicht überladen, weil er Angst vor einem Referendum hat. Das konnte man auch in der Zeitung lesen. Auch diese Haltung kann man haben. Die Möglichkeit steht tatsächlich im Raum, dass die Vorlage scheitern könnte. Aber wenn man schon Angst hat, bevor man den Prozess gestartet hat und nie etwas riskiert, gewinnt man auch nie etwas und erreicht wird vor allem eines: Stillstand. In der Energiepolitik ist jetzt Leadership gefragt.

Zum Thema Kosten: Diverse Votanten kritisierten, dass die Kosten nicht deutlich ausgewiesen sind. Ich ging diesbezüglich bereits im Eintretensvotum so diplomatisch wie möglich darauf ein, dass sich die KBV um eine Kosteneinschätzung bemüht hat, aber angestanden ist. Wir sind ein Milizparlament und sind auf professionelle Unterstützung angewiesen. Die KBV selber hat keine Ressourcen, um allfällige Kosten selbst zu berechnen. Ich nehme diese Kritik aber trotzdem gerne entgegen und die Lessons learned für die Zukunft ist sicher, dass man in so einem Fall notfalls externe Unterstützung holen muss. Das verursacht zwar auch wieder Kosten, wäre aber ein Lösungsansatz. Das konstruktive weitere Vorgehen aus Sicht der KBV – was auch am schnellsten zum Ziel führt – ist klar: Falls der Kantonsrat die Anträge der KBV für gut befindet und weiter verfolgen möchte, soll er heute einen klaren Auftrag an den Regierungsrat aussprechen, die Kosten im Hinblick auf die 2. Lesung genau abzuklären. Des Weiteren geht die KBV in der Detailberatung genauer auf die Kosten ein, insbesondere auf Art. 10b Entwurf kEnG, Heizungersatz. Das ist der wesentliche Artikel, der Kosten verursachen könnte. Ich kann aber bereits jetzt Folgendes vorwegnehmen: So wie die KBV den Antrag formuliert hat, entstehen keine unmittelbaren, weiteren Folgekosten für den Kanton. Ich widerspreche damit klar der Aussage des Regierungsrates. Wenn wir das Basler Modell umsetzen und die Lebenswegkosten als Basis für die Berechnung der Mehrkosten nehmen, sind die erneuerbaren in der Regel billiger. Das bedeutet, dass der Kanton nicht mehr fördern muss als bereits heute. Es entstehen also keine weiteren Kosten. Wenn wir das Basler Modell umsetzen und nur die Investitionskosten als Basis für die Berechnung der Mehrkosten nehmen, kommt es ebenfalls zu keinen Mehrkosten für den Kanton, sofern die Mitglieder des Kantonsrates die Fördermittel nicht erhöhen. In diesem Fall bliebe der beantragte Art. 10b Abs. 1 Entwurf kEnG mit dem Basler Modell nur ein moralischer Appell des Gesetzgebers und es käme in den meisten Fällen Art. 10b Abs. 2 Entwurf kEnG zur Anwendung, das bedeutet der Vorschlag des Regierungsrates. Die Höhe der Fördermittel bezüglich des Energiefonds kann der Kantonsrat im Voranschlag selber festlegen, kontrollieren und steuern.

Rückweisungsantrag: Die KBV ist entschieden gegen diesen Antrag. Das würde nur eine unnötige, weitere Verzögerung in diesem Geschäft bringen. Was soll eine Rückweisung genau bringen? Wenn wir die Detaildebatte heute nicht führen, weiss weder der Regierungsrat noch die KBV im Hinblick auf die 2. Lesung, was das Parlament will. Als Resultat wären wir wieder gleich weit wie heute – es stünde die politische Meinung des Regierungsrates der politischen Meinung der KBV gegenüber. Wichtig zu erfahren wäre deshalb heute, was das Parlament will. Auch würden wir im Hinblick auf die 2. Lesung durch die Rückmeldungen aus der Volksdiskussion erfahren, was die Bevölkerung zur Vorlage meint. Der Regierungsrat kann und wird für die 2. Lesung wieder einen eigenen Gesetzesentwurf vorlegen, zusammen mit einem Bericht und Antrag. Darin soll der Regierungsrat die offenen Fragen auf die 2. Lesung beantworten. Genau das Gleiche wird auch die KBV tun. Allfällige Korrekturen können mit der 2. Lesung vorgenommen werden. Und falls nötig, können wir nach der 2. Lesung eine 3. Lesung beschliessen. Wenn das Parlament dann immer noch unsicher ist, kann es die Vorlage einem Behördenreferendum unterstellen. Wenn die Detaildebatte heute nicht geführt wird, ist sowohl der Regierungsrat als auch die KBV weiterhin im luftleeren Raum bezüglich dem, was das Parlament und die Bevölkerung bei den einzelnen Artikeln und Anträgen eigentlich meint. Ich möchte an dieser Stelle auch nochmals in Erinnerung rufen, dass der Kantonsrat die gesetzgebende Behörde ist und nicht der Regierungsrat oder die Verwaltung. Man könnte den Eindruck gewinnen, dass der Regierungsrat und die Verwaltung Mühe damit haben, dass sich der Kantonsrat emanzipiert. Die KBV hat in diesem Sinn das Pech, dass es sich hier um das erste grosse Geschäft seit der Inkrafttretung des neuen Kantonsratsgesetzes handelt. Die Stärkung des Kantonsrates war aber genau das Ziel der Staatsleitungsreform und des neuen Kantonsratsgesetzes. Aus diesen Gründen ist der Rückweisungsantrag aus Überzeugung zurückzuweisen. Lassen Sie uns jetzt darüber debattieren, konstruktiv und zielorientiert weiterarbeiten und nicht noch mehr wertvolle Zeit verlieren.

Regierungsrat Biasotto: Können die Kantonsräte Kessler–Teufen und Kunz–Rehetobel ihre Fragen bitte wiederholen.

Kessler–Teufen: Im Eintretensvotum haben Sie erwähnt, dass die Anpassungen bzw. Anträge der KBV Bundesrecht ritzen. Wo genau geschieht das, bei welchen Artikeln?

Kunz–Rehetobel: Ich habe Bedingungen gestellt, welche erfüllt sein müssen, damit die SP-Fraktion überhaupt einem Rückweisungsantrag zustimmen könnte: Es müsste ein Bericht erstellt werden, welcher die Anträge der KBV aufnimmt und inhaltlich verarbeitet. Gemäss der Antwort von Regierungsrat Biasotto gehe ich davon aus, dass ein Bericht erstellt wird, welcher nur Aussagen dazu macht, warum die Anträge der KBV nicht ins Energiegesetz gehören. Ich möchte genauer erfahren, was vom Bericht bis im Juni erwartet werden kann. Gäbe es darin konkrete Vorschläge, wie das Basler Modell und die anderen Anträge der KBV im Gesetz umgesetzt werden können?

Regierungsrat Biasotto: Bezüglich der bundesrechtlichen Fragen nenne ich Art. 2 Entwurf kEnG. Die Bundesverfassung besagt, dass die Kantone für Massnahmen zuständig sind, die den Verbrauch von Energie bei Gebäuden betreffen. Das ist klar, weil die Bauten im Kanton stehen und dementsprechend standortgebunden sind. Für alles andere ist der Bund zuständig: für den Transport, die Versorgung und die Nutzung der Energie. Alles, was den Strom anbelangt, ist im Stromversorgungsgesetz und dessen Verordnung festgehalten. Das muss schweizweit geregelt werden. Wir können nun über die Vorgaben des Bundes hinausgehende, höhere politische Zielsetzungen bei den Spar-, Reduktions- und Absenkezielen formulieren. Die Frage stellt sich jedoch, wo dies gemacht werden soll, ob in einem Gesetz oder in einem anderen Werkzeug. Das soll der Bericht klären. Es benötigt eine juristisch saubere Abklärung bei einem neutralen Rechtsdienst, jenem der Kantonskanzlei. Im Grundsatz ist diese Trennung sehr klar. Auch die Frage von

Kantonsrat Rüegg–Heiden bezüglich der fehlenden Überlegungen zur Geothermie ist Sache des Bundes. Unser Kanton kann höchstens bei einem konkret lancierten Projekt aktiv mitmachen oder einsteigen. Das oberste Planungsinstrument unseres Kantons ist das Energiekonzept 2017–2025 und die daraus resultierenden Förderprogramme. Darin werden die Ziele des Kantons formuliert. Des Weiteren sind sie an die Bundesvorgaben der Strategie 2050 angepasst. Auch die Ziele des Regierungsprogrammes gehen darüber hinaus, was diese Frage angeht. Zur Frage von Kantonsrat Kunz–Rehetobel: Selbstverständlich möchten wir Ihnen aufzeigen, was das Basler Modell für Appenzell Ausserrhoden genau bedeuten würde. Im Moment sieht es danach aus, dass gemäss Vorschlag der KBV zwei Vollzugsmodelle entwickelt werden müssten und das für einen Kleinkanton mit 55'000 Einwohnern. Das sollte nicht gemacht werden müssen, das wäre nicht vernünftig. Es sollte ein einfaches, klares Vollzugsmodell geben. Im Bericht würde Ihnen aber aufgezeigt, wie das Basler Modell umgesetzt werden könnte und ob die Berechnungen auf den Investitionskosten oder den Gesamtlebenszykluskosten basieren sollen. Kantonsrat Tischhauser–Gais erklärte, dass die Zahlen nicht geliefert wurden. Das weise ich entschieden zurück. Selbst im Bericht und Antrag der KBV lesen Sie, dass der Kanton mit Mehrkosten von 6–8 Mio. Franken rechnen muss. Ich finde das eher hoch gegriffen, aber wie gesagt, es hängt davon ab, wie die Zielsetzungen umgesetzt werden sollen und wie weit das Engagement des Kantons gehen soll. Die Zahlen sind bekannt und es sind Dokumentationen dazu vorhanden. Für den Bericht würde gemeinsam mit der KBV alles zu jedem Artikel ausgearbeitet werden. Der Regierungsrat hat keine Angst, sonst wäre er nicht in dieser Funktion. Er ist auch nicht mutlos. Aber bitte haben Sie Verständnis dafür, dass Sie selber den Auftrag für die vorliegende Teilrevision mit dem Energiekonzept 2017–2025 erteilt haben. Wenn Sie dieses korrigieren möchten, machen Sie es bitte mit dem Regierungsrat zusammen. Wenn die Vorlage den Zeichen der Zeit angepasst werden soll, sollte das miteinander gemacht werden.

Gut–Walzenhausen: Ich hatte eine Rückfrage an Kantonsrat Tischhauser–Gais, die sich jedoch fast erledigt hat. Ich bin der Meinung, dass er höflich formuliert hat, dass die Exekutive der KBV nicht im gewünschten Ausmass Unterstützung gegeben hat. Nun hat Regierungsrat Biasotto dem vehement widersprochen. Lassen wir das so im Raum stehen.

Leuzinger–Bühler: Mir scheint die Eintretensdebatte ist noch nicht beendet. Der Regierungsrat gab soeben auf das letzte Votum der KBV Antwort, was eigentlich nicht zulässig wäre. Deshalb sage ich auch noch etwas: Wenn der Regierungsrat behauptet, dass Bundesrecht geritzt wird, weil wir uns Ziele setzen, dann macht er dies in seinem Regierungsprogramm selber auch. Er hat darin ebenfalls solche Werte festgelegt, indem er schrieb: «Bis 2023 werden mindestens 10 % des gesamten Stromverbrauchs durch erneuerbare Energie gedeckt, die im Kanton selber produziert werden.» Dieses Argument greift also nicht. Ich muss ehrlich sagen, Regierungsrat Biasotto reibt uns Honig um den Mund und erzählt Sachen, die nicht stimmen. Die Mitglieder des Kantonsrates konnten zum Energiekonzept 2017–2025 lediglich Ja oder Nein sagen, aber nichts daran ändern. Weiter konnte auch zum Inhalt des Förderprogramms nichts gesagt werden, ausser dass im Voranschlag der Betrag dazu festgelegt werden konnte. Ich habe den Eindruck, dass der Regierungsrat die Energiepolitik selber gestalten möchte und dem Parlament keine Möglichkeiten geben will, obwohl das Gesetz die Ziele vorgibt. Ich finde das nicht ganz redlich, da es nicht den Tatsachen entspricht.

Weber–Troger: Die Schwierigkeit besteht einerseits darin, dass heute über die einzelnen Artikel entschieden werden muss, ohne alle Details zu kennen. Andererseits geht es darum, dass ein Richtungsentscheid gefällt werden kann. Für mich stellt sich aufgrund der erkannten Dringlichkeit der Teilrevision folgende Frage: Wie kommen wir schnell vorwärts? Wenn heute die 1. Lesung behandelt würde, fände das nächste Mal die 2. Lesung statt. Ich gehe davon aus, dass die Zusagen in Bezug auf den Bericht bei einer Rückweisung

genau gleich auf eine 2. Lesung angewendet werden könnten. Daher sollten wir vorwärts machen. Das Angebot dieses Berichts in dieser Zeit wäre ohnehin notwendig für eine 2. Lesung. Ich möchte eine Zusage von Regierungsrat Biasotto, dass wir für eine 2. Lesung die genau gleiche Leistung, in gleicher Zeit und mit dem gleichen Inhalt erhalten, wie es jetzt gesagt wurde, weil wir dies als legislatives Organ fordern.

Egger–Speicher: Ich weise darauf hin, dass es einen Unterschied gibt, ob wir heute die 1. Lesung durchführen und die Informationen auf die 2. Lesung vorliegen, oder wir heute dem Rückweisungsantrag zustimmen und die 1. Lesung nach dem Erhalt des Berichts durchführen. Es ist eine demokratiepolitische Überlegung. In der jetzigen Fassung bestehen sehr viele Änderungen gegenüber dem Vorschlag des Regierungsrates. Dabei kann man sich nicht darauf berufen, dass die Vorschläge in der Vernehmlassung gemacht wurden. Entscheidend ist, dass sich die Version der KBV, bzw. jetzt mit noch neuen Anträgen der Fraktion der Mitte/EVP, sehr von jener des Regierungsrates entscheidet. Es zählt der Unterschied zum ursprünglichen Entwurf des Regierungsrates in Bezug auf das, was wir letzten Endes der Vernehmlassung entziehen. Wenn wir jetzt nochmals zuwarten und eine Variante in 1. Lesung verabschieden, welche vielleicht nachkorrigiert werden muss, entziehen wir das Geschäft der Volksdiskussion auch noch. Mindestens hätte der Rückweisungsantrag den Vorteil, dass wir dem Mitwirkungsrecht des Volkes Rechnung tragen würden.

Scherer–Herisau: Ich weise darauf hin, dass wir dem Ordnungsantrag Rechnung tragen sollten.

Die Sitzung wird für 10 Minuten unterbrochen.

Kantonsratspräsidentin Müller–Hundwil: Wir stimmen über den folgenden Antrag des Regierungsrates ab:

Der Regierungsrat beantragt die Rückweisung der Vorlage: Die Vorlage sei an den Regierungsrat zurückzuweisen mit folgendem Auftrag:

- Darstellung der finanziellen Konsequenzen der Vorschläge des Regierungsrates und der KBV
- Klärung der rechtlichen Fragestellungen, die die Vorschläge der KBV und andere Anträge aufwerfen
- Darstellung der konzeptionellen Grundlagen des «Basler Modells»

Gut–Walzenhausen: Ich habe eine Frage zur Abstimmung. Ist der Auftrag, welcher mit der Rückweisung beantragt wird, verbindlich oder ein Wunsch? Kann über eine Rückweisung mit Auflagen überhaupt abgestimmt werden? Ich hätte gerne eine Antwort des Ratschreibers.

Ratschreiber Nobs: Ich zitiere Art. 56 Abs. 1 und Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kantonsrates (GO KR; bGS 141.2): «¹ Mit der Rückweisung beauftragt der Kantonsrat den Regierungsrat oder die vorbereitende Kommission, eine Vorlage zu ergänzen oder abzuändern oder einen zusätzlichen Bericht zu erstatten.

² Rückweisungsanträge können die ganze Vorlage oder einzelne Bestimmungen betreffen.» Es ist vorgesehen, dass der Kantonsrat Rückweisungen mit verbindlichen Aufträgen koppeln kann.

Weber–Trogen: Wenn wir heute in die 1. Lesung gehen würden, bekämen wir die Zusage, dass der Auftrag, welcher mit dem Rückweisungsantrag gekoppelt wurde, auch auf die 2. Lesung erfüllt würde?

Regierungsrat Biasotto: Das ist eine schwierige Frage, aber ich sage mal Ja.

Alder–Teufen: Wenn wir jetzt dem Rückweisungsantrag zustimmen, machen wir es uns etwas sehr leicht. Die Detailberatung danach ist wahrscheinlich nicht sehr entscheidend. Es gibt bekanntlich drei Hauptanliegen in den Anträgen der KBV. Als Kantonsrat geben wir dazu nicht zuletzt ein Signal für einen Paradigmenwechsel. Ein Punkt betrifft die Festlegung der 40 % des im Kanton verbrauchten Stroms, der im Kanton selbst durch erneuerbare Energien erzeugt werden soll. Dieses Thema ist im Energiekonzept 2017–2025 enthalten, unter anderem mit den plus 15 GWh. Ein Konzept ist immer etwas in sich abgeschlossenes. Der Kantonsrat konnte damals nur Ja oder Nein dazu sagen. Grundsätzlich ist es ein sehr wertvolles Instrument. Wenn aber etwas in einem Gesetz verankert wird, bekommt dieser Punkt einen anderen Charakter, indem wir uns wirklich dazu bekennen. Ich weiss auch, dass die Zielsetzungen realistisch, smart und erreichbar sein sollen. Andererseits gäben wir in der jetzigen Phase auch dem Klima usw. klare Signale. Einen zweiten Paradigmenwechsel sehe ich beim Basler Modell. Es kann unterschiedlich ausgelegt werden. Die Berechnung ist immer wieder eine grosse Frage. Der Kanton Basel-Stadt rechnet mit 0 % und der Kanton Zürich mit 5 %. Wir sollten heute Nachmittag zumindest soweit kommen, dass wir sagen, ob wir bereit für einen Paradigmenwechsel sind. Heute geben wir Signale an die Bevölkerung. Der letzte Punkt, welchen ich als entscheidend betrachte, ist das Verbot von Elektroheizungen in den nächsten 15 Jahren. Dazu müssen wir heute ebenfalls ein Signal geben. Wir müssen miteinander in diese Punkte tiefer hineintauchen und die Debatte führen, damit klar wird, dass wir weiter kommen wollen. Wir müssen heute Nachmittag einige Akzente setzen, denn wir beschäftigen uns schon sehr lange mit diesem Thema. Dazu müssen wir darauf achten, dass wir heute nicht mehr Energie für die Debatte benötigen, als wir in den nächsten fünf Jahren einsparen können.

Regierungsrat Biasotto: Ich gebe eine Antwort an Kantonsrat Alder–Teufen. Es macht einen Unterschied, ob sie heute der Rückweisung zustimmen oder debattieren. Sie könnten beim nächsten Zusammenkommen über eine Grundlage entscheiden, die zwischen dem Regierungsrat und der KBV konsolidiert worden wäre. Wenn Sie heute debattieren, werden sich bei sehr vielen Positionen die einzelnen Anträge gegenüberstehen. Der Regierungsrat sagt das, erklärt die Fakten dazu und die KBV erklärt dies mit Ihrer Begründung. Für Sie alle würde es extrem schwierig, Entscheide zu fällen. Auch in den Fraktionen stand Aussage gegen Aussage. Der Regierungsrat ist daher der Meinung, dass wir uns die drei Monate Zeit nehmen sollten, damit konsolidierte Fakten und Zahlen vorliegen, hinter welchen alle zusammen stehen können. Ich gebe Ihnen ein Beispiel zu den 40 % des im Kanton verbrauchten Stroms, welcher im Kanton selbst aus erneuerbaren Energien erzeugt werden soll. Der Regierungsrat will Ihnen aufzeigen, was das bedeutet. Es kann abgeschätzt werden, dass dies ab sofort eine Vervierfachung des Zubaus von Photovoltaikanlagen im Kanton bedeutete. Was bedeutet das für die Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons? Dass alle, vor allem die Hauseigentümer, Landwirte, Industriebetreiber und die Wirtschaft, motiviert werden müssen, solche Anlagen zu bauen. Dazu müssen Anreize geschaffen werden, was wiederum bedeutete, dass wahrscheinlich mit dem Kantonsrat ein Förderprogramm dafür entwickelt werden müsste. Im Moment bezahlt der Bund rund ein Drittel der Investitionskosten einer Photovoltaikanlage. Wenn der Zubau jedoch vervierfacht werden soll, würde viermal mehr Anschubfinanzierung benötigt. Der Regierungsrat schätzt diese Finanzierung vorsichtig mit rund 1.5 Mio. Franken ein. Die KBV nahm das zur Kenntnis und hat diese Schätzung in ihrem Paket von 8–10 Mio. Franken Investitionen, inklusive der Bundesbeiträge, eingepackt. Eine Rückweisung ergäbe für Sie eine bessere Entscheidungsgrundlage. Das wäre wichtig, damit nicht einfach eine Position gegen eine andere Position steht.

Der Rat lehnt den Rückweisungsantrag des Regierungsrates mit 12:48 Stimmen bei 2 Enthaltungen ab.

Detailberatung.

Über die Artikel, bei welchen der Regierungsrat und die KBV übereinstimmen, wird nicht abgestimmt.

Art. 2 Neuer Abs. 1^{bis}

Die Fraktion Die Mitte/EVP beantragt die Ergänzung um einen neuen Abs. 1^{bis}:

^{1bis} Die Ziele und Aufgaben richten sich nach dem Pariser Abkommen.

Egli–Grub: Das Pariser Abkommen verpflichtet alle Staaten zur Reduktion der Treibhausemissionen. Es ist ein rechtlich verbindliches Instrument, welches nirgends als Grundlage vermerkt ist, weshalb es die Fraktion der Mitte/EVP gern im Gesetz verankert haben möchte.

Regierungsrat Biasotto: Der Regierungsrat lehnt den Antrag ab. Das Pariser Abkommen ist für den Bund und dessen Energiestrategie massgebend. Es macht keinen Sinn, es auf kantonaler Ebene zu erwähnen. Eine Aufnahme im kantonalen Gesetz würde keinen Mehrwert bringen. Die Energiestrategie von Appenzell Ausserrhoden richtet sich nach jener des Bundes, die man mit Annahme des Antrags unterwandern würde.

Der Rat lehnt den Antrag der Fraktion Die Mitte/EVP mit 9:46 Stimmen bei 4 Enthaltungen ab.

Art. 2 neuer Abs. 4

Die KBV beantragt die Ergänzung um einen neuen Abs. 4:

⁴ Bis 2035 soll mindestens 40 % des im Kanton verbrauchten Stromes im Kanton selbst aus erneuerbaren Energien (v.a. Sonne, Wind, Wasser) erzeugt werden.

Die Fraktion Die Mitte/EVP beantragt die Ergänzung um einen neuen Abs. 4:

⁴ Bis 2035 soll mindestens 50 % des im Kanton verbrauchten Stromes im Kanton selbst aus erneuerbaren Energien (v.a. Sonne, Wind, Wasser) erzeugt werden.

Der Regierungsrat lehnt beide Anträge ab.

Tischhauser–Gais: Die KBV ist einstimmig der Meinung, dass es für eine fortschrittliche Energiepolitik als elementarer Baustein auf Gesetzesstufe klar definierte und messbare Ziele braucht. Nur wenn die Ziele in einem Gesetz verankert sind, werden sie für den Regierungsrat und die Verwaltung auch wirklich verbindlich. Der Regierungsrat will die Energieziele nur im Regierungsprogramm und im Energiekonzept festlegen, wo bereits sehr ähnliche Ziele festgelegt sind. Nur sind sie auf dieser Stufe leider wenig verbindlich. Das zeigt sich gut in der Diskrepanz zwischen den Zielen zur Windenergie im Energiekonzept auf der einen Seite und dem effektiven Verhalten des Regierungsrates in den letzten Jahren auf der anderen Seite. Sowohl das Regierungsprogramm als auch das Energiekonzept sind klassische Planungsinstrumente des Regierungsrates und erlangen somit keine allgemeine Rechtswirkung. Sie sind auch jederzeit änderbar,

aber weder der Kantonsrat noch die Bevölkerung haben ein Mitspracherecht. Wenn wir aber konkrete Energieziele im Energiegesetz aufnehmen, dann werden diese für den Regierungsrat und die Verwaltung wirklich verbindlich. Der Kantonsrat kann bei der Definition der Ziele die Führungsrolle übernehmen, während er im Regierungsprogramm oder im Energiekonzept kein Mitspracherecht hat. Zudem führen ambitionierte Energieziele dazu, dass der Regierungsrat das Energiekonzept überarbeiten muss, um auf diese Ziele hinzuarbeiten. Wie bereits erwähnt, ist das Energiekonzept ein Planungsinstrument, das aufzeigt, wie die Ziele der Energiepolitik erreicht werden können. Wichtig ist der KBV aber auch Folgendes: Wenn wir die Energieziele ins Gesetz schreiben, gibt es eine öffentliche Diskussion darüber und zwar heute im Parlament sowie in der 2. und allenfalls in einer 3. Lesung. Insbesondere gibt es dazwischen eine Volksdiskussion, bei welcher sich die gesamte Öffentlichkeit dazu äussern kann. Zudem untersteht das Ganze einem fakultativen Referendum. Was die KBV vorschlägt, ist demokratisch viel legitimer und breiter abgestützt als das, was der Regierungsrat will. In Anbetracht dessen, dass es sich bei der Energiepolitik und dem Klimawandel um eine der grössten Sorgen der Bevölkerung handelt, wie eine aktuelle Studie des Bundesamtes für Statistik gerade einmal mehr gezeigt hat, drängt sich eine demokratisch breiter abgestützte Willensbildung auf. Übrigens haben auch viele andere Kantone sehr konkrete und messbare Energieziele in ihrem Energiegesetz festgelegt. An dieser Stelle wird beispielsweise auf die Energieziele der Kantone Graubünden, Luzern, Bern, Neuchâtel, Basel-Land und Basel-Stadt verwiesen. Bezüglich der Definition von konkreten Energiezielen für unseren Kanton hat die KBV verschiedene Möglichkeiten und deren Realisierbarkeit vertieft analysiert. Schlussendlich hat sie sich einstimmig für den vorgelegten Antrag entschieden, welcher im Wesentlichen den Zielen der Initiative «erneuerbAR» zum Ausbau der erneuerbaren Energien entspricht. Diese Ziele sind sehr ehrgeizig, aber erreichbar. Das Ziel ist praktisch gleich formuliert, wie jenes im Regierungsprogramm, nur wird dort 20 % bis 2030 gefordert. Hochgerechnet bis ins Jahr 2035 entspricht das Ziel des Regierungsrates 25 %. Im Vergleich dazu beantragt die Initiative sowie die KBV 40 % bis 2035. Diese Initiative wurde letzten Oktober eingereicht und von knapp 1'000 Einwohnerinnen und Einwohnern unterzeichnet. Wie Sie alle wissen, hat das Initiativkomitee bereits den Rückzug der Initiative angekündigt, sofern die Vorschläge der KBV in Art. 2 und Art. 3 Entwurf kEnG vom Kantonsrat angenommen und nach einem allfälligen Referendum auch Rechtskraft erlangen würden.

Einige Worte bezüglich Realisierbarkeit: Wenn wir uns nur auf Photovoltaikanlagen auf Einfamilienhäusern fokussieren, müssten jährlich etwa 1'200 solcher Anlagen installiert werden, um das Ziel von 40 % zu erreichen. Aktuell liegen wir bei 150-170 solcher Einfamilienhaus-Anlagen pro Jahr. Es bräuchte also eine Ver siebenfachung, was sehr sportlich bis wenig realistisch erscheint. Das Potenzial wäre aber theoretisch vorhanden. Anders sieht es bereits aus, wenn wir auch das Potenzial der Industriebauten miteinbeziehen, welche sehr grosse Dachflächen aufweisen. Die Industrie ist bereits sehr aktiv in diesem Bereich. Erwähnenswert ist zum Beispiel das Energie Impuls-Programm des Industrievereins AR, welches messbare Akzente und Impulse im Bereich erneuerbare Energie und Energiemanagement in der Industrie setzt. Nochmals anders sieht es aus, wenn wir die Windkraft miteinbeziehen, welche in den letzten Jahren eine extreme Leistungssteigerung durchgemacht hat. Man spricht von einer Verdoppelung. Mit einer einzigen grösseren Windanlage könnte das Ziel schon fast erreicht werden. Die Windkraft ergänzt Solarenergie optimal, weil sie dort stark ist, wo Solaranlagen schwach sind, beispielsweise im Winter oder in der Nacht. Ebenso spielt uns beim beantragten, langfristigen Energieziel der technologische Fortschritt in die Hände. Was heute in der Solar- und Windenergie erreicht wird, hätte man vor ein paar Jahren noch nicht für möglich gehalten.

Ruprecht–Herisau: Ich unterstütze das Votum von Kantonsrat Tischhauser–Gais zu 100 %. Die Fraktion der Mitte/EVP hat in ihrem Antrag einzig aus den 40 % 50 % gemacht. Wieso werden 50 % beantragt? Das konnte in den letzten Tagen an der Ski-Weltmeisterschaft gesehen werden: Wer im ersten Lauf versagte, kam im zweiten zu keiner Medaille mehr. So wird es uns auch in der Energiepolitik ergehen: Wenn wir jetzt

keine Ziele setzen, kein Gas geben und nichts riskieren, haben wir im zweiten Lauf keine Chance mehr. Die Fraktion der Mitte/EVP betrachtete das als zweiten Lauf, was in den Jahren 2035–2050 geschieht. Vor Augen stand bei diesem Antrag immer das Ziel 2050. In Bezug auf die Realisierbarkeit hörten wir die Argumente bereits von Kantonsrat Tischhauser–Gais. Mit einer Windanlage könnten wir schon fast 40 % erreichen. Mit einem Förderprogramm oder mit Investitionen auf den Industrie- und Privatdächern können auch 50 % erreicht werden.

Regierungsrat Biasotto: Der Regierungsrat lehnt die Anträge ab, weil sie nicht realistisch sind und weil nicht aufgezeigt wird, auf welchem Weg diese Zielsetzung erreicht werden kann. Kantonsrat Tischhauser–Gais nannte Zahlen zum Zubau von möglichen Photovoltaikanlagen, welche es für die Zielerreichung benötigen würde. Ich kann die genannten Grössenordnungen bestätigen. Die Zahlen basieren auf jenen des Amtes für Umwelt und der Fachleute. Wie jedoch die Finanzierung erfolgen soll, dazu äusserte er sich nicht. Das frage ich an ihn zurück. Weiter erklärte Kantonsrat Tischhauser–Gais, dass eine Volksdiskussion geführt werde. Wie kann eine Volksdiskussion geführt werden, wenn wir den Bürgern nicht zeigen können, wie das Ziel erreicht werden soll? Der Regierungsrat hat eine vorsichtige Schätzung zum Zubau von Photovoltaikanlagen gemacht: Es bräuchte etwa 1.5 Mio. Franken pro Jahr an zusätzlichen Mitteln zu den jetzigen Fördergeldern. Das ist moderat in Anbetracht des Finanzhaushaltes und der Situation des Kantons. Im Rahmen dieser Teilrevision werden aber noch weitere vorgeschlagene Punkte dazu kommen. Ich frage Kantonsrat Tischhauser–Gais, wie er diese Ziele erreichen will. Mit der Zielsetzung im Regierungsprogramm stellt der Regierungsrat recht ambitioniert über die Vorgaben der Energiestrategie 2050 und über das Energiekonzept hinaus die Forderung, dass er bis 2030 20 % erreichen will. Wenn der genannte Zubau in reine Windkraft umgerechnet würde, sprächen wir von 18 Anlagen in den nächsten 15 Jahren. Das ist ein gut gemeinter Ansatz, aber nicht realistisch.

Weber–Trogen: Die SP-Fraktion bedankt sich bei der KBV für die Integration dieser Ziele im Gesetz. Man sieht ganz klar, dass es im Konsens zu dieser Lösung kam. Ich habe eine persönliche Anmerkung zum Votum von Kantonrat Ruprecht–Herisau: Ich denke, 40 % sind richtig. Wenn wir das Skifahren im Blick haben, sollte nicht zu viel, aber genügend riskiert werden. Mit 50 % würden wir vielleicht einfädeln.

Kessler–Teufen: Im Namen der Fraktion der FDP. Die Liberalen gehe ich auf zwei Punkte ein, die in der der Fraktion ausführlich diskutiert und nun erwähnt wurden. Einige Personen der Fraktion der FDP. Die Liberalen werden sich enthalten, weil keine Zahlen über die Finanzierung und keine Angaben zu den benötigten Quadratmetern für Windräder gemacht wurden. Es wird stark damit gerechnet, dass diese Positionen bis zur 2. Lesung erfolgen werden. Noch etwas zum Thema Volksdiskussion: Es gibt die Möglichkeiten einer 3. Lesung und eines Referendums, sodass diese Themen im weiteren Verlauf öffentlich diskutiert werden können. Die Fraktion der FDP. Die Liberalen wird grossmehrheitlich den 40 % zustimmen.

Leuzinger–Bühler: Wenn ein Ziel, das in 15 Jahren erreicht werden soll, anvisiert wird, weiss man noch nicht, wo der Weg dorthin überall durchführen wird. Genau dieses Kriterium wendet der Regierungsrat an. Er möchte jetzt schon ganz genau wissen, wie wir zum Ziel gelangen wollen. Es ist aber nicht die Aufgabe, dass man bei der Zielsetzung bereits den gesamten Weg kennt und auch weiss, was er kostet. Wir haben auch gehört, dass es grosse Fortschritte im Bereich Energieerzeugung gibt. Ich habe beispielsweise vor zwölf Jahren eine Solaranlage gebaut. Heute würde sie ein Fünftel der damaligen Kosten ausmachen und eineinhalb Mal mehr leisten. Der Fortschritt ist also riesig, sowohl was die Kosten anbelangt als auch was die Energieausbeute betrifft. Wer sagt uns heute, wie viel der Finanzaufwand in zehn Jahren sein wird, damit das beschlossene Ziel erreicht wird? Als in der Schweiz das Gewässerschutzgesetz erarbeitet wurde, hat niemand gewusst, was es uns je kosten wird, unsere Gewässer wieder sauber zu machen. Aber wir

wollten wieder saubere Gewässer und baden im Bodensee. Heute sagen wir auch, welches Ziel wir erreichen wollen. Die Aufgabe wird nachher sein, dass wir alle zusammen (Verwaltung, Parlament und Regierungsrat) den Weg aufzeigen, wie wir das Ziel erreichen können, inklusive der Finanzen. Wir können dann immer noch sagen, ob wir etwas schneller oder langsamer auf das Ziel zugehen wollen, indem wir mehr finanzielle Mittel einsetzen oder weniger. Aber heute formulieren wir nur das Ziel. Daher bitte ich Sie dem Antrag der KBV zuzustimmen. Zum Vergleich zur Skifahrt von Kantonsrat Ruprecht–Herisau: Man kann in den ersten Lauf auch so schnell hinein gehen, dass der zweite Lauf gar nicht erreicht wird. Dann hat man gar nichts gewonnen.

Brönnimann–Herisau: Ich kann verstehen, dass die Fraktion der Mitte/EVP 50 % beantragt. Das wäre ihre Mitte. Ich plädiere trotzdem für die 40 %. Spass beiseite, die Frage zur Umsetzung sollte nicht der KBV gestellt werden. Diese muss der Regierungsrat und die Verwaltung beantworten bzw. deren Bedeutung aufzeigen, denn da sind die Fachleute. Wir dürfen ihnen vertrauen, aber es ist ihre Aufgabe. Zudem bitte ich Regierungsrat Biasotto aufzuhören mit der Finanzkeule zu schwingen. Es ist uns klar, dass solche Ziele etwas kosten. Es muss uns auch klar sein, dass wenn wir diese Ziele setzen, wir auch den zweiten Schritt gehen und die Mittel sprechen müssen. Alles andere wäre eigenartig. Man kann aber nicht immer sagen, dass es nicht geht, weil es etwas kostet. Die Frage ist, ob wir es wollen. Die richtige Vorgehensweise von Regierungsrat Biasotto wäre, wenn er sagen würde, dass es etwas kosten wird, etwa so viel und die genauen Zahlen geklärt werden müssen.

Regierungsrat Biasotto: Ich habe eine Antwort an Kantonsrat Brönnimann–Herisau. Der Unterschied ist, dass dieser Punkt nicht in der Vernehmlassung war. Das ist gemäss Kantonsverfassung nicht korrekt. Wenn jetzt ein Artikel beantragt wird, welcher finanzielle Konsequenzen hat, war dieser nicht in der Vernehmlassung. Das stört den Regierungsrat und nicht, dass Sie ein energiepolitisches Ziel höher stecken wollen. Kantonsrat Leuzinger–Bühler verlässt leider den Kantonsrat und kann in zehn Jahren keine Zielüberprüfung mehr mit uns machen. Weiter habe ich eine Frage an Kantonsrat Tischhauser–Gais: Was bedeutet folgender Satzteil im beantragten Artikel: «... im Kanton selbst aus erneuerbaren Energien (v.a. Sonne, Wind, Wasser) erzeugt werden.» Heisst das, dass der Kanton selber baut und produziert?

Tischhauser–Gais: Zuerst zur Bemerkung, es sei nicht rechtens, wenn die KBV etwas einbaut, das nicht in der Vernehmlassung war. Die Vernehmlassung ist ein Geschäft des Regierungsrates. Jetzt sind wir im Parlament. Weder der Regierungsrat noch der Kantonsrat ist an das Resultat aus der Vernehmlassung gebunden. Heute führen wir eine öffentliche Debatte über die Anträge im Parlament. Nach der 1. Lesung im Kantonsrat wird eine Volksdiskussion durchgeführt, zu welcher sich die gesamte Öffentlichkeit nochmals äussern kann. Im Vergleich dazu waren bei der Vernehmlassung nur Personen und Personengruppen zugelassen, welche ausdrücklich dazu eingeladen wurden. Die Volksdiskussion ist demokratisch viel breiter abgestützt als die Vernehmlassung. Zudem untersteht die Vorlage nach der 2. Lesung dem fakultativen Referendum. Weiter steht in Art. 57 Abs. 1 und Abs. 2 der Kantonsverfassung (KV; bGS 111.1) Folgendes: «¹ Bei Verfassungs- und Gesetzesvorlagen sowie bei anderen wichtigen Geschäften sind die interessierten Kreise zur Vernehmlassung einzuladen. ² Die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens sind zu veröffentlichen.» Regierungsrat Biasotto, erklären Sie mir bitte, was genau nicht eingehalten wurde. Wenn wir zusätzlich in die Materialien schauen – den Leitfaden von Jürg Schoch kennen die Mitglieder der Verfassungskommission mittlerweile auswendig –, steht auch nichts zu dem, was behauptet wurde. Im Gegenteil: «Eine Vorlage ist in diesem Stadium noch wenig ausgereift.» Es steht kein Wort davon, dass nachträglich gewisse Sachen nicht hinzukommen oder geändert werden dürfen. Ein Jurist erklärte mir, dass man wie folgt argumentieren könnte, obwohl nichts davon in der Kantonsverfassung steht: Gibt es ein wesentliches, grundsätzlich neues Element in der Vorlage, das den Charakter der Vorlage wesentlich verändert? Aus

Sicht der KBV ist das klar nicht der Fall. Alle Themen standen bereits bei der Vernehmlassung zur Diskussion, beispielsweise auch die Energieziele gemäss Art. 2 Entwurf kEnG. Viele Vernehmlassungsteilnehmer äusserten sich dazu, machten konkrete Vorschläge und wünschten ambitioniertere Energieziele. Das Thema war ganz offensichtlich das Gesetz, sonst hätten sich die Vernehmlassungsteilnehmer nicht dazu geäussert. Die KBV kam bei diesem Thema zu einer anderen politischen Entscheidung als der Regierungsrat und das ist völlig legitim.

Gut-Walzenhausen: Ich unterstütze Kantonsrat Brönnimann–Herisau in Bezug auf die Finanzen. Diesbezüglich soll doch Regierungsrat Biasotto jedes Mal, wenn er sagt, was es kostet, auch sagen, was es auf 40 Jahre hinaus kosten würde, wenn wir es nicht machten. Diese Rechnung wäre ziemlich eindeutig. In Bezug auf die 40 % oder 50 % nehme ich den Witz von Kantonsrat Brönnimann–Herisau auf: Mich interessiert, auf welcher Seite seine 40 % sind. Dennoch, 50 % sind ein ambitionierteres Ziel. Ich erreiche lieber 50 % nicht, als dass ich 40 % nicht erreiche. Leider wurde aber in der Diskussion bis jetzt viel zu wenig betont, welchen enormen Fortschritt die Technologie zu diesem Thema gemacht hat und noch machen wird. Wenn man schaut, wie sich die Windenergie vom Klapperrad hin zum Zylindertreibwerk entwickelt hat, ist das eine gewaltige Veränderung in wenigen Jahren.

Egger–Speicher: Ich sage etwas zum Thema Vernehmlassung und Volksdiskussion. Zur Vernehmlassung und der Verwendung der daraus vorliegenden Beiträge besagt die Kantonsverfassung darum nichts, weil dies keine rechtliche, sondern eine politische Frage ist. Der Kantonsrat muss sich auch um politische Fragen bei Verfahren kümmern. Es spielt keine Rolle, ob die Beiträge in der Vernehmlassung bereits genannt wurden oder nicht. Es geht um ein Abwägen, wie viele Abänderungen oder wesentliche Änderungen ein Prozess verträgt. Es ist ein Abwägen und eine politische Interpretation, wann es viel und wann es wenig ist. Es geht darum, ob es noch ein politisch fairer, demokratischer Prozess ist. Ich sage nicht, dass das jetzt nicht der Fall ist, sondern, dass die politische Fragestellung berücksichtigt werden muss. Bei einer Vernehmlassung werden Verbände, Institutionen, Organisationen und Betroffene eingeladen und nicht die breite Bevölkerung. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass nicht auch eine Einzelperson an einer Vernehmlassung teilnimmt. In einer Vernehmlassung nimmt man allgemein zur gesamten Vorlage Stellung, aber auch zu einzelnen Artikeln. In einer Volksdiskussion liegt der Ball bei der Bevölkerung. Wenn eine politische Partei ein zweites Mal das Gleiche einbringt, das zuvor in der Vernehmlassung und im Kantonsrat nicht erreicht wurde, ist es nicht sehr stilvoll. In einer Volksdiskussion werden Beiträge meist auch zu einem einzigen Artikel gemacht. Wir müssen diese Instrumente trennen, denn es sind zwei verschiedene. Damit der Vortrag komplett wird noch dies: Appenzell Ausserrhoden ist der einzige Kanton, welcher überhaupt eine Volksdiskussion kennt. Wir müssen Sorge dazu tragen, dass diese das bleibt, was sie ist.

Regierungsrat Biasotto: Den Vernehmlassungsteilnehmenden wurden die MuKE 2014 vorgelegt, welche der Regierungsrat praktisch 1:1 mit einem Zusatzmodul übernommen hat. Jetzt beantragt die KBV einen Artikel mit einem ganz anderen Inhalt, nämlich wie der Strommix in der Zukunft aussehen soll. Dies stellt für den Regierungsrat eine wesentliche Charakterveränderung dar. Weiter präzisiere ich, was die Forderung der KBV bezüglich des Zubaus reiner Photovoltaikanlagen bedeuten würde: Wenn der Investitionsbeitrag des Bundes, welcher in der Grössenordnung von einem Drittel der Investitionssumme beträgt, mit 50 % durch kantonale Mittel erhöht wird, werden jährlich etwa 1.5 Mio. Franken benötigt. Wenn der Bundesbeitrag jedoch verdoppelt werden soll, um Gas zu geben und Anreize zu schaffen – mit Sicherheit würde dadurch ein grösserer Erfolg erzielt werden – würden die kantonalen Beiträge jährlich etwa 2.5 Mio. Franken ausmachen.

Tischhauser–Gais: Wir haben es heute wieder gehört: Der Regierungsrat möchte die Energieziele nur im Energiekonzept festschreiben. Das bedeutete weiterhin, dass der Kantonsrat bei den Energiezielen nicht mitbestimmen kann und die Bevölkerung schon gar nicht. Wie bereits erwähnt, ist das Energiekonzept ein klassisches Planungsinstrument des Regierungsrates und als solches wenig verbindlich. Wenn wir in dem bereits erwähnten Leitfaden zur Kantonsverfassung nachschauen, steht in Art. 75 Abs. 3 Folgendes: «Den von der Regierung beschlossenen und vom Kantonsrat beratenen Planungen kommt keine allgemeine Rechtswirkung zu. Sie legen lediglich die politische Richtung fest, in welche der Regierungsrat in näherer Zukunft tätig zu werden beabsichtigt. Im Sinne einer rollenden Planung kann die Regierung Änderungen vornehmen.» Es ist also ganz klar: Gegner von konkreten Energiezielen im Energiegesetz wollen vor allem eines: Unverbindlichkeit. Weiter tauchte die Frage auf, ob solche Ziele in ein Gesetz gehören. Die Mitglieder des Kantonsrates können als gesetzgebende Behörde grundsätzlich alles ins Gesetz schreiben, was nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst. Das ist mit der Vorlage der KBV auch nicht der Fall. Es besteht übrigens auch ein klarer Auftrag zu diesem Thema in Art. 34 Kantonsverfassung: «¹ Kanton und Gemeinden fördern die sichere, umweltschonende Versorgung mit Energie und deren sparsame und rationelle Verwendung. ² Sie fördern insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien.» An dieser Stelle ist auch erwähnenswert, dass knapp die Hälfte der Verfassungskommission schärfere, messbarere und verbindlichere Energieziele in der Kantonsverfassung festhalten wollte. In der Schlussabstimmung konnte das mit einem hauchdünnen Mehr verhindert werden. Das Argument, welches ich unterstützt habe, war, dass solche konkrete Ziele nicht in die Kantonsverfassung gehören, sondern in das Energiegesetz. Wie bereits erwähnt, haben viele andere Kantone ebenfalls konkrete messbare Energieziele im Energiegesetz. Viele führen beispielsweise das Ziel einer 2000-Watt-Gesellschaft auf. Auch der Bund hat konkrete Ziele im Energiegesetz sowie auch im CO₂-Gesetz. Weiter hat Regierungsrat Biasotto gesagt, dass ich mich bezüglich der Kosten und Möglichkeiten der Energieziele äussern soll. Zur Erinnerung: Ein praktisch gleich formuliertes Energieziel steht bereits heute im Energiekonzept 2017–2025 sowie im Regierungsprogramm 2020–2023. Dazu wurden uns die Kosten auch nicht mitgeteilt. Ich erinnere an dieser Stelle nochmals an das Postulat von Kantonsrat Steinhauer–Herisau im letzten Jahr. Er wollte wissen, was die Umsetzung des Regierungsprogrammes 2020–2023 kostet. Das Postulat wurde nicht erheblich erklärt. Abgesehen von alledem hat der Kanton nicht sehr viele Möglichkeiten. Solaranlagen und Grosswindanlagen werden durch den Bund gefördert. Der Kanton könnte aber die eigenen Fördermittel im Energiefonds erhöhen, dessen Höhe die Mitglieder des Kantonsrates im Voranschlag festlegen. Zur Äufnung des Energiefonds stellte die KBV auch die Idee eines Stromrappens zur Diskussion. Das würde den Kanton nichts kosten, würde aber die zur Verfügung stehenden Fördermittel massiv erhöhen. Was der Kanton aber vor allem machen könnte, wäre die Rahmenbedingungen anzupassen und die bürokratischen Hürden abzubauen. Das würde auch keine Kosten verursachen. Jeder Hauseigentümer, welcher schon mal einen Förderbeitrag beantragen wollte und das Fliessdiagramm zum Vorgehen für ein Wärmepumpen-Systemmodul-Zertifikat durchgemacht hat, kann ein Lied davon singen. Auch müsste der Kanton endlich darauf hinwirken, dass die Fördergelder in die Anlagen fliessen und nicht durch Berater und Nachweise absorbiert werden. Denkbar wäre beispielsweise auch, dass der Kanton zusätzliche Hilfe in Form von rückzahlbaren Krediten, ähnlich einem Studentenstipendium, aussprechen würde. Dies auch für solche Hauseigentümer, welche keine Hypothek mehr erhalten. Weiter könnten die Rahmenbedingungen angepasst werden, damit Grosswindanlagen realisiert werden könnten. Aufgrund des Postulates von Kantonsrat Rüegg–Heiden wurde bereits an der Kantonsratssitzung im November 2020 über Windenergieanlagen debattiert. Wie damals erkannt wurde, herrscht bei uns im Kanton leider faktisch ein Moratorium für Windkraft. Mit einer Grosswindanlage würde schneller und effizienter viel mehr erreicht werden, als mit vielen kleinen Photovoltaikanlagen. Investoren für solche Grosswindanlagen wären vorhanden. Des Weiteren hätte ein fairer und kostendeckender Rücklieferungstarif durch die Energieversorgungsunternehmen eine sehr grosse Wirkung. Das wäre viel effizienter und kostengünstiger als eine aufwändigere Förderung.

Regierungsrat Biasotto: Noch etwas an die Mitglieder des Kantonsrates, welche noch nicht sehr lange im Rat sind. Der Regierungsrat ist gemäss Kantonsverfassung die oberste leitende, planende und vollziehende Instanz im Kanton. Als eines der Planungsinstrumente gilt das Energiekonzept 2017–2025. Sie haben die Möglichkeit dieses Energiekonzept regelmässig zu überprüfen. Die Massnahmen und Zielsetzungen werden im Rechenschaftsbericht rapportiert und es wird ein jährliches Monitoring durchgeführt. Die Zahlen und Fakten können der Homepage des Amtes für Umwelt entnommen werden. Zudem sind die Kosten des Regierungsprogrammes und des Energiekonzepts im Aufgaben- und Finanzplan über vier Jahre eingestellt, bei welchem sie Zugriff und Einflussnahme haben sowie steuern können. Des Weiteren können Sie mit politischen Vorstössen zusätzlich Förderprogramme oder Zielkorrekturen verlangen. Der Regierungsrat muss und will für diese Thematik Rechenschaft ablegen. Kantonsrat Tischhauser–Gais sprach die Windenergie an. Dazu kann ich sagen, dass das Departement Bau und Volkswirtschaft prüft, ob die Standorte Hochhamm, Hochalp und Suruggen, welche im kantonalen Richtplan zur Vororientierung eingetragen sind, auch ohne konkrete Projekte definitiv festgesetzt werden können. Bis heute bestehen keine Projekte an diesen drei Standorten.

Rüegg–Heiden: Regierungsrat Biasotto hat soeben die Windenergie angesprochen. Dazu gilt aber Folgendes: Wenn ein Investor keine Planungssicherheit hat, wird er auch keinen Antrag stellen. Man weiss, dass die Leute darauf warten. Zuerst muss aber eine Planungssicherheit gegeben sein. Ohne diese werden keine Projekte eingereicht. Zudem unterstütze ich das, was Kantonsrat Tischhauser–Gais bezüglich der Vergütung sagte: Wenn die Vergütung einigermaßen vernünftig bezahlt würde, benötigte man nicht mehr so viele Fördergelder. Die St.Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG (SAK) zahlt relativ dürftig. Wenn dies bezüglich Anpassungen stattfänden, fiel die Investitionsrechnung für Eigentümer bedeutend besser aus, wonach sie eher investieren würden, weil sie einen gewissen Amortisationsgewinn berechnen könnten.

Regierungsrat Biasotto: Die SAK hat auf Druck der Vertreter der Kantone Appenzell Ausserrrhoden, Appenzell Innerrhoden und St.Gallen die Einspeisevergütung für Strom aus Photovoltaikanlagen per 1. Januar 2021 von rund 5 Rappen auf 9.43 Rappen erhöht, bei neutral geschätzten Gestehungskosten von 10.9 Rappen. Wir sind dem, was sie postulieren, einen grossen Schritt näher gekommen, obwohl wir noch nicht da sind, wo andere sind.

Der Ergänzungsantrag wird zuerst bereinigt, indem der Antrag der KBV demjenigen der Fraktion Die Mitte/EVP gegenübergestellt wird.

Der Rat stimmt dem Antrag der KBV mit 43:13 Stimmen bei 6 Enthaltungen zu.

Weber–Troger: Ich bin überrascht, dass es keine zweite Abstimmung gibt. Wenn jemand den Vorschlag der KBV und den Vorschlag der Fraktion der Mitte/EVP nicht möchte, bekam er keine Stimme. Es müsste jetzt nochmals eine Abstimmung über den bestehenden Vorschlag mit der obsiegenden Variante der KBV geben. Sehe ich das richtig oder habe ich etwas falsch verstanden?

Kantonsratspräsidentin Müller–Hundwil: Die Stimmen für diese Version wurden mit den Enthaltungen dargestellt. Wenn Sie eine zusätzliche Abstimmung möchten, müssten Sie einen Antrag stellen.

Weber–Troger: Ich stelle diesen Antrag aus Klärungsgründen.

In der zweiten Abstimmung wird über den bereinigten Antrag abgestimmt, der vom Regierungsrat bestritten wird.

Der Rat stimmt dem Antrag der KBV mit 53:3 Stimmen bei 3 Enthaltungen zu.

Art. 2 neuer Abs. 5

Die KBV beantragt die Ergänzung um einen neuen Abs. 5:

⁵ Durch den Ausbau der erneuerbaren Energieproduktion auf dem Kantonsgebiet leistet der Kanton einen Beitrag zu den energiepolitischen Zielen des Bundes und zur Versorgungssicherheit.

Tischhauser–Gais: Der neue Abs. 5 stammt aus der Initiative erneuerbAR und fordert den Ausbau der erneuerbaren Energieproduktion auf dem Kantonsgebiet, womit der Kanton auch einen Beitrag zu den energie- und klimapolitischen Zielen des Bundes liefern würde. Durch den Ausbau der erneuerbaren Energieproduktion sichern wir – und das wird oft vergessen – unsere zukünftige Versorgungssicherheit. Damit der Ausbau der Energieproduktion auf dem eigenen Kantonsgebiet weiter forciert werden kann, hat die KBV auch eine Motion eingereicht, die wir vermutlich an der nächsten Sitzung behandeln werden. Die Motion fordert den Regierungsrat auf, eine Standesinitiative auszuarbeiten, damit das Bundesrecht dahingehend angepasst wird, dass Solar- und Kleinwindkraftanlagen ausserhalb der Bauzonen einfacher zugelassen und bewilligt werden können.

Regierungsrat Biasotto: Der Regierungsrat lehnt diesen Absatz mit dem Hinweis ab, dass nur so viel im Gesetz verankert werden sollte wie nötig. Der Vorschlag bringt keinen Zusatznutzen und ist überflüssig, weil der Bund die Kantone mittels gesetzlichen Vorgaben und Programmvereinbarungen bereits verpflichtet.

Egger–Speicher: In Abs. 5 steht: «Durch den Ausbau der erneuerbaren Energieproduktion ... ». Das ist sprachlich nicht korrekt, denn wir bauen nicht die erneuerbare Produktion aus, sondern die Produktion aus erneuerbarer Energie. So wie es jetzt geschrieben ist, baut der Kanton die Produktion von erneuerbarer Energie aus. Ich nehme an, dass dies nicht die Meinung ist. Ich mache beliebt, dass wenn dieser Absatz angenommen würde, er juristisch korrekt formuliert wird.

Brönnimann–Herisau: Ich stelle mir die Frage, ob die Absicht von Abs. 5 nicht bereits im zweiten Satz von Abs. 2 enthalten ist. Darin steht: «Einheimische Energien sind verstärkt zu nutzen.» Zu dem Punkt, dass unser Kanton einen Beitrag zu den energiepolitischen Zielen des Bundes leisten soll, teile ich die Meinung von Regierungsrat Biasotto.

Tischhauser–Gais: Ich mache eine Ergänzung zu den Aussagen von Kantonsrätin Egger–Speicher. Das Initiativkomitee teilte uns mit, dass die Kantonskanzlei den Initiativtext juristisch prüfte und für gut befand. Die Kantonskanzlei teilte offensichtlich Ihre Bedenken nicht. Noch eine Anmerkung zu den Worten von Regierungsrat Biasotto: Wenn alles aus den Gesetzen gestrichen würde, was bereits durch das Bundesrecht vorgegeben ist, würde oft nicht viel übrig bleiben. Wenn alles aus der Kantonsverfassung gestrichen würde, was bereits bundesrechtlich verankert ist, würde nur noch ein schlanker, schlecht leserlicher Rumpf einer Restverfassung übrig bleiben.

Egger–Speicher: Wird bei einer Eingabe einer Initiative jedes einzelne Wort durch den Rechtsdienst überprüft? Gehe ich falsch in der Annahme, dass mit dem vorliegenden Text der Ausbau der Produktion durch den Kanton geleistet würde?

Ratschreiber Nobs: Der Rechtsdienst der Kantonskanzlei prüft bei Volksinitiativen die Unterschriftenunterlagen. Es findet eine rein formelle Prüfung statt. Es wird nicht die Gültigkeit oder sogar die Formulierung einer Initiative kontrolliert. Aus dieser Gutheissung der Unterlagen kann nicht gefolgert werden, dass die Initiative korrekt ist.

Leuzinger–Bühler: Ich war im Initiativkomitee und wir haben den Text der Initiative ausdrücklich beim Rechtsdienst der Kantonskanzlei prüfen lassen. Wir wollten verhindern, dass die Initiative für ungültig erklärt wird, weil sie beispielsweise verfassungswidrig ist. Es fand nicht nur eine formelle Prüfung statt.

Bühler–Speicher: Es wäre einfach, den Antrag zu ändern, ich suche lediglich das Formular dazu. Er müsste wie folgt lauten: «Durch den Ausbau der Produktion erneuerbarer Energie bzw. deren Förderung auf dem Kantonsgebiet leistet der Kanton...»

Egger–Speicher beantragt die Rückweisung und Überarbeitung des Antrags:

Auch mit dem Vorschlag von Kantonsrat Bühler–Speicher würde der Kanton den Ausbau leisten.

Der Rat stimmt dem Rückweisungsantrag Egger–Speicher mit 38:21 Stimmen ohne Enthaltungen zu.

Art. 3 Abs. 1

¹ Der Regierungsrat plant die kantonale Energiepolitik, koordiniert sie mit der Energiepolitik des Bundes sowie anderer Kantone und berücksichtigt die Entwicklung und Anstrengungen der Wirtschaft.

Die KBV beantragt folgende Änderung von Abs. 1:

¹ Zur Erreichung der Energieziele plant der Regierungsrat die kantonale Energiepolitik, koordiniert sie mit der Energiepolitik des Bundes sowie anderer Kantone.

Tischhauser–Gais: Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 wurden inhaltlich nicht neu gestaltet, sondern lediglich verständlicher formuliert. Es soll klar sein, dass mit der Energiepolitik die in Art. 2 festgelegten Energieziele umgesetzt werden sollen.

Regierungsrat Biasotto: Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Teil «berücksichtigt die Entwicklung und Anstrengungen der Wirtschaft» weggelassen wird. Der Sinn und Zweck der vorgeschlagenen Änderung wird nicht erkannt und der Regierungsrat empfiehlt den Antrag der KBV abzulehnen. Geltendes Recht sollte nur angepasst werden, wenn Änderungen oder Neuerungen zwingend erforderlich sind. Die Planer arbeiten schon seit acht Jahren mit dem geltenden Recht und allfällige Neuerungen sollten sofort erkennbar und nachvollziehbar sein. Zudem wird in Art. 4 Abs. 1–3 Energiegesetz (EnG; SR 730.0) des Bundes Folgendes festgehalten: «¹ Bund und Kantone koordinieren ihre Energiepolitik und berücksichtigen die Anstrengungen der Wirtschaft und der Gemeinden. ² Der Bund und, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die Kantone und Ge-

meinden arbeiten für den Vollzug dieses Gesetzes mit den Organisationen der Wirtschaft zusammen. ³ Vor dem Erlass von Ausführungsvorschriften prüfen sie freiwillige Massnahmen der Wirtschaft. ...» Es gibt daher keinen Grund diese Worte wegzulassen.

Gut-Walzenhausen: Die Überschrift des Artikels heisst Energiepolitik; Kanton. Was bedeutet die Aussage: Der Regierungsrat berücksichtigt die Entwicklung und Anstrengungen der Wirtschaft? Bei was? Was geschieht mit der Prüfung? Gibt es Indikatoren aufgrund derer sie geprüft werden usw.? Was bedeutet diese Aussage mehr, als letzten Endes etwas, das keinen Inhalt hat?

Regierungsrat Biasotto: Genau solche Fragen werden beispielsweise bei gemeinsamen Projekten mit dem Industrieverein im Rahmen der Neuen Regionalpolitik angegangen. Zu den Stichwörtern Digitalisierung und Energieverbrauchsoptimierung läuft ein gemeinsames Projekt.

Der Rat stimmt dem Antrag der KBV mit 35:19 Stimmen bei 4 Enthaltungen zu.

Art. 3 Abs. 2

² Er erarbeitet dafür ein kantonales Energiekonzept und überprüft es periodisch.

Die KBV beantragt folgende Änderung von Abs. 2:

² Er erarbeitet dafür ein kantonales Energiekonzept, welches insbesondere Angaben enthält über:

- a) die Ziele und Prioritäten der kantonalen Energiepolitik;
- b) die geplanten Massnahmen zur Zielerreichung der Energiepolitik;
- c) die Zusammenarbeit mit dem Bund und anderen Kantonen;
- d) den sinnvollen Einsatz der verschiedenen Energieträger.

Egger-Speicher: Wieso nimmt man aus dem geltenden Recht «und überprüft es periodisch» weg? Ist das an einer anderen Stelle eingeflossen bzw. ist es noch irgendwo vorhanden? Ansonsten erschliesst sich mir der Gewinn nicht.

Regierungsrat Biasotto: Bei Abs. 2 sieht der Regierungsrat keinen Änderungsbedarf. Er sieht auch keinen Mehrnutzen beim Änderungsantrag. Bei Art. 3 Abs. 3 ist der Teil «Beratung und Genehmigung durch den Kantonsrat» neu. Die KBV beantragt für die Mitglieder des Kantonsrates den Ausbau des Mitspracherechts beim Energiekonzept. Das ist legitim. Mit der Aufnahme des Worts «Beratung» bleibt das Verfahren aber genau das gleiche.

Bühler-Speicher: Die Antwort auf die Frage von Kantonsrätin Egger-Speicher habe ich mir auch überlegt. Meines Erachtens ist die periodische Überprüfung in Art. 3 Abs. 4 vorhanden: «...berichtet dem Kantonsrat alle vier Jahre und macht Vorschläge zur Weiterentwicklung der Massnahmen und des Energiekonzepts.»

Brönnimann-Herisau: Ich habe einen Gedankenstau bezüglich des Verfahrens. Ich weiss nicht, ob es zielführend ist, dass wir jetzt Absatz für Absatz behandeln und eigentlich beide Seiten vernünftige Änderun-

gen beantragen. Sie sind teilweise nicht ganz vollständig und es wird manchmal etwas weggelassen. Ich weiss nicht, wie wir das verfahrenstechnisch machen müssen, aber am vernünftigsten unter «normalen» Leuten wäre doch, dass sich Regierungsrat Biasotto und die KBV nochmals zusammensetzen. Es sollte angeschaut werden, was jeder will und daraus sollte der benötigte Text erarbeitet werden. Gerade der Einbezug der Wirtschaft unter Abs. 1 wäre ein höchst vernünftiges Postulat, welches jetzt nicht drin ist. Es ist aber auch höchst vernünftig, dass die Energieziele erreicht werden sollen. Ich weiss nicht, ob eine Rückweisung des Geschäfts vernünftiger wäre, damit sich die Parteien zusammenraufen könnten. Dann kämen sie auf die 2. Lesung mit einem hoffentlich abgestimmten Text wieder oder mit Anträgen, bei welchen effektiv Unterschiede bestehen. Jetzt sind wir am Raten, wer was gemeint hat, weshalb wir am Schluss wohl ein Zufallsergebnis haben dürften, was nicht so toll ist. Das Beste wäre eine Rückweisung mit der Aufgabe, dass sich die verschiedenen Parteien mit ihren unterschiedlichen Meinungen auseinandersetzen und einen gemeinsamen Vorschlag zu Art. 3 unterbreiten.

Wigger–Heiden: Ich habe eine Frage zu Art. 3 Abs. 3: War die Absicht der KBV mit der Einfügung des Textes «zur Beratung und Genehmigung dem Kantonsrat vorgelegt», dass der Kantonsrat inhaltlich zum Energiekonzept Stellung nehmen könnte? Soeben hat Regierungsrat Biasotto gesagt, dass sich aufgrund des Begriffs «Beratung» überhaupt nichts ändern würde und wir noch immer nur Ja oder Nein dazu sagen könnten. Ich hätte gerne eine Klärung dazu.

Tischhauser–Gais: Sie haben das richtig verstanden. Der Absatz wurde rein kosmetisch abgeändert, damit er leserlicher und verständlicher ist. Das Wort Genehmigung beinhaltet eine Debatte im Rat, zu welcher er schlussendlich Ja oder Nein sagen kann. Ein Beispiel dazu ist das Energiekonzept. Beratung und Genehmigung ist im Resultat genau das gleiche, nur die Ausdrucksweise ist verständlicher. Mit einer Kenntnisnahme gäbe es ebenfalls eine Debatte im Rat, aber nicht mehr. Ein Beispiel dazu ist die Behandlung des Regierungsprogramms.

Leuzinger–Bühler: Ich habe eine Antwort an Kantonsrat Brönnimann–Herisau. Es ist das Wesen des Parlaments, dass diskutiert wird. Es gibt eine sehr gute KBV, welche die Verhandlungen mit dem Regierungsrat führt. Schlussendlich entscheidet aber das Parlament, was es im Gesetz verankert haben will und was in die Volksdiskussion geht. Da müssen wir jetzt durch.

Scherer–Herisau: Kantonsrat Leuzinger–Bühler hat mir soeben die Worte aus dem Mund genommen. Ich sympathisiere gerne mit Kantonsrat Brönnimann–Herisau und es hätte Charme, wenn sich die Parteien schnell fänden. Die Beratung muss nun aber durchgeführt werden und ich appelliere an das Durchhaltevermögen.

Der Rat stimmt dem Antrag der KBV mit 43:10 Stimmen bei 6 Enthaltungen zu.

Art. 3 Abs. 3

³ Das Energiekonzept enthält insbesondere Angaben über:

- a) die Ziele und Prioritäten der kantonalen Energiepolitik;
- b) die Zusammenarbeit mit dem Bund und anderen Kantonen;

- c) den sinnvollen Einsatz der verschiedenen Energieträger;
- d) die energiepolitischen Massnahmen.

Die KBV beantragt folgende Änderung von Abs. 3:

³ Das Energiekonzept wird zur Beratung und Genehmigung dem Kantonsrat vorgelegt.

Egger–Speicher: Ich beantrage, dass Abs. 3 der KBV entfernt wird. Er nützt nichts, suggeriert aber, dass der Rat mehr zu sagen hat als bei einer Genehmigung. Das Wort Beratung erscheint in der Kantonsverfassung bei den Aufgaben des Kantonsrates lediglich einmal. Es betrifft Berichte, welche durch den Rat nur zur Kenntnis genommen werden können.

Der Rat stimmt dem Antrag der KBV mit 36:17 Stimmen bei 9 Enthaltungen zu.

Art. 3 Abs. 4

⁴ Die Gemeinden und die in der Energieversorgung tätigen Unternehmen sind zur Mitwirkung verpflichtet. Sie sind anzuhören.

Die KBV beantragt folgende Änderung von Abs. 4:

⁴ Der Regierungsrat überwacht die Zielerreichung. Er berichtet dem Kantonsrat alle vier Jahre und macht Vorschläge zur Weiterentwicklung der Massnahmen und des Energiekonzepts.

Tischhauser–Gais: Das Ziel des neuen Absatzes ist es, den Druck zur Umsetzung des Energiekonzepts zu erhöhen, indem der Regierungsrat alle vier Jahre dem Kantonsrat einen kurzen und prägnanten Bericht bezüglich Zielerreichung und Umsetzung vorlegt. Der Bericht soll auch Vorschläge zur kontinuierlichen Weiterentwicklung der Massnahmen enthalten.

Regierungsrat Biasotto: Der Regierungsrat lehnt den Antrag ab. Er ist nicht grundsätzlich gegen eine Mitbestimmung. Aber ein über acht Jahre dauerndes Planungsinstrument, wie das Energiekonzept es ist, sollte Konstanz und Planungssicherheit für die Planer und Hauseigentümer sicherstellen. In der Energiepolitik ist eine Planungssicherheit entscheidend. Ich weise nochmals drauf hin, dass der Regierungsrat jährlich ein Monitoring über die Zielerreichung des Energiekonzepts macht. Ihnen wird also nicht nur ein Rechenschaftsbericht vorgelegt, sie haben auch die Möglichkeit die Ziele im Monitoring zu überprüfen. Es sollte eine Kontinuität über acht Jahre bestehen und das wäre schwierig, wenn alle vier Jahre die Richtung korrigiert würde. Weiter kommt dazu, dass die Bundesmittel jährlich angemeldet werden müssen. Alle Kantone wollen mehr unternehmen, doch die Mittel sind beschränkt. Die Mittel aus der CO₂-Gesetzgebung sind auf 450 Mio. Franken beschränkt und unser Kanton muss kämpfen, dass wir mit 1 Franken aus dem kantonalen Förderprogramm 2 Franken des Bundes abholen können. Das bedingt eine längerfristige Planungssicherheit des Energiekonzepts.

Egger–Speicher: Der Vorschlag der KBV beinhaltet ein sehr interessantes Element: die Berichterstattung. Gleichzeitig wird im ersten Satz mit der Überwachung der Zielerreichung eine gewisse Aufsichtsfunktion hinein genommen. Die Aufsicht wird jedoch in Art. 4 geregelt: «Dem Regierungsrat obliegt die Oberaufsicht

und dem Departement Bau und Volkswirtschaft die Aufsicht über den Vollzug der bundesrechtlichen und kantonalen Energiegesetzgebung.» Es geht um die Ordnung innerhalb des Gesetzes, was wohin gehört. Beides ist berechtigt. Wie verhält sich die Überwachung der Zielerreichung zu Art. 4? Wäre es nicht besser, wenn aus dem zweiten Teil von Art. 3 Abs. 4 irgendwo ein neuer Artikel mit der Berichterstattung eingefügt würde? Das wäre übersichtlicher und lesbarer.

Tischhauser–Gais: Die KBV ist einstimmig der Meinung, dass der gestellte Antrag Sinn macht. Das machen auch diverse andere Kantone so. Es wird am Antrag festgehalten.

Egger–Speicher beantragt die Rückweisung und Überarbeitung des Antrags:

Meine Frage wurde nicht ganz beantwortet. Dieser Absatz wurde aus dem Energiegesetz des Kantons Basel-Stadt übernommen. Jenes Gesetz verfügt aber über einen ganz anderen Aufbau. Es verfügt über einen Artikel zur Berichterstattung, jedoch über keinen separaten Artikel oder Absatz zur Aufsicht. In unserem Kanton wurde entschieden, dass die Aufsicht in den Gesetzen immer separat hervorgehoben wird, weil sie ein wichtiges Element ist. Ich stelle den Rückweisungsantrag, damit genau überlegt werden kann, was wohin gehört.

Steinhauer–Herisau: Das ist ein strukturelles Thema, denn zu Beginn stehen in Abs. 1 die Energieziele, Abs. 2–4 betreffen das Energiekonzept und in Abs. 5 geht es um die Energieversorgungsunternehmen und schlussendlich um die Gemeinden. Es besteht ein technisches Problem. Es wäre sicher sinnvoll, wenn diesbezüglich auf die 2. Lesung ein Wurf gemacht würde. Inhaltlich bin ich mit den Vorschlägen der KBV absolut einverstanden.

Leuzinger–Bühler: Ich sehe das anders. Mit Abs. 4 wird nicht gesagt, dass das Energiekonzept nach vier Jahren geändert wird, sondern dass Vorschläge für Weiterentwicklungen gemacht werden können, wenn sie nötig wären. Wenn die Zielerreichung auf Kurs ist, muss nichts unternommen und alles kann beibehalten werden. Weiter befinden wir uns beim gesamten Art. 3 unter dem Punkt Energiepolitik; a) Kanton. Darin wird beschrieben, was im Kanton gemacht wird. Es ist kein Aufsichtsartikel über das gesamte Energiegesetz. Der Regierungsrat achtet nur darauf, ob die Ziele, die er sich gab, erreicht wurden.

Der Rat lehnt den Rückweisungsantrag Egger–Speicher mit 18:37 Stimmen bei 2 Enthaltungen ab.

Der Rat stimmt dem Antrag der KBV mit 48:5 Stimmen bei 7 Enthaltungen zu.

Art. 3 Abs. 5

⁵ Das Energiekonzept bedarf der Genehmigung durch den Kantonsrat.

Die KBV beantragt folgende Änderung von Abs. 5:

⁵ Der Kanton wirkt bei Energieversorgungsunternehmen, bei denen er beteiligt ist, darauf hin, dass die Ziele der Energiepolitik erreicht werden und die Einspeisung erneuerbarer Energie ins öffentliche Netz angemessen vergütet wird.

Tischhauser–Gais: Das Ziel des neuen Absatzes ist es, den Regierungsrat zu verpflichten, im Rahmen einer Eignerstrategie bei Energieunternehmen, an denen er beteiligt ist, darauf hinzuwirken, dass die Einspeisung von erneuerbaren Energien ins öffentliche Netz angemessen vergütet wird. Die Erfahrung in anderen Kantonen zeigt, dass dies viel mehr bewirken würde und kostengünstiger wäre als aufwändige Förderprogramme. Leider hat die SAK – um die geht es hier hauptsächlich – eine der schweizweit tiefsten Einspeisevergütungen. Das macht viele Projekte in Bezug auf erneuerbare Energie wirtschaftlich uninteressant. Es ist bekannt, dass der Kanton Appenzell Ausserrrhoden nur 14.2 % Aktienanteil an der SAK hat. Diesbezüglich könnte man sich aber mit den Regierungen der Kantone St.Gallen und Appenzell Innerrhoden zusammenschliessen, denn sie haben das genau gleiche Problem.

Regierungsrat Biasotto: Der Regierungsrat lehnt Abs. 5 mit dem Hinweis ab, dass es sich bei den Energieversorgungsunternehmen um privatrechtliche Aktiengesellschaften handelt, die vom Gesetzgeber bewusst mit einer unternehmerischen Freiheit ausgestattet wurden. Der Kanton Appenzell Ausserrrhoden ist bei der SAK lediglich Minderheitsaktionär und kann nur beschränkt Einfluss geltend machen. Ein Hinweis auf die Vergütung: Die SAK bezahlt im Moment 9.43 Rappen für die Einspeisevergütung. Der Durchschnittswert in der Schweiz liegt bei 9.89 Rappen. Die Vergütung der SAK liegt also nahe am schweizerischen Durchschnitt. Die Gestehungskosten liegen bei 10.9 Rappen. Zuletzt noch dies: Der Wortlaut «angemessen vergütet» ist nicht vollzugstauglich.

Weber–Trogen: Die SP-Fraktion begrüsst diesen Absatz ausdrücklich. Die SP-Fraktion hatte an einer internen Fraktionsausbildung einen Austausch mit dem CEO der SAK. Seine Aussage war sehr klar: Wenn die SAK von den Eignern Vorgaben erhält – das ist die öffentliche Hand – werden diese auch erfüllt. Wenn keine Vorgaben definiert werden, werden auch keine erfüllt, da immer die Vorgabe besteht, dass eine Rendite erreicht werden muss. Es ist ein wesentlicher Punkt im Vorschlag der KBV, dass der Regierungsrat dort, wo er Einfluss nehmen kann, auch Einfluss nehmen soll, sodass auch die Ziele der Energieunternehmen angepasst werden.

Regierungsrat Biasotto: Genau das habe ich gemacht. Es benötigte aber zwei Jahre Kraft und Zeit, um auch andere Eigner und Verwaltungsräte soweit zu bringen, dass dies möglich war. Zudem sitzen im Verwaltungsrat der SAK auch Finanzdirektoren, welche lieber Dividenden als Engagement zuhanden erneuerbarer Energie möchten. Schlussendlich führten in diesem Verfahren Diskussionen über Eigentümerstrategien zu einem gut schweizerischen Kompromiss. Wie gesagt, Appenzell Ausserrrhoden ist Minderheitsaktionär der SAK, aber es wird das Möglichste gemacht.

Tischhauser–Gais: Ich erwähne es nochmals: Ein fairer Rücklieferungstarif durch die Energieversorgungsunternehmen wäre viel effizienter als eine aufwändige und teure Förderung. 2019 hat der Bundesrat mit einer Änderung in der Stromversorgungsverordnung die Grundlage geschaffen, damit die Netzbetreiber verbesserte Vergütungen von Strom aus Photovoltaikanlagen gewähren können. Mehr als ein Jahr später zeigt sich gemäss dem Verband von unabhängigen Energieversorgern, dass die Netzbetreiber mit wenigen Ausnahmen 2021 weiterhin ungenügende Vergütungen entrichten, so auch in unserem Kanton. Die Energiestrategie des Bundes verlangt einen massiven Ausbau von Photovoltaikanlagen. Das kann nur erreicht werden, wenn die Betreiber dieser Anlagen kostendeckende Vergütungen erhalten. Diese Kosten liegen gemäss der Stromversorgungsverordnung bei 10.96 Rappen pro kWh und dürfen ausdrücklich in diesem

Umfang vergütet werden. Die betroffenen Netzbetreiber und ihre Eigentümer, also der Kanton und die Gemeinden, sind aufgefordert, dazu entsprechende Anpassungen vorzunehmen, wenn sie nicht als Bremser der Energiewende dastehen wollen. Die SAK vergütete für kleine Anlagen bis Ende 2020 6.53 Rappen pro kWh, ab dem 1. Januar 2021 sind es 9.43 Rappen pro kWh. Das ist eine Verbesserung, liegt aber immer noch unter den Kosten gemäss der Stromversorgungsverordnung. Genau zu diesem Punkt soll der Regierungsrat seinen Einfluss als Miteigentümer geltend machen. Dazu eine Randbemerkung: Das Elektrizitätswerk Appenzell Innerrhoden bezahlt schon lange 10 Rappen pro kWh.

Regierungsrat Biasotto: Was bedeutet eine «angemessene Vergütung»? Die SAK ist im Moment der Meinung, dass ihre Vergütung mit 9.43 Rappen pro kWh angemessen ist, weil dieser Betrag nahe am Gestehungspreis und noch näher am schweizerischen Durchschnitt der Einspeisevergütungen liegt. Diese Wortwahl ist einfach nicht vollzugstauglich, weshalb ich Sie bitte den vorliegenden Absatz abzulehnen.

Gut-Walzenhausen: Was bedeutet «nicht vollzugstauglich»? Der vorgeschlagene Gesetzestext ist: «Der Kanton wirkt bei Energieversorgungsunternehmen, bei denen er beteiligt ist, darauf hin, ... » Das kann jederzeit vollzogen werden. Es heisst ja nicht «wirkt erfolgreich darauf hin». Der Regierungsrat macht das, weil er der Überzeugung ist, dass die kantonale Energiepolitik in Übereinstimmung mit dem kantonalen Energiekonzept umgesetzt werden muss. Es muss also gemacht werden. Wenn das nicht vollzugstauglich ist, benötigten wir auch keinen Verwaltungsrat bei der SAK.

Regierungsrat Biasotto: Nur der Begriff «angemessene Vergütung» ist nicht vollzugstauglich.

Scherer-Herisau: Ich komme mir teilweise vor wie in einem semantischen Seminar, in welchem man um Worte klaubt. In Bezug auf das Wort angemessen frage ich Regierungsrat Biasotto, was man denn unter dem Wort sinnvoll versteht.

Der Rat stimmt dem Antrag der KBV mit 57:3 Stimmen ohne Enthaltungen zu.

Art. 3 Abs. 6

Die KBV beantragt, den geltenden Art. 3 Abs. 4 als neuen Art. 3 Abs. 6 einzufügen.

Raschle-Schwellbrunn: Wir befinden uns zurzeit bei den energiepolitischen Zielen. Ist es nur ein Ziel, dass die Gemeinden und die in der Energieversorgung tätigen Unternehmen zur Mitwirkung verpflichtet und angehört werden?

Egger-Speicher: Genau dieser Absatz ist im geltenden Recht mit Abs. 4 vorhanden. Es ist nichts neu an Abs. 6. In einer Synopse dürften Absätze nicht verschoben werden, sonst entstehen genau solche Probleme. Über diesen vorliegenden Absatz muss nicht abgestimmt werden, weil er schon besteht. Der Aufbau des Gesetzes wird ganz am Schluss mit sämtlichen neuen Einschüben neu nummeriert.

Bühler-Speicher: Ich gebe die Antwort an Kantonsrat Raschle-Schwellbrunn. Die Ziele sind in Art. 2 aufgeführt. In Art. 3 befinden wir uns bei der Energiepolitik bzw. der Umsetzung. Daher enthält der vorliegende Absatz eine Umsetzung.

Die Nummerierung ergibt sich aus der Zustimmung zu den vorhergehenden Anträgen der KBV. Eine Abstimmung erübrigt sich.

Pause 16.48 bis 17.00 Uhr

Art. 3a Abs. 1

¹ Die Gemeinden können für ihr Gebiet ein Energiekonzept erstellen.

Die Fraktion Die Mitte/EVP beantragt folgende Änderung von Abs. 1:

¹ Die Gemeinden haben für ihr Gebiet ein Energiekonzept zu erstellen.

Aggeler–Herisau: Die Fraktion der Mitte/EVP möchte das Wort können abändern. Der Grund ist Folgender: Für die Gemeinden muss eine Verpflichtung entstehen. Der Aufwand für die Gemeinden ist sicher schwierig zu beziffern und hängt davon ab, wie ausführlich dieses Konzept ausgearbeitet wird und wie genau die Daten des Kantons vorhanden sind. In den Gemeinden mit dem Label «Energistadt» ist vielerorts ein solches Konzept schon vorhanden oder muss ohnehin erarbeitet werden. Die Energiewende muss heute mit verschiedenen Prozessen aktiv beeinflusst werden, weshalb der Kanton und die Gemeinden als Vorbild voran gehen müssen. Bei den Betrieben und in der Industrie wird teilweise mehr verlangt als von sich selber. Knapp die Hälfte der Gemeinden in Appenzell Ausserrhoden verfügen bisher über ein Energiekonzept. Leisten wir also einen weiteren kleinen spürbaren Beitrag mit der Verpflichtung zur Erstellung eines Energiekonzepts und werden damit etwas griffiger. Eine Annahme des vorliegenden Absatzes wäre konkludent zum Änderungsantrag zu Art. 22a Abs. 3, in welchem die Übergangsbestimmungen auf zwei Jahre festgelegt würden, plus die Umsetzung in zwölf Monaten nach der Erstellung. Wenn der vorliegende Antrag abgelehnt werden sollte, wäre es ebenfalls konkludent, dass der Änderungsantrag zu Art. 22a Abs. 3 zurückgezogen würde.

Regierungsrat Biasotto: Die Erstellung eines Energiekonzepts sollte für die Gemeinden weiterhin auf freiwilliger Basis erfolgen. Vielfach fehlen personelle Ressourcen und finanzielle Möglichkeiten. Nach dem Erstellen eines Energiekonzepts fallen auch fortwährend neue Aufgaben respektive zusätzliche Arbeiten an, wie die Ergreifung von Massnahmen und die Durchführung von Erfolgskontrollen. Die Gemeinden sollten diesbezüglich nicht zusätzlich belastet werden. Des Weiteren wohnen immerhin zwei von drei Einwohnerinnen und Einwohnern von Appenzell Ausserrhoden in einem Dorf, welches das Energielabel «Energistadt» trägt. In der Schweiz wohnt durchschnittlich nur jede zweite Bürgerin bzw. Bürger in einer Energistadt. Die Gemeinden machen also bereits einen wichtigen Schritt und sorgen sich mit dem Kanton zusammen um eine sparsame und nachhaltige Energiepolitik. Bei den Aufträgen sowie bei der Überprüfung der Ziele einer Energistadt geht es immer wieder darum, zusätzliche Massnahmen und Ziele zu formulieren und zu erreichen. Der Regierungsrat beantragt daher eine Ablehnung dieses Antrags.

Der Rat lehnt den Antrag der Fraktion Die Mitte/EVP mit 19:38 Stimmen bei 3 Enthaltungen ab.

Art. 10 Abs. 1

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Abs. 1:

¹ Neubauten sowie einem Neubau gleichzustellende Umbauten und Anbauten sind so zu erstellen und auszurüsten, dass ihr Energiebedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung dem Stand der Technik entspricht.

Die Fraktion Die Mitte/EVP beantragt folgende Änderung von Abs. 1:

¹ Neubauten sowie einem Neubau gleichzustellende Umbauten und Anbauten sind so zu erstellen und auszurüsten, dass ihr Energiebedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung dem Stand der Technik entspricht und höchstens 50 % des zulässigen Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser mit nicht erneuerbaren Energien gedeckt werden.

Ruprecht–Herisau: Abs. 1 soll mit dem kantonalen Ziel, 50 % des Energiebedarfs bis 2035 durch erneuerbare Energie abzudecken, ergänzt werden.

Regierungsrat Biasotto: Der Antrag der Fraktion der Mitte/EVP ist nicht nötig, weil die Mindestanforderungen der MuKEn 2014 mit der sogenannten gewichteten Energiekennzahl pro Baute dermassen streng und Stand der Technik sind, dass sie viel schärfer sind als die alte Formulierung. Das bedeutet, dass mit diesen Anforderungen wesentlich mehr als 50 % erneuerbare Energie gefordert sind. Für einen einfachen und harmonisierten Vollzug gibt es sogenannte Standardlösungen in Form einfach verständlicher Tabellen. Daraus resultieren 29 mögliche Kombinationen, woraus der Kunde bzw. der betroffene Eigentümer wählen kann. 26 davon sind ausschliesslich auf 100 % erneuerbare Energie ausgerichtet. Nur drei verbleibende Möglichkeiten, zwei davon mit gasbetriebenen Wärmepumpen und eine mit fossiler Wärmeerzeugung, haben mehr als 50 % erneuerbare Energie. Somit steht der Antrag der Fraktion der Mitte/EVP hinter den Forderungen der MuKEn 2014 mit den entsprechenden Energiewerten zurück. Zusätzlich würde es wenig Sinn machen, wenn unser Kanton mit weniger als 17'000 beheizten Gebäuden einen eigenen Energievollzug mit eigenen Vollzugshilfen ausarbeiten müsste. Die Planer richten sich nach den Vorgaben der MuKEn 2014.

Gut–Walzenhausen: Ich weiss nicht, ob ich jetzt ein Blackout habe. Werden die Anträge des Regierungsrates nicht behandelt? Gelten diese als genehmigt? Beispielsweise hat sich die KBV beim regierungsrätlichen Antrag zu Art. 3b einverstanden erklärt, der Kantonsrat wurde aber dazu nicht gefragt.

Kantonsratspräsidentin Müller–Hundwil: Das Vorgehen ist so gedacht. Am Schluss kann man nochmals auf einzelne Artikel zurückkommen.

Gut–Walzenhausen: Also werden Anträge des Regierungsrates nicht besprochen? Der Kantonsrat wurde nicht danach gefragt.

Kantonsratspräsidentin Müller–Hundwil: Nicht, wenn keine Wortmeldungen gewünscht werden und keine Anträge vorliegen.

Gut–Walzenhausen: Darf ich in diesem Fall zu Art. 3b noch etwas sagen?

Kantonsratspräsidentin Müller–Hundwil: Wenn wir Art. 10 Abs. 1 fertig behandelt haben, erteile ich Ihnen das Wort.

Der Rat lehnt den Abänderungsantrag der Fraktion Die Mitte/EVP mit 6:55 Stimmen bei 1 Enthaltung ab.

Gut–Walzenhausen zu Art. 3b: Im regierungsrätlichen Bericht wird erwähnt, dass dieser Artikel aufgehoben wird, weil der Inhalt dazu unter den Schlussbestimmungen erwähnt wird. Ich persönlich bedaure, dass dieser Artikel aufgehoben wird, weil er gerade im Hinblick auf die zuvor geführte Diskussion bezüglich der Entschädigungen und des öffentlich-rechtlichen Status der SAK usw. sehr wichtig ist. Dieser Artikel würde der Thematik mehr Gewicht verleihen, auch wenn dies in Art. 19 nochmals pauschalisiert erwähnt wird. Die Energieversorger in die Pflicht zu nehmen, ist sehr wichtig. Ich bitte den Regierungsrat, sich auf die 2. Lesung nochmals zu überlegen, ob es nicht Sinn machen würde, diesen Artikel beizubehalten.

Art. 10 Abs. 2

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und die Ausnahmen, insbesondere für Um- und Anbauten mit geringer neu geschaffener Energiebezugsfläche.

Die KBV beantragt folgende Änderung von Abs. 2:

² Der Regierungsrat regelt Art und Umfang der Anforderungen an den Energieeinsatz. Er berücksichtigt dabei insbesondere die Wirtschaftlichkeit sowie besondere Verhältnisse wie Klima, Verschattung oder Quartiersituationen.

Tischhauser–Gais: Die Konferenz Kantonaler Energiedirektoren empfiehlt den Kantonen, die MuKE 2014 im Sinne einer schweizweit harmonisierten Rechtsgrundlage möglichst unverändert und vollständig in ihr kantonales Recht zu überführen. Die KBV schlägt deshalb einen zusätzlichen Abs. 2 vor, der genau der Vorlage der MuKE 2014, Teil D, Art. 1.22 entspricht. Das ist ein Basismodul und kein Zusatzmodul. Man kann argumentieren, dass das Kriterium der Wirtschaftlichkeit schon in Art. 9, Grundsatz, aufgeführt ist. Es erscheint der KBV aber wichtig, dass die wesentlichen Kriterien in diesem Kernartikel zentral zusammengefasst aufgelistet werden und zwar genau so, wie es die MuKE 2014 vorgeben und es bereits viele andere Kantone im Sinne einer schweizweiten Harmonisierung ebenfalls umgesetzt haben.

Regierungsrat Biasotto: Die Begriffe Wirtschaftlichkeit und besondere Verhältnisse werden bereits in Art. 9 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1 berücksichtigt. Die Kriterien Wirtschaftlichkeit, Klima, Verschattung oder Quartiersituation gelten auch für diverse andere Bestimmungen, beispielsweise Wärme- und Kälteschutz von Gebäuden, verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung usw. Daher ist der vorgeschlagene Abs. 2 der KBV überflüssig.

Der Rat stimmt dem Antrag der KBV mit 44:10 Stimmen bei 7 Enthaltungen zu.

Art. 10a

Der Regierungsrat beantragt die Ergänzung um einen neuen Art. 10a:

¹ Neubauten sowie einem Neubau gleichzustellende Umbauten und Anbauten sind so zu erstellen und auszurüsten, dass ein Teil des Strombedarfs durch Eigenproduktion in, auf oder an der Baute gedeckt wird.

² Der Regierungsrat regelt die Art und den Umfang der Eigenstromerzeugung sowie die Ausnahmen, insbesondere für Bauten mit übermässiger Verschattung.

Die KBV beantragt folgende Änderung von Abs. 2 und die Ergänzung mit einem neuen Abs. 3:

² Der Regierungsrat regelt die Art und den Umfang der Eigenstromerzeugung sowie die Ausnahmen.

Der Regierungsrat wird beauftragt, einen Abs. 3 mit folgendem Inhalt zu formulieren: Als Alternative zur Eigenstromerzeugung ist eine Beteiligung an einer gemeinschaftlichen Stromproduktionsanlage auf Basis erneuerbarer Energien auf dem Gemeinde- oder Kantonsgebiet zuzulassen. Die Anforderungen für die gemeinschaftlichen Anlagen sollen 50 % höher liegen.

Kantonsratspräsidentin Müller–Hundwil: Ich informiere Sie darüber, dass die Anträge der KBV als Rückweisungsantrag zu Art. 10a behandelt werden.

Tischhauser–Gais: Die KBV beantragt, dass der Regierungsrat im Hinblick auf die 2. Lesung einen Vorschlag für einen neuen Abs. 3 formulieren soll, welcher Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer eine Alternative zur Eigenstromerzeugung bietet. Die KBV fordert, dass eine Beteiligung an einer gemeinschaftlichen Stromproduktionsanlage auf Basis erneuerbarer Energien auf Gemeinde- oder Kantonsgebiet möglich sein soll. Dabei sollen die Anforderungen an eine solche gemeinschaftliche Beteiligung höher liegen, damit kein Fehlanreiz gegen eigene Anlagen geschaffen wird, da eigene Anlagen in der Regel teurer sind als gemeinschaftliche Anlagen. Die MuKE 2014 haben darauf abgezielt, dass der Strom dort produziert werden soll, wo er verbraucht wird, damit die Netze nicht überlastet werden. Ganz generell fokussieren die MuKE 2014 immer auf ein Gebäude als Einheit. Die nächste und fünfte Auflage der MuKE ist allerdings bereits in Arbeit und dort wird man viel mehr Gebiete als Einheit in Betracht ziehen, beispielsweise ein Quartier oder ein ganzes Dorf. Der Antrag der KBV geht bereits in diese Richtung. Auch das Thema «Smart Grid» ist in aller Munde und geht in diese Richtung. Im Vergleich zu einer Ersatzabgabe macht eine Alternative zur Eigenstromerzeugung auf dem eigenen Hausdach auch Sinn, weil so gewährleistet wird, dass die Photovoltaik-Produktion in jedem Fall gesteigert wird – was bei einer Ersatzabgabe nicht der Fall wäre.

Kessler–Teufen: stellt im Namen der Fraktion der FDP. Die Liberalen folgenden Änderungsantrag zum Rückweisungsantrag:

Der Regierungsrat wird beauftragt, einen Abs. 3 mit folgendem Inhalt zu formulieren: Als Alternative zur Eigenstromerzeugung ist eine Beteiligung an einer gemeinschaftlichen Stromproduktionsanlage auf Basis erneuerbarer Energien auf dem Gemeinde- oder Kantonsgebiet zuzulassen. Die Anforderungen für die gemeinschaftlichen Anlagen sollen mindestens 50 % höher liegen.

Die Fraktion der FDP. Die Liberalen kam in ihrer Diskussion zum Schluss, dass die Anforderungen für gemeinschaftliche Anlagen nicht genau 50 % höher liegen sollen. Gemäss den Argumenten des Regierungsrates würde dieser Antrag Ausweichhaltungen fördern. In Abs. 3 soll mindestens 50 % festgehalten werden,

sodass der Regierungsrat dies nochmals beurteilen und falls nötig sogar einen höheren Antrag stellen kann. Es ist eine marginale Änderung.

Regierungsrat Biasotto: Die KBV macht mit ihrem Antrag einen grossen Rückschritt gegenüber den MuKE 2014. Ich bitte Sie sich diesen Antrag gut zu überlegen. Das Ziel ist, dass auf jedem neu gebauten Hausdach eine Photovoltaik- oder Solarwärmanlage steht. Nicht nur die grossen Dächer sollen bebaut werden, sondern alle. Es soll dort produziert werden, wo der Strom benötigt wird. Kantonsrat Tischhauser-Gais erklärte selber, dass dies eminent wichtig ist. Im Zusammenhang mit Grossanlagen kämen auch zusätzliche Netzausbaukosten auf uns zu. Weiter ist entscheidend: Wenn heute ein Hauseigentümer mit 200 m² Nutzung ein Neubau machen will, muss er eine Photovoltaikanlage mit ca. 2 KilowattPeak (kWp) bauen. Das entspricht ca. 12 m². Er baut aber in der Regel eine Anlage mit einer Leistung von 5-6 kWp, weil die ganze Installation finanziert werden muss und auf dem Dach viel mehr Platz vorhanden ist. Die Erfahrung zeigt, dass in der Regel eine etwa dreimal grössere Anlage gebaut wird als vorgeschrieben. Wenn man sich in eine Grossanlage einkaufen kann, kauft man sich genau auf das Minimum ein. Mit dem Antrag sagt die KBV, dass man 50 % mehr einkaufen muss, das wären 3 kWp. Sofern Sie etwas verschärfen und im Sinn der Förderung der erneuerbaren Energie etwas unternehmen möchten, müssten Sie verlangen, dass man bei einem Einkauf in eine Grossanlage mindestens dreimal den Pflichtanteil einkaufen müsste. Bei 2 kWp, für welche man eine Anlage bauen müsste, wären das 6 kWp, die man einzukaufen hätte. Der Grundsatz, dass auf jedem Dach eine Photovoltaikanlage gebaut werden muss, muss gelten. Der Regierungsrat empfiehlt deshalb, den Antrag der KBV abzulehnen. Es wäre ein deutlicher Rückschritt gegenüber den MuKE 2014.

Egger-Speicher: Ich habe eine Frage an Kantonsrat Tischhauser-Gais: Hat die KBV bewusst eine Einschränkung auf das Gemeinde- oder Kantonsgebiet gemacht? Ich denke diesbezüglich an das Angebot der SAK, bei welchem Panels des Solardachs beim Parkplatz Jakobsbad gemietet werden konnten. Dies wäre damit ausgeschlossen. Wurde das bewusst gemacht? Warum?

Tischhauser-Gais: Das wurde bewusst so gewählt, weil der Strom so oft als möglich dort produziert werden soll, wo er gebraucht wird. Als liberaler Ansatz möchte die KBV den Hauseigentümern jedoch entgegen kommen und eine Alternative anbieten. Dazu musste die Grenze aber irgendwo gezogen werden. Die KBV zog die Grenze auf dem Gemeinde- bzw. Kantonsgebiet. Dieser konkrete Vorschlag wurde übrigens in der Vernehmlassung genauso empfohlen. Zudem ist es nicht effizient, wenn die Energie im Netz zu weit transportiert wird.

Kessler-Teufen: Regierungsrat Biasotto hat soeben den von der Fraktion der FDP.Die Liberalen gestellten Antrag unterstützt, dass man höher als die 50 % gehen sollte. Wie denkt die KBV darüber?

Tischhauser-Gais: Die KBV unterstützt den Antrag der Fraktion der FDP.Die Liberalen. Noch etwas dazu, woher die 50 % kommen. Das Amt für Umwelt nannte dieses Zahl als Mindestgrenze.

Regierungsrat Biasotto: Ich weise Sie darauf hin, dass auch mit der Variante der Fraktion der FDP.Die Liberalen weniger gemacht wird, als die MuKE 2014 vorschreiben. Es müsste Faktor drei sein, damit es ebenbürtig zu den MuKE 2014 würde. Zudem wird mit Einkäufen das Ziel nicht erreicht, dass die Energie dort produziert wird, wo sie gebraucht wird. Das Ziel muss sein, dass auf jedem Neubau-Dach eine Anlage steht.

Kantonsratspräsidentin Müller–Hundwil: Hält die KBV an ihrem Antrag fest?

Tischhauser–Gais: Die KBV hält am Antrag fest, unterstützt aber den Antrag der Fraktion der FDP. Die Liberalen.

Kantonsratspräsidentin Müller–Hundwil: Der Rückweisungsantrag wird zuerst bereinigt, indem der Antrag der KBV dem Antrag Kessler gegenübergestellt wird. In der zweiten Abstimmung wird über den Rückweisungsantrag abgestimmt.

Der Rat stimmt dem Antrag Kessler mit 56:4 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu.

Der Rat stimmt dem Rückweisungsantrag mit 46:14 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu.

Art. 10b

Der Regierungsrat beantragt die Ergänzung um einen neuen Art. 10b:

¹ Beim Ersatz des Wärmeerzeugers sind bestehende Bauten mit Wohnnutzung so auszurüsten, dass der Anteil an nichterneuerbarer Energie 90 % des massgebenden Bedarfs nicht überschreitet. Für die Festlegung der Standardlösung gilt ein massgebender Energiebedarf für die Heizung und das Warmwasser von 100 kWh/m²a.

² Der Regierungsrat regelt die Berechnungsweise, die Standardlösungen sowie die Ausnahmen, insbesondere für Bauten mit einer guten Gesamtenergieeffizienz.

Die KBV beantragt folgende Änderung des Antrags des Regierungsrates:

¹ Beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung ist auf erneuerbare Energien umzustellen, soweit es technisch möglich ist und zu keinen Mehrkosten führt.

² Sofern Abs. 1 nicht zur Anwendung kommt, sind bestehende Bauten mit Wohnnutzung beim Ersatz des Wärmeerzeugers so auszurüsten, dass der Anteil an nichterneuerbarer Energie 90 % des massgebenden Bedarfs nicht überschreitet. Für die Festlegung der Standardlösung gilt ein massgebender Energiebedarf für die Heizung und das Warmwasser von 100 kWh/m²a.

³ Der Regierungsrat regelt die Berechnungsweise, die Standardlösungen sowie die Ausnahmen, insbesondere für Bauten mit einer guten Gesamtenergieeffizienz.

Die Fraktion Die Mitte/EVP beantragt folgende Änderung des Antrags des Regierungsrates:

¹ Beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten mit oder ohne Wohnnutzung ist auf erneuerbare Energien umzustellen, soweit es technisch möglich ist.

² Sofern Abs. 1 nicht zur Anwendung kommt, sind bestehende Bauten mit oder ohne Wohnnutzung beim Ersatz des Wärmeerzeugers so auszurüsten, dass der Anteil an nichterneuerbarer Energie 80 % des massgebenden Bedarfs nicht überschreitet. Für die Festlegung der Standardlösung gilt ein massgebender Energiebedarf für die Heizung und das Warmwasser von 100 kWh/m²a.

Tischhauser–Gais: Gemäss Ansicht der KBV ist dieser Artikel der Kernartikel dieses Gesetzes. Der Gebäudebereich ist eine der Hauptquellen von CO₂-Emissionen. Wenn die Klimaziele erreicht werden sollen, ist dies laut der Wissenschaft ohne einen schnellen Wandel bei der Wärmeerzeugung nicht möglich. Hier liegt der einzige grosse Hebel des Kantons, die CO₂-Emissionen deutlich zu senken und damit einen ernsthaften Beitrag zur Erreichung der nationalen und internationalen Klimaziele beizusteuern. Heute werden pro Jahr etwa 400 Heizungen im Kanton ersetzt. Wie eingangs erwähnt, wird der Grossteil der fossilen Heizungen durch neue fossile Heizungen ersetzt, obwohl erneuerbare Lösungen unter Vollkostenrechnung in der Regel nachweislich günstiger wären. Es besteht also klar Handlungsbedarf. Anstatt jedes Jahr Millionen Franken für Öl und Gas ins Ausland zu schicken, würde der Heizungsersatz durch erneuerbare Lösungen grosse positive Impulse für das lokale Gewerbe und die Wirtschaft auslösen. Auch würde sich unsere Abhängigkeit vom Ausland reduzieren. Das Gebot der Stunde muss deshalb sein, die Rahmenbedingungen jetzt so zu setzen, dass bei möglichst jedem Heizungswechsel erneuerbare Technologien eingesetzt werden. Die KBV fordert deshalb eine intelligente und liberale Weiterentwicklung der MuKE 2014 nach dem Vorbild des Kantons Basel-Stadt. Dieser hat das neue Energiegesetz übrigens bereits 2017 umgesetzt. Seit 2017 ist der Anteil der fossilen Anlagen bei den neuen und ersetzten Heizungen innerhalb von zwei Jahren von 55 % auf unter 20 % gefallen. Die installierte Leistung für erneuerbare Systeme liegt heute bei über 90 %. Das ist politische Führung, so sieht erfolgreicher Wandel aus, das ist Leadership. Genau dieses Erfolgsmodell, das sogenannte «Basler Modell», schlägt Ihnen die KBV einstimmig in einem neuen Abs. 1 vor. Es ist so einfach wie bestechend zugleich: Beim Heizungsersatz in bestehenden Bauten soll grundsätzlich auf erneuerbare Energien umgestellt werden, sofern dies technisch möglich ist und zu keinen Mehrkosten führt. Das ist eine elegante und liberale Lösung, die kein Technologieverbot beinhaltet, sondern über die Kosten lenkt. Falls Abs. 1 nicht zur Anwendung kommt, weil der Heizungsersatz technisch nicht möglich ist oder zu Mehrkosten führt, kommt Abs. 2 zur Anwendung. Letzterer entspricht exakt den MuKE 2014 (Teil F) und dem Vorschlag des Regierungsrates. Mit dieser Regelung muss beim Ersatz einer Öl- oder Gasheizung in schlecht gedämmten Gebäuden eine von elf Standardlösungen umgesetzt werden. Das betrifft Gebäude, die vor 1990 gebaut wurden, die gemäss dem Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) Klasse E und schlechter ausweisen. Gebäude vor 1980 sind in der Regel wenig bis gar nicht gedämmt. Das sind ca. 75 % des Gebäudebestands. Befreit von dieser Regel sind hingegen Gebäude, die mindestens eine Gesamtenergieeffizienzklasse D und besser erreichen, das sind in der Regel alle Gebäude, die ab 1990 gebaut wurden. Randbemerkung: Der Anteil von maximal 90 % nicht erneuerbarer Energie beim Heizungsersatz in diesem Absatz ist relativ hoch. Diverse andere Kantone – auch solche, die das Basler Modell umgesetzt haben – verlangen hier 80 %. Mit 80 % soll verhindert werden, dass durch das allenfalls in Kraft tretende CO₂-Gesetz diese Bestimmung im Energiegesetz nicht gleich schon wieder übersteuert wird.

Kosten: Falls der Kantonsrat dem Antrag der KBV folgt und Abs. 1 gutheisst, stellt sich die wichtige Frage nach der Methode zur Berechnung der Mehrkosten, welche die KBV im Hinblick auf die 2. Lesung im Kantonsrat zur Debatte stellen möchte. Die Berechnungsmethode kann, muss aber nicht im Gesetz stehen. Im Kanton Basel-Stadt steht sie nicht einmal in der Verordnung. Wir sollten aber trotzdem im Hinblick auf die 2. Lesung, auch für den Verordnungsgeber und um die Kosten zu berechnen, einen Richtungsentscheid treffen.

Variante 1: Falls die Gesamtlebenswegkosten berücksichtigt werden, sind die erneuerbaren Lösungen in den meisten Fällen nachweislich günstiger. Somit werden für den Kanton keine Mehrkosten entstehen. Vom Gebäudeeigentümer wird also bloss verlangt, dass er seine Gesamtkosten mit einer Vollkostenrechnung «richtig» berechnet und zwar zu seinem eigenen Vorteil. Sollte dann eine fossile Lösung günstiger sein, bleibt ihm diese erlaubt. Es besteht also kein Technologieverbot. Die Verwaltung befürchtet einen grossen Vollzugsaufwand, weil es zu Diskussionen über die Berechnung der Gesamtlebenswegkosten

kommen könnte, beispielsweise über die zukünftige Preisentwicklung des Heizöls, Betriebskosten, Energiepreise, Kapitalzins oder die geschätzte Lebensdauer. Die Umsetzung liegt bekanntlich bei den Gemeinden. Die KBV vermutet aber, dass in der Verordnung die wesentlichen Parameter, Berechnungsgrundlagen und Indizes so festgelegt werden können, dass diese Diskussionen auf ein Minimum reduziert werden. Zur Umsetzung wäre ein relativ einfaches Excel-Tool denkbar, in dem die Variablen hinterlegt sind und man nur noch die Kosten der beiden Systeme sowie den Energieverbrauch oder die Leistung eintragen müsste.

Variante 2: Falls nur die Investitionskosten des Heizungersatzes zur Berechnung der Mehrkosten berücksichtigt werden, so wie in Basel-Stadt, werden die fossilen Lösungen praktisch immer günstiger sein. Das bedeutet, dass die Mehrkosten im Vergleich zu erneuerbaren Lösungen weggefordert werden müssen, damit sie trotzdem eingesetzt werden. Ein wichtiger Hinweis dazu, auch für den Verordnungsgeber, ist aber Folgender: Falls man nur die Investitionskosten betrachtet, muss man sich nicht unbedingt nur auf die Kosten der Heizung abstützen. Wenn jemand eine fossile Heizung einbaut und aufgrund von Abs. 2 beispielsweise auch noch die Fenster ersetzt oder das Dach dämmt, sind die gesamten Investitionskosten schnell höher, als wenn nur eine Wärmepumpe gekauft würde. Trotzdem müssten mit dieser Variante die Mittel für das Förderprogramm deutlich erhöht werden, damit Abs. 1 seine volle Wirkung entfalten kann. Zusätzliche Mittel könnten beispielsweise aus einem sogenannten Stromrappen, einer Abgabe in Relation zu den Netzkosten, stammen. Wie hoch die Kosten in dieser Variante 2 effektiv sein werden, sollte vom Departement Bau und Volkswirtschaft auf die 2. Lesung abgeklärt werden. In der Vorberatung wollten sie diesbezüglich noch keine Berechnungen anstellen, sondern zuerst die 1. Lesung heute im Kantonsrat abwarten sowie einen Richtungsentscheid des Rates, was alles in die Berechnung der Mehrkosten fliessen soll. Etwas überraschend dazu war, dass vor zwei Tagen in der Appenzeller Zeitung gelesen werden konnte, dass Regierungsrat Biasotto die Kosten für diese Variante mit zusätzlich 2 Mio. Franken Fördergeldern pro Jahr bezifferte. Heute sind im Förderprogramm nur 2 Mio. Franken eingestellt. Interessant ist aber der direkte Vergleich mit dem Kanton Basel-Stadt. Dort werden ca. 400 Heizungen pro Jahr gefördert und dafür haben sie letztes Jahr rund 3 Mio. Franken an Förderbeiträgen ausbezahlt. Dazu kamen 2 Mio. Franken aus den Globalbeiträgen des Bundes. Zur Erinnerung: Bei uns im Kanton wird genau die gleiche Anzahl Heizungen pro Jahr ersetzt. Wenn bei den Investitionskosten zusätzlich die Massnahmen an der Gebäudehülle mitberücksichtigt werden, sollten auch tiefere Förderbeiträge reichen, als wenn nur die Heizungskosten betrachtet werden. Wenn wir die Mittel im Förderprogramm aber nicht – oder noch nicht – erhöhen, wird in der Regel Abs. 2 zum Tragen kommen. Damit entstünden keine weiteren Kosten für den Kanton. In diesem Fall bliebe Abs. 1 aber zumindest ein deutlicher moralischer Appell des Gesetzgebers zu dem, was gewünscht wäre. Weiter schaffte er die rechtliche Grundlage, falls in Zukunft einmal mehr Fördergelder zur Verfügung stehen sollten. Auch deshalb ist der Antrag der KBV eine politisch sehr elegante Lösung.

Fazit: Beide Ansätze, die zu einem Wandel führen würden, sind nicht gratis zu haben. Entweder entstehen Mehrkosten in der Verwaltung wegen des erhöhten Vollzugsaufwands, oder es müssen mehr Fördergelder in den Heizungersatz investiert werden. Klar ist aber auch Folgendes, wie der Bundesrat geschrieben hat: Wenn wir gar nichts tun, werden die Folgekosten mit Sicherheit höher ausfallen. Übrigens ist der Kantonsrat des Kantons Zürich vor drei Wochen dem Antrag des Regierungsrates gefolgt und hat das Basler Modell beschlossen, wobei sie noch weiter gingen. Ein Ersatz mit einer Öl- oder Gasheizung ist nur möglich, wenn die erneuerbare Heizungsanlage über die ganze Lebensdauer gerechnet mehr als 5 % teurer wird. Für die Berechnung der Lebenszykluskosten hat der Zürcher Regierungsrat angekündigt, ein Web-Tool aufzuschalten, mit dem sich diese einfach berechnen lassen. Auch der Kanton Neuenburg hat das Basler Modell umgesetzt. Ebenso hat der Regierungsrat des Kantons Uri eine ambitionierte Vorlage in die Vernehmlassung geschickt. Auch diese beinhaltet das Basler Modell. Ein weiterer Vergleich mit anderen Kantonen: 13 Kantone haben die MuKE 2014 bereits umgesetzt, elf arbeiten an der Umsetzung und zwei benötigen einen weiteren Anlauf. Neun Kantone gehen beim Heizungersatz weiter als die MuKE 2014.

Noch eine abschliessende Bemerkung, die Ihnen die Entscheidung erleichtern sollte: Auf Bundesebene wurde nach drei Jahren Verhandlung Ende September 2020 die Totalrevision des eidgenössischen CO₂-Gesetzes mit grossem Mehr von National- und Ständerat verabschiedet. Faktisch kommt dieses revidierte CO₂-Gesetz einem Öl- und Gasheizungsverbot gleich. Dazu kommt, dass die nächste und fünfte Auflage der MuKE 2025, die gemäss neusten Informationen 2024 erscheinen sollen, beim Wärmeerzeuger-Ersatz ebenfalls in Richtung Basler Modell gehen. Auch diese Ausgangslage hat die KBV im Vorhaben bestärkt, im vorliegenden Energiegesetz nicht wie unser Regierungsrat weiterhin auf fossile Heizungen zu setzen, sondern die Rahmenbedingungen jetzt so zu definieren, dass bei möglichst jedem Heizungswechsel erneuerbare Technologien verwendet werden, sofern dies technisch möglich ist und zu keinen Mehrkosten führt.

Regierungsrat Biasotto: Das Basler Modell ist gut gemeint, für Appenzell Ausserrhoden aber nicht geeignet und wird im Moment nur im Kanton Basel-Stadt angewendet. Unser Kanton weist ganz andere Gebäudestrukturen auf und hat eine andere Energieverbrauchsichte. Wenn in einem durchschnittlichen Haus in Appenzell Ausserrhoden gut drei Personen leben, sind es im Kanton Basel-Stadt zehn Personen. Im Kanton Basel-Stadt besteht auch eine ganz andere Dichte von Wärmeverbundanschlüssen. Rund ein Drittel aller Bauten sind bei Wärmeverbunden angeschlossen und diese sind wesentlich günstiger als Wärmepumpenlösungen. Zudem gibt es 20 Mal mehr Wärmeverbundanschlüsse gegenüber Wärmepumpenanlagen. Wenn Sie die Streusiedlungen und die Dörfer in Appenzell Ausserrhoden betrachten, sehen Sie auf einen Blick, dass bei uns eine komplett andere Dichte der Gebäude besteht. Deshalb sind weniger Wärmeverbunde möglich und die Vergleichbarkeit mit dem Kanton Basel-Stadt hinkt. Der Kanton Basel-Stadt setzt viele Mittel für die Förderung von Wärmepumpen ein, ist aber in diesem Sinne nicht so erfolgreich unterwegs. 2019 hatten immer noch 60 % der Gebäude fossile Heizungen. Das sind genau gleich viele, wie in unserem Kanton und das trotz des Basler Modells. Ich frage deshalb Kantonsrat Tischhauser-Gais, was der Erfolg dieses Modells ist? Weiter gibt es im Kanton Basel-Stadt seit 1984 einen Klimarappen, welcher aus dem Stromverbrauch berechnet und in die Kasse der Fördermittel eingespielen wird. Wird dieses Basler Modell wirklich den Erfolg bringen, den wir uns erhoffen? Das Departement Bau und Volkswirtschaft berechnete die dafür benötigten Mittel an Mehraufwand in der Grössenordnung von 8–10 Mio. Franken. Die Fachleute haben die KBV rechtzeitig mit diesen Zahlen beliefert. Wie setzt sich dieser Betrag zusammen? Eine Anwendung des Basler Modells benötigte ca. 1.5 Mio. Franken zusätzlich für die Förderung von Photovoltaikanlagen und 2.4 Mio. Franken zusätzliche Förderung für den Heizungsersatz. Die 2.4 Mio. Franken würden sich mit Bundesgeldern von 4.8 Mio. Franken auf insgesamt 7.2 Mio. Franken erhöhen. Alles zusammen entstünden 8–10 Mio. Franken Mehrkosten pro Jahr. Das hat die KBV auch in ihrem Bericht und Antrag formuliert. Entscheidend ist jedoch eine Analyse, welche die Firma Wüst Partner AG gemacht hat, über jene Kantone, welche die MuKE 2014 bereits umgesetzt haben. Diese Studie zeigt, dass Abs. 1 gemäss regierungsrätlichem Vorschlag in vier von fünf Fällen – also bei über 80 % der Bauten – zu einer 100 %-ig erneuerbaren Lösung geführt hat. Die Frage an uns alle ist nun: Wie viel mehr wollen wir an Fördermitteln bereitstellen, um diese Quote von 80 % wesentlich zu verbessern? Der Regierungsrat rechnet damit, dass ohnehin etwa 10 % aller Gesuche beim Heizungsersatz Härtefallklauseln gemäss Art. 7 betreffen werden. Dazu muss diskutiert werden, was zumutbar ist und was nicht. Die Frage ist deshalb noch differenzierter zu betrachten. Wie viel soll es uns wert sein, die verbleibenden 10 % zu subventionieren, damit wir schlussendlich auf 100 % gelangen?

Zum Vollzug: Unser Kanton müsste für das Basler Modell und die regierungsrätliche Variante Vollzugsmodelle umsetzen, was extrem aufwändig wäre. Das ist fragwürdig und widersinnig. Kantonsrat Tischhauser-Gais sagte selber, dass bürokratische Hürden abgebaut werden müssen. Im Kanton Basel-Stadt wird das Basler Modell mit den Investitionskosten und nicht mit den Lebenszykluskosten berechnet. Der Kanton Zürich ist im Moment an der Erarbeitung für die Variante mit den Lebenszykluskosten. Dazu stellt sich die

Frage, ob es sinnvoll ist, dass unser kleiner Kanton die gleiche Arbeit macht, wenn doch die regierungsrätliche Vorgabe eine Erfolgsquote von über 80 % aufweist. Weiter ist bei der Lebenszykluskostenberechnung die Tragbarkeit für finanziell schwächere Gebäudebesitzer äusserst fragwürdig. Es gäbe wohl zusätzliche Härtefälle. Wenn die Lebenszykluskosten betrachtet werden, liegen die Kosten für eine Wärmepumpe wesentlich höher als für eine Alternative. Weiter hat Kantonsrat Tischhauser–Gais die unvorhersehbaren Parameter erwähnt. Diese sind wirklich schwierig in ein Lebenszyklusmodell einzurechnen. Der Regierungsrat ist überzeugt davon, dass die CO₂-Gesetzgebung diesbezüglich Klärung und Verschärfungen bringen wird. Daher genügt es, mit den MuKE 2014 voranzugehen und gemäss Abs. 1 eine Zielerreichung von über 80 % an erneuerbaren Lösungen zu erreichen.

Steinhauer–Herisau zu Abs. 1: Die Fraktion der Mitte/EVP stellt sich die Frage, warum man zwischen Bauten mit Wohnnutzung und deren ohne unterscheidet. Es macht keinen grossen Unterschied, ob in den beheizten Räumen gewohnt oder produziert wird. Zudem haben gewisse Betriebe keine Probleme mit der Wärmeerzeugung, sondern mit der Wärmeabfuhr. Ein weiterer Punkt ist die komplette Berechnung der Mehrkosten. Wie werden diese berechnet: nur mit den Investitionskosten oder mit den kompletten Kosten über die Lebensdauer? Des Weiteren geht es einerseits um eine ökonomische Frage und andererseits um eine ökologische. Die ökonomische darf nur über die gesamte Lebensdauer betrachtet werden: Ab dem Zeitpunkt, in dem eine Heizung eingebaut wird bis zu jenem Tag, an dem sie ersetzt werden muss. Dabei spielt es eine Rolle, ob ich mehrere 10'000 Franken für Öl oder Gas investiere, welches nachher in Wärme und Abgas umgewandelt wird oder ob ich die Wärmeenergie schlussendlich gratis bekomme. Es ist ganz wesentlich, dass dazu die Gesamtkostenbetrachtung eingenommen wird. Aus ökologischen Sicht müssen wir uns bewusst sein, dass jeder Liter Heizöl, welcher in einen Tank eingefüllt wird, 0.7 Liter Heizöl benötigt, bis er im Tank drin ist: durch Förderung, Transport usw. Das ist ökologisch gesehen ein Unsinn. Daher ist klar – ein Einbau einer Heizung sollte nur noch mit erneuerbaren Energielösungen stattfinden.

Ruprecht–Herisau zu Abs. 2: Die Fraktion der Mitte/EVP beantragt, dass auch die Gebäude ohne Wohnnutzung genannt werden sowie dass der Anteil an nichterneuerbarer Energie auf 80 % gesenkt wird. Der Antrag entstand gemäss dem Motto: Kampf dem Minimalismus. Wenn ein Hauseigentümer auf erneuerbare Energien umstellt, erfolgt die Umstellung meistens zu 100 %. Darum kämen die beantragten 80 % nur einem kleinen Teil der Hauseigentümer zu Gute – den Minimalisten. Des Weiteren würden die 90 % vom CO₂-Gesetz übersteuert werden.

Regierungsrat Biasotto: Auch diese beiden Anträge bzw. Vorschläge sind gut gemeint. Man muss sie sich aber gut überlegen. Der Regierungsrat möchte mit einem minimalen Aufwand bzw. mit dem eingesetzten Franken aus dem kantonalen Förderprogramm das Maximum erreichen – ganz unternehmerisch und wirtschaftlich überlegt. Der Antrag der Fraktion der Mitte/EVP würde faktisch ein Technologieverbot von Gas- und Ölheizungen bedeuten, was in der breiten Bevölkerung möglicherweise nicht akzeptiert würde. Bauten ohne Wohnnutzung machen in unserem Kanton lediglich 10 % aller beheizten Gebäude aus. Für öffentliche Bauten und für Grossverbraucher gelten zusätzliche Anforderungen wie sie Art. 14 oder Art. 12f festlegen. Zudem fällt bei den Industrie- und Gewerbebauten der massgebende Energieverbrauch häufig nicht bei der Raum-Wärmeerzeugung oder Warmwasseraufbereitung an, sondern bei der Prozessenergie. Investitionen in Energieeffizienzmassnahmen sollen daher bei Gewerbe- und Industriebauten in erster Linie in die Optimierung der Prozessstätigkeit investiert werden, denn in diesem Bereich kann am meisten erreicht werden. Zudem würde das am besten mit den Zielsetzungen des CO₂-Gesetzes übereinstimmen. Über die Forderung nach 20 % anstatt 10 % kann gestritten werden. Die Auswertung der Statistik zeigt, dass über 80 % Wirkung mit einer Forderung nach 10 % erzielt werden kann. Also acht von zehn Hauseigentümer wechseln

ihre Heizung auf eine 100 % erneuerbare Heizlösung. Hinter diesem Vorschlag steht ein guter Wille, eine Erhöhung von 10 % auf 20 % ist aber nicht zwingend notwendig.

Ruprecht–Herisau: Ich ergänze, dass der Antrag der Fraktion der Mitte/EVP in keinem Zusammenhang mit den Fördergeldern steht. Zum Punkt, dass die Gewerbegebäude nur 10 % ausmachen, ist zu sagen: Auch Kleinvieh macht Mist.

Gut–Walzenhausen: Es wurden verschiedenste Zahlen genannt: 2.4 Mio. Franken plus 4.8 Mio. Franken ergeben 7.2 Mio. Franken. Diese Zahlen stehen jedoch ohne jedes Verhältnis einfach im Raum. Hat der Regierungsrat eine Idee, was uns die vorliegende Teilrevision kosten darf? Oder darf sie nichts kosten oder gilt: je billiger desto besser? Mir fehlt Leadership mit der Vorgabe, wo sich unser Spielraum befindet. Die 2.4 Mio. Franken sagen nichts aus. Unser Kanton bezahlt jedes Jahr 1 Mio. Franken an das Stadttheater St.Gallen. Zahlen alleine bedeuten nichts. Sie müssen in Relation zum politischen Willen und der politischen Steuerung gesetzt werden. Es gab keinerlei Angaben dazu, was der Regierungsrat möchte. Wenn ich das Regierungsprogramm betrachte, möchte der Regierungsrat diese 2.4 Mio. Franken gern und locker für die Energiezukunft ausgeben.

Regierungsrat Biasotto: Ich gebe gerne eine präzise Antwort, muss dazu aber leider auch wieder Zahlen nennen. Der Regierungsrat erhöht den Beitrag im Förderprogramm Energie zwischen 2019 und 2023 von 0.5 Mio. Franken auf 1 Mio. Franken. Das kann aus dem Aufgaben- und Finanzplan entnommen werden. Damit steigen die gesamten Fördermittel zusammen mit den Bundesbeiträgen von 2019 von rund 2 Mio. Franken auf insgesamt 3.6 Mio. Franken 2023. Die Umsetzung der MuKE 2014, wie sie der Regierungsrat vorlegt, hätte keine zusätzliche Kostenwirkung für den Kanton, weil der Hauseigentümer verpflichtet wird, diese Mehrkosten zu übernehmen. Er bekommt aus dem Förderprogramm einen Beitrag, je nach dem, auf welche erneuerbare Energielösung er umsteigt. Er muss aber bei einem Heizungsersatz auf erneuerbare Heizlösungen umsteigen oder bei einem Neubau eine Photovoltaikanlage installieren. Die 2.4 Mio. Franken wären mit dem Basler Modell notwendig, um die übrigen 15–20 % Hauseigentümer, welche nicht auf 100 % erneuerbare Energien umsteigen, zusätzlich zu finanzieren bzw. zu unterstützen, damit die Differenz der Kosten einer fossilen Heizung zu einer 100 % erneuerbaren Heizung gedeckt wären. Diese 2.4 Mio. Franken Kantonsbeitrag würden durch den Bundesbeitrag von 4.8 Mio. Franken ergänzt. Weiter kämen aus dem Förderartikel, welcher die KBV bezüglich der Photovoltaikanlagen wünscht, Ausgaben von 1.5 Mio. Franken auf den Kanton zu. Der Regierungsrat hätte Ihnen all diese Zahlen gerne in einem Zusatzbericht aufgezeigt und detailliert mit den eingestellten Zahlen im Aufgaben- und Finanzplan gegenüber gestellt.

Rüegg–Heiden: Es trifft zu, dass 10 % der Gebäude keiner Wohnnutzung unterworfen sind. Mit den 10 % wird aber nicht der Energieverbrauch dieser Gebäude genannt. Es sollen auch Besitzer von Bürogebäuden, Schulhäusern oder Industriegebäuden etwas dazu beitragen, damit die Energieziele erreicht werden können. Die Fraktion der Mitte/EVP möchte darum sämtliche Gebäudebesitzer in der Pflicht sehen, dass sie bei einem Heizungsersatz etwas an die Energieziele beitragen müssen.

Leuzinger–Bühler: Wir haben sehr viele Zahlen gehört, welche in den nächsten Jahren irgendwann kommen sollen. Alle basieren auf Annahmen, die wir nicht kennen. Sie werden einfach in die Luft hinaus geblasen. Ich freue mich auf den Bericht des Regierungsrates auf die 2. Lesung. Dann kann der Kantonsrat entscheiden, ob er eine flexible Lösung will oder nicht. Der Regierungsrat kann sich bis dahin überlegen, wie er die Berechnungsgrundlage im vorliegenden Abs. 3 festlegen möchte. Wie gestaltet er eine optimale Nutzung der Gelder? Heute werden einfach Beträge genannt und hochgerechnet und wir alle können sie nicht nachvollziehen. Das ist nicht richtig. Ich würde mich über eine Annahme des Antrags der KBV freuen, damit

die Flexibilität vorhanden bleibt und zwischen zwei Modellen gewählt werden könnte – oder sogar beide Modelle vorlägen und je nachdem, wie die Kriterien und Parameter festgelegt werden, mal das Eine oder Andere zum Zuge käme.

Brönnimann–Herisau: Es gibt jetzt zwei Varianten. Entweder sagen wir, dass wir abstimmen und einen Vorentscheid fällen oder wir weisen den vorliegenden Artikel mit den Anträgen zurück – ohne einen Richtungsentscheid. Damit erhielte Regierungsrat Biasotto die Chance das Ganze tief und gut abgeklärt zu begründen, sodass wir alle auf dem Wissensstand wären, den wir benötigten, um entscheiden zu können. Das wäre sinnvoll und deshalb stelle ich den Antrag, den vorliegenden Artikel zurückzuweisen, wie wir es bereits bei einem anderen Artikel gemacht haben.

Regierungsrat Biasotto: Ich betone nochmals, dass die Vorlage des Regierungsrates zur Umsetzung der MuKE 2014 zu keinen Mehrkosten kantonaler Mittel führt. Die benötigten Gelder sind bereits im Aufgaben- und Finanzplan bis 2024 eingestellt, sowohl für das Förderprogramm Energie als auch für die zusätzlichen energetischen Massnahmen bei den kantonalen Immobilien. Der Regierungsrat sieht daher keinen Bedarf zusätzliche Zahlen zu liefern, weil es keine zusätzlichen Ausgaben gibt. Ich bitte Sie bezüglich der genannten Zahlen Kantonsrat Tischhauser–Gais zu fragen, ob sie quantifiziert sind und wie er deren Finanzierung sieht.

Bühler–Speicher: Ich habe die vielen Beträge auch gehört. Wenn ich als Unternehmer eine Investitionsentscheid treffen muss, berechne ich diesen über die Lebensdauer der Investition. Dazu habe ich verstanden, dass es mit dem Basler Modell in der Regel billiger ist, wenn man auf erneuerbare Energielösungen umstellt. Ich sehe daher die genannten Mehrkosten nicht. Zum Punkt der Vollzugskosten: Wenn schon der Kanton Zürich diese Berechnungen macht und ein Berechnungstool erstellt, könnten wir uns als kleinen Kanton vielleicht anschliessen. Der Kanton Zürich ist wohl der grösste in der Schweiz und wenn dieser etwas macht, muss unser Kanton das Gleiche nicht auch machen. Ich habe aber ebenfalls eine gewisse Tendenz dazu, den vorliegenden Artikel zurückzuweisen, damit beide Varianten aufgearbeitet werden können. Es müssten Alternativen und unsere Möglichkeiten offen dargelegt werden.

Kunz–Rehetobel: Ich antworte auf den Rückweisungsantrag von Kantonsrat Brönnimann–Herisau. Der heutige Richtungsentscheid ist zu wichtig, als dass man ihn auf die 2. Lesung verschieben könnte. Ich mache daher beliebt diesen abzulehnen und heute darüber abzustimmen, ob wir das Basler Modell wollen oder nicht.

Welz–Trogen: Wir sprachen bisher nie darüber, was vertretbar ist, damit es Hauseigentümer auch finanzieren können. Bei der jetzigen Zinssituation ist zumutbar, dass die Eigenheimbesitzer etwas mehr investieren müssen – für die Energiewende, die wir machen müssen. Daher muss bei einer neuen Heizung ganz klar eine Lebenswegkostenrechnung gemacht werden. Kantonsrat Tischhauser–Gais fragte, in welche Richtung es gehen könnte. Wenn mit den Lebenswegkosten gerechnet wird, müssen keine Mehrkosten ausgeglichen werden. Es können die üblichen Subventionen für einen Heizungsersatz angewendet werden. Des Weiteren gibt es noch andere Bereiche, über welche noch nicht gesprochen wurde. Beim berühmten Bauernhaus in Gmünden hätten die Mehrkosten beispielsweise 30'000 Franken betragen. Anhand dieser 30'000 Franken kann jeder für sich ausrechnen, wie viel Steuern damit gespart worden wären. Das gehört auch in die Berechnung mit hinein. Der Kanton St.Gallen hat beispielsweise ein Papier ausgearbeitet, das den Heizungsersatz mit der Lebenswegkostenberechnung auflistet. Dieses zeigt auf, dass es heute schon günstiger ist, wenn man auf erneuerbare Energien umstellt. Wir sollten heute zur Abstimmung gelangen, dem Antrag der KBV zustimmen und dem Regierungsrat den Auftrag erteilen, auf die 2. Lesung eine Modellrechnung

mit den Lebenswegkosten zu erarbeiten, die durch die KBV auf die 2. Lesung genau analysiert werden kann.

Kantonsratspräsidentin Müller–Hundwil: Kantonsrat Brönnimann–Herisau, halten Sie an Ihrem Rückweisungsantrag fest?

Brönnimann–Herisau zieht seinen Rückweisungsantrag zurück.

Kantonsratspräsidentin Müller–Hundwil: Kantonsrat Walker–Stein hat die Sitzung verlassen. Das absolute Mehr beträgt neu 31.

Der Abänderungsantrag zum Antrag des Regierungsrates wird zuerst bereinigt, in dem der Antrag der KBV demjenigen der Fraktion der Mitte/EVP gegenübergestellt wird.

Der Rat stimmt dem Antrag der KBV mit 47:11 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

In der zweiten Abstimmung wird der Antrag der KBV demjenigen des Regierungsrates gegenübergestellt.

Der Rat stimmt dem Antrag der KBV mit 54:3 Stimmen bei 4 Enthaltungen zu.

Art. 11 Abs. 1

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Abs. 1:

¹ Neubauten mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind mit Geräten auszurüsten, die den individuellen Wärmeverbrauch für das Warmwasser pro Nutzeinheit erfassen.

Die Fraktion Die Mitte/EVP beantragt folgende Änderung von Abs. 1:

¹ Neubauten mit zentraler Wärmeversorgung mit mehr als zwei Nutzeinheiten sind mit Geräten auszurüsten, die den individuellen Wärmeverbrauch für die Raumheizung und das Warmwasser pro Nutzeinheit erfassen.

Egli–Grub: Eine gute Gebäudehülle kann Heizenergie sparen, aber auch das beste Fenster kann geöffnet werden. Mit falschem Lüften entstehen grosse Wärmeverluste. Über das Geld respektive mit einer individuellen Wärmeverbrauchserfassung könnten Mieter sensibilisiert werden. Zudem soll ein Verursacher von grossen Wärmeverlusten alleine für seine Mehrkosten aufkommen müssen. Es wäre sinnvoll, wenn diese individuelle Erfassung bereits bei mehr als zwei Nutzeinheiten zum Einsatz käme. Die Kantone Appenzell Innerrhoden und St.Gallen haben dies bereits in ihren Energiegesetzen verankert.

Regierungsrat Biasotto: Es ist unverhältnismässig, eine Ausrüstungspflicht für Bauten ab zwei Nutzeinheiten zu fordern. Eine Ausrüstungspflicht bei Neubauten auch für die Raumheizung zu verlangen, macht gemäss den vorgängig genannten Gründen keinen Sinn. Die Wärme kann bei sehr gut gedämmten Bauten

nicht mehr den einzelnen Wohnungen zugeordnet werden. Darum ist dieser Antrag nicht sinnvoll. Vielleicht hat die KBV auch eine Haltung dazu, sie hat meines Wissens diesen Punkt ebenfalls diskutiert.

Leuzinger-Bühler: Ich bin in diesem Punkt absolut gleicher Meinung wie Regierungsrat Biasotto. Eine solche individuelle Erfassung verursacht eine unglaublich aufwändige Installation sowie jährlich hohe Kosten. Es gibt auch immer wieder Probleme und Streitigkeiten über die individuell abgerechneten Nebenkosten. Ab fünf Wohneinheiten geht das in Ordnung, aber ab zwei wäre das völlig übertrieben.

Der Rat lehnt den Antrag der Fraktion Die Mitte/EVP mit 10:51 Stimmen ohne Enthaltungen ab.

Art. 11a (neuer Artikel)

Die KBV beantragt die Ergänzung um einen neuen Art. 11a:

¹ Neubauten der Kategorien III bis XII (SIA 380/1) sind im Hinblick auf einen möglichst tiefen Energieverbrauch mit Einrichtungen zur Gebäudeautomation auszurüsten, soweit es technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Tischhauser-Gais: Dieser vorgeschlagene Artikel entspricht den MuKE 2014, Zusatzmodul 5. Das Modul verlangt, dass in Neubauten von Nicht-Wohnbauten eine Grundausrüstung für die Gebäudeautomation installiert wird. Diverse Vernehmlassungsteilnehmende haben die Aufnahme dieses Moduls gefordert: das Bundesamt für Energie, die Schweizerische Energiestiftung, Gebäudehülle Schweiz, Neue Energie St.Gallen Appenzell, swisscleantech oder der WWF. Das Bundesamt für Energie schrieb: «Zu begrüßen wäre, wenn der Kanton – wie bereits mehrere andere Kantone – zusätzlich die Rechtsgrundlagen schaffen würde, um insbesondere auch die MuKE-Module 5 «Ausrüstungspflicht Gebäudeautomation bei Neubauten», Modul 8 «Betriebsoptimierung» und Modul 9 «GEAK-Anforderung für bestimmte Bauten» umzusetzen. Alle drei Module führen zu einer verstärkten Sensibilisierung der Gebäudebesitzer und Gebäudenutzer für ihren Energiebedarf und damit zu einer effizienteren Energienutzung im Sinne von Art. 9 Abs. 1 des kantonalen Energiegesetzes. Ohne diese Module ist es sowohl für Betreiber wie Gesetzgeber schwierig nachzuvollziehen, ob Gebäude und Anlagen sparsam und rationell erstellt, betrieben und unterhalten werden. Alle drei Module verfügen somit über grossen Zusatznutzen.»

Regierungsrat Biasotto: Der Regierungsrat findet diesen Zusatzartikel nicht notwendig. In unserem Kanton wird alle drei Jahre ein solches Objekt erstellt. Letzteres weist in der Regel die Grösse von 30x35 Meter fünfgeschossig oder 50x50 Meter zweigeschossig auf. Wenn ein solches Gebäude gebaut wird, entspricht es heute praktisch dem Stand der Technik, dass eine Gebäudeautomation eingebaut wird. Wir müssen nichts fordern, was ohnehin gemacht wird. Zudem ist nicht das Leitsystem entscheidend, sondern eine optimale Konfiguration dessen im Betrieb und letzteres ist nicht durch die Behörden kontrollierbar. Weiter wäre der Aufwand um eine Vollzugsverordnung zu erarbeiten unverhältnismässig hoch. Und das für ein Objekt, welches etwa alle drei Jahre gebaut wird. Der Regierungsrat empfiehlt daher diesen Artikel nicht separat ins Gesetz aufzunehmen.

Der Rat stimmt dem Antrag der KBV mit 35:15 Stimmen bei 7 Enthaltungen zu.

Art. 12b

Raschle–Schwellbrunn: In der Vernehmlassung forderten die Dachorganisation der Wirtschaft für erneuerbare Energien und Energieeffizienz und die Neue Energie St.Gallen Appenzell für Wärmepumpen im Aussenbereich eine Meldepflicht anstatt einer Bewilligungspflicht. Dieser Vorschlag wurde mit der Begründung abgelehnt, dass es sich um eine baurechtliche und nicht um eine energierechtliche Frage handle und es im Aussenbereich ohnehin eine Bewilligung benötige. Meines Wissens gibt es die Möglichkeit eine Wärmepumpe in einem Haus einzubauen oder einen Wärmeaustausch-Boiler im Keller zu installieren. Gehe ich richtig in der Annahme, dass es auch für diese Lösungen im Haus eine Bewilligung braucht? Andere Kantone haben in deren revidierten Gesetzgebungen explizit eine Meldepflicht im Gesetz festgeschrieben sowie eine Fremdänderung im Baugesetz vorgenommen. Ich erwarte heute keine Antwort, appelliere jedoch an die KBV und den Regierungsrat, dies auf die 2. Lesung nochmals zu prüfen. Ich behalte mir vor, in der 2. Lesung einen Antrag dazu zu stellen.

Art. 12g

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Abs. 1:

¹ Der Kanton führt den «Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK)» ein.

Eine Minderheit der KBV beantragt die Ergänzung um neue Abs. 2 und 3:

² Der Regierungsrat kann für bestimmte Bauten die Erstellung eines Gebäudeenergieausweises der Kantone (GEAK) verlangen.

³ Bei Bauten, die Gegenstand einer Veräusserung sind, ist ein GEAK-Plus vorzulegen, soweit der GEAK-Plus für diese Gebäudekategorie zur Verfügung steht und das Gebäude mehr als 20 Jahre alt ist. Nicht als Veräusserungen gelten Handänderungen zwischen gesetzlichen Erben (von Todes wegen oder unter Lebenden) oder wegen Auflösung des Güterstandes sowie die Übertragung an einen Gesamt- oder Miteigentümer.

Tischhauser–Gais: Die Einführung des GEAK war in der KBV unbestritten. Der GEAK ist der offizielle Gebäudeenergieausweis der Kantone und ist 2009 von den Kantonen, dem Bundesamt für Energie und dem Hauseigentümerverband lanciert worden. Die technische Grundlage des GEAK ist die SIA-Norm 380/1 für den wirtschaftlichen Einsatz von Heizenergie im Hochbau. Diese wiederum basiert auf der europäischen Norm EN 832. Mit Abs. 1 wird der GEAK zum standardmässigen Gebäudeausweis erklärt, was insbesondere für den Vollzug von Art. 10b notwendig ist. Die Anwendung bleibt aber freiwillig. Umstritten war in der KBV allerdings das weitergehende Modul 9 der MuKE 2014 mit dem Titel «GEAK-Anordnung für bestimmte Bauten». Dieses Zusatzmodul entspricht exakt Abs. 2 dieses Artikels, welcher als Minderheitsantrag der KBV beantragt wird. Wie bereits zitiert, sieht beispielsweise das Bundesamt für Energie in diesem Zusatzmodul einen grossen Zusatznutzen. Ein weiterer Minderheitsantrag der KBV stellt Abs. 3 dar, der eine weitergehende Forderung bezüglich eines GEAK-Plus bei Bauten, die Gegenstand einer Veräusserung und mehr als 20 Jahre alt sind, beinhaltet. Der Unterschied zwischen dem GEAK und dem GEAK-Plus ist folgender: Der einfache GEAK gibt Auskunft über den energetischen Ist-Zustand eines Gebäudes, um das Potenzial für eine energetische Sanierung festzustellen. Der umfangreichere GEAK-Plus listet konkrete Massnahmen für die energetische Sanierung auf und priorisiert diese.

Regierungsrat Biasotto: Der Regierungsrat lehnt den Minderheitsantrag zu Abs. 2 und 3 ab. Das Zusatzmodul 9 «GEAK-Anordnung für bestimmte Bauten» wird aus Gründen der mangelnden Relevanz und einer

zu geringen erwarteten energetischen Wirkung abgelehnt. Der Aufwand dafür wäre unverhältnismässig hoch und die daraus resultierende energetische Wirkung zu klein. Der GEAK soll weiterhin auf freiwilliger Basis erstellt werden können. Es liegt in der Verantwortung eines Käufers oder eines Verkäufers eines Hauses, die energetische und bauliche Qualität des Gebäudes vor einem Verkauf beurteilen zu lassen. Ob das mit einem GEAK oder auf eine andere Art und Weise gemacht wird, soll offen bleiben.

Der Rat lehnt den Antrag der Minderheit der KBV mit 13:40 Stimmen bei 7 Enthaltungen ab.

Art. 14 Abs. 1

¹ Kanton und Gemeinden sehen im eigenen Bereich soweit möglich weitergehende Massnahmen für eine sparsame und rationelle Verwendung von Energie sowie den Einsatz erneuerbarer Energieträger vor.

Die KBV beantragt folgende Änderung von Abs. 1:

¹ Kanton, Gemeinden und öffentlich-rechtliche Körperschaften sehen im eigenen Bereich soweit möglich weitergehende Massnahmen für eine sparsame und rationelle Verwendung von Energie sowie den Einsatz erneuerbarer Energieträger vor.

Die Fraktion Die Mitte/EVP beantragt folgende Änderung von Abs. 1:

¹ Kanton, Gemeinden und öffentlich-rechtliche Körperschaften sehen im eigenen Bereich weitergehende Massnahmen für eine sparsame und rationelle Verwendung von Energie sowie den Einsatz erneuerbarer Energieträger vor.

Die KBV und die Fraktion Die Mitte/EVP ändern ihre Anträge im Verlauf der Debatte wie folgt ab:

¹ Kanton, Gemeinden und selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten des Kantons sehen im eigenen Bereich [...]

Der Regierungsrat lehnt beide Anträge ab.

Tischhauser–Gais: Wie bereits im Eintreten betont, identifiziert der Klimabericht für Appenzell Ausserrhoden die verstärkte öffentliche Vorbildwirkung des Kantons bei den eigenen Gebäuden als eines der drei grössten Potenziale. Die KBV ist einstimmig der Ansicht, dass die Vorbildwirkung nicht nur für Kanton und Gemeinden gelten soll, sondern auch für die öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons. Selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten des Kantons mit eigener Rechtspersönlichkeit sind in einer abschliessenden Aufzählung die Assekuranz, die Ausgleichskasse, die IV-Stelle und der Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (SVAR). Öffentlich-rechtliche Anstalten ohne eigene Rechtspersönlichkeit sind die Gefängnisse Gmünd und die Kantonsschule Trogen, welche somit bereits unter dem Kanton subsumiert werden.

Regierungsrat Biasotto: Kantonsrat Tischhauser–Gais hat den Antrag der KBV bereits selbst korrigiert. Im Antrag steht der Begriff öffentlich-rechtliche Körperschaften, das wären beispielsweise Flurgenossenschaften, Strassenkorporationen und die Landeskirchen. Im Antrag müssten die öffentlich-rechtlichen Anstalten genannt werden.

Leuzinger-Bühler: Die Landeskirchen werden gemäss Kantonsverfassung als öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften betitelt. Das andere trifft jedoch zu.

Ruprecht-Herisau: Die Fraktion der Mitte/EVP möchte lediglich die Worte «soweit möglich» streichen, damit eine gewisse Verbindlichkeit und Verpflichtung entsteht.

Egger-Speicher: Ich frage mich, wie seriös wir noch unterwegs sind, wenn wir jetzt über den Wortlaut eines Artikels abstimmen, welcher Kantonsrat Tischhauser-Gais mündlich korrigiert hat. Die KBV müsste ihren Antrag ändern. Ich bin nicht gewillt über etwas offensichtlich Falsches abzustimmen.

Tischhauser-Gais: Ich spiele die Frage an die Juristen zurück: Ist es im Antrag wirklich falsch formuliert? Anlässlich der Vorprüfung haben die Juristen nichts dazu gesagt. Es wäre aber vielleicht konkreter, wenn wir öffentlich-rechtliche Körperschaften des Kantons schreiben würden.

Joos-Herisau: Ich bitte Ratschreiber Nobs, uns die korrekte Schreibweise zu erläutern.

Ratschreiber Nobs: Gemäss den Ausführungen im Bericht und Antrag der KBV und jenen von Kantonsrat Tischhauser-Gais sind die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons gemeint. Ich unterstütze die Aussage von Kantonsrätin Egger-Speicher und weise darauf hin, dass der korrekte Wortlaut vorliegen sollte und der Antrag korrigiert werden muss.

Tischhauser-Gais stellt den Antrag, den Wortlaut des Artikels wie folgt zu korrigieren: «Kanton, Gemeinden und selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten des Kantons sehen im eigenen Bereich [...]». Konkurrent dazu verhält sich der Wortlaut des Antrags der Fraktion der Mitte/EVP.

Der Antrag wird zuerst bereinigt, in dem der Antrag der KBV demjenigen der Fraktion Die Mitte/EVP gegenübergestellt wird.

Der Rat stimmt dem Antrag der KBV mit 45:15 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

In der zweiten Abstimmung wird über den bereinigten Antrag abgestimmt, der vom Regierungsrat bestritten wird.

Der Rat stimmt dem Antrag der KBV mit 57:4 Stimmen ohne Enthaltungen zu.

Art. 14 Abs. 1^{bis}

Der Regierungsrat beantragt die Ergänzung um einen neuen Abs. 1^{bis}.

^{1bis} Sie verzichten bis 2050 vollständig auf fossile Brennstoffe und senken ihren Stromverbrauch bis 2030 im Vergleich zu 1990 um 20 %. Soweit sie das Senkungsziel nicht erreichen, decken sie ihren Stromverbrauch im gleichen Umfang mit zugebauten erneuerbaren Energien.

Die Fraktion Die Mitte/EVP beantragt folgende Änderung von Abs. 1^{bis}:

^{1bis} Sie verzichten bis 2035 vollständig auf fossile Brennstoffe und senken ihren Stromverbrauch bis 2030 im Vergleich zu 1990 um 20 %. Soweit sie das Senkungsziel nicht erreichen, decken sie ihren Stromverbrauch im gleichen Umfang mit zugebauten erneuerbaren Energien.

Rüegg–Heiden: Es kann nicht sein, dass bis 2050 fossile Brennstoffe verheizt werden, weshalb der Antrag auf «bis 2035» gestellt wird. Damit bestünde eine Verbindlichkeit, dass ab 2035 keine fossilen Brennstoffe mehr verwendet würden.

Regierungsrat Biasotto: Das ist ein gut gemeinter Ansatz, der aber weitreichende Konsequenzen hat. Dieses Ziel bis 2035 zu erreichen, würde bedeuten, dass bereits installierte Öl- und Gasheizungen vor Ende der Lebensdauer ersetzt werden müssten. Das wäre aus ökonomischer Sicht unsinnig. Der vollständige Umbau auf erneuerbare Energieträger bedarf einer umfangreichen technischen Planung und einer langfristigen Investitionsplanung. Das dürfte auch in Ihrem Sinn sein. Die beantragte Formulierung führt daher zu weit.

Rüegg–Heiden: Es trifft zu, dass Investitionen vielleicht früher abgeschrieben werden müssen. Leider wurde aber mancherorts einfach noch schnell eine Ölheizung eingebaut. Es wären ab heute 14 Jahre, in welchen die Heizung noch benutzt werden dürfte. In den letzten ein bis zwei Jahren dürften nicht mehr allzu viele Ölheizungen ersetzt worden sein.

Der Rat lehnt den Änderungsantrag der Fraktion Die Mitte/EVP mit 17:43 Stimmen bei 1 Enthaltung ab.

Art. 14 Abs. 1^{ter}

Der Regierungsrat beantragt die Ergänzung um einen neuen Abs. 1^{ter}:

^{1ter} Der Kanton installiert ab 2025 keine mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizungen mehr.

Die Fraktion Die Mitte/EVP beantragt folgende Änderung von Abs. 1^{ter}:

^{1ter} Der Kanton, die Gemeinden und öffentlich-rechtliche Körperschaften installieren ab sofort keine mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizungen mehr.

Die Fraktion Die Mitte/EVP ändert ihren Antrag wie folgt ab:

^{1ter} Der Kanton, die Gemeinden und öffentlich-rechtliche Anstalten installieren ab sofort keine mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizungen mehr.

Rüegg–Heiden: Die Fraktion der Mitte/EVP möchte, dass der Kanton ab sofort keine mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizungen mehr installiert. Es soll sauber verankert werden, dass ab sofort auf CO₂-neutrale Heizungen umgestellt wird. Es wäre lächerlich, wenn der Kanton von den Eigenheimbesitzern etwas verlangt, sich selber aber nicht daran halten würde. Wenn 2025 noch eine Heizung mit fossilen

Brennstoffen eingebaut würde, müsste deren Ersatz bei einer Lebensdauer von ungefähr 20 Jahren erst ab 2045 in Betracht gezogen werden. Das kann nicht sein.

Regierungsrat Biasotto: Der Regierungsrat geht mit seinem Vorschlag zu Abs. 1^{ter} bereits über die Anforderungen der MuKE 2014 hinaus, um seiner Vorbildfunktion gerecht zu werden. Bei der Ausweitung auf die öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons müssten die einzelnen Gebäude und die daraus resultierenden finanziellen Folgen genannt werden, weil im Aufgaben- und Finanzplan 2022–2024 keine zusätzlichen Mittel eingestellt sind. Im regierungsrätlichen Artikel wurde «ab 2025» formuliert. Eine Übergangsfrist wird benötigt und ist wichtig, damit jeder Heizungersatz vorgängig geplant werden kann. Aus diesen Gründen lehnt der Regierungsrat den Antrag der Fraktion der Mitte/EVP ab.

Leuzinger–Bühler stellt folgenden Änderungsantrag:

1^{ter} Der Kanton installiert keine mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizungen mehr.

Mein Antrag beinhaltet die Streichung von «ab 2025». Das bedeutet, dass dieser Absatz umgehend mit der Inkraftsetzung des Gesetzes umgesetzt wird. An der Fraktionssitzung hat der Regierungsrat argumentiert, dass für einen Heizungersatz keine Mittel im Aufgaben- und Finanzplan 2022–2024 eingestellt wären. Wenn kein Heizungersatz geplant ist, ist mein Antrag auch kein Problem. Die Problematik ergäbe sich, wenn eine Heizung in dieser Zeit kaputt ginge. Für einen Ersatz müsste der Regierungsrat eine Kreditüberschreitung bewilligen. Diese könnte aber auch gleich für eine Heizung bewilligt werden, welche mit erneuerbarer Energie betrieben wird. Sehr speziell an der gesamten Situation ist, dass der Regierungsrat im Bericht und Antrag zu diesem Artikel schreibt, dass damit der zeitlichen Dringlichkeit zur Umstellung der Heizungen Rechnung getragen würde. Ich sehe nicht ein, warum diese zeitliche Dringlichkeit erst 2025 und nicht sofort beginnt. Danke, wenn Sie meinen Antrag unterstützen. Mein Antrag geht nicht soweit, dass auch sämtliche öffentlich-rechtlichen Anstalten miteinbezogen werden, sondern umfasst nur die kantonalen Liegenschaften.

Gut–Walzenhausen: Ist mit dem Wording «selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten des Kantons» die Pensionskasse Appenzell Ausserrhoden auch gemeint?

Regierungsrat Signer: Nein. Die Pensionskasse Appenzell Ausserrhoden ist mit einer eigenen Gesetzgebung selbständig und nicht vom Kanton abhängig.

Kantonsratspräsidentin Müller–Hundwil: Der Änderungsantrag wird zuerst bereinigt, in dem der Antrag der Fraktion Die Mitte/EVP dem Antrag Leuzinger–Bühler gegenübergestellt wird.

Der Rat stimmt dem Antrag Leuzinger–Bühler mit 39:19 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu.

In der zweiten Abstimmung wird der Antrag Leuzinger–Bühler demjenigen des Regierungsrates gegenübergestellt.

Der Rat stimmt dem Antrag Leuzinger–Bühler mit 50:8 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

Pause für eine Überprüfung der Technik von 18.57 bis 19.10 Uhr

Kantonsratspräsidentin Müller–Hundwil: Ich stelle angesichts der fortgeschrittenen Zeit den Ordnungsantrag, die Traktanden 7–9 auf die nächste Sitzung zu verlagern.

Der Rat stimmt dem Ordnungsantrag Müller–Hundwil mit 56:4 Stimmen ohne Enthaltungen zu.

Art. 18 Abs. 2

² Das Departement Bau und Volkswirtschaft erarbeitet die Förderprogramme. Der Regierungsrat beschliesst die Förderprogramme und entscheidet über Förderleistungen im Einzelfall.

Die KBV beantragt folgende Änderung von Abs. 2:

² Der Regierungsrat erlässt die Förderprogramme und entscheidet über Förderleistungen im Einzelfall. Die Förderprogramme bedürfen der Genehmigung durch den Kantonsrat.

Tischhauser–Gais: Das Ziel der KBV ist, dass durch die Genehmigung im Kantonsrat eine Debatte darüber stattfindet, was genau in welchem Umfang gefördert wird und was nicht. Dadurch soll das Parlament und indirekt die Öffentlichkeit an den entsprechenden Entscheidungen beteiligt werden. Im Förderprogramm sind zentrale politische Anliegen enthalten, die Bürgerinnen und Bürger direkt betreffen und interessieren. Durch die Debatte im Parlament erfährt der Regierungsrat, ob die politische Unterstützung für die eingeschlagene Richtung vorhanden ist oder nicht. Die KBV ist sich bewusst, dass ein Grossteil der Fördergelder vom Bund investiert wird und dieser daher auch vorgibt, was mit diesen Mitteln gefördert wird. Ein wirkungsvolles Förderprogramm sollte nicht jedes Jahr angepasst werden, sondern für etwa drei Jahre gültig sein, damit Planungssicherheit besteht. Eine Förderung ausserhalb des harmonisierten Fördermodells des Bundes ist aber sehr wohl möglich. Genau dort kann der Kanton eigene Akzente setzen. Das wurde in der Vergangenheit auch schon öfters gemacht.

Regierungsrat Biasotto: Der Regierungsrat hat für dieses Anliegen grosses Verständnis. Dazu muss aber Folgendes beachtet werden: Die vom Bund vorgegebenen Fördertatbestände sind einschränkend und lassen wenig Freiraum in Bezug auf das Förderprogramm Energie mit dem Gebäudeprogramm offen. Der Kanton muss auf veränderte Rahmenbedingungen des Bundes schnell, oft innerhalb von Monaten, reagieren können. Die Mittel der CO₂-Abgabe sind begrenzt und nach den Anpassungen müssen die Kantone ihre Anträge schnell stellen, damit die Voranschläge gemacht und eine Planungssicherheit erreicht werden kann. Ein Genehmigungsprozess, in welchen der Kantonsrat miteinbezogen ist, führt zu mindestens einer halbjährigen Verzögerung. Der Regierungsrat kann im Programm als Planungs- und Führungsinstrument in wenigen Wochen oder Monaten Änderungen vornehmen. Mit einem Einbezug des Kantonsrates würde jedoch ein Jahr benötigt. Das wäre nicht gut. Der Regierungsrat muss Förderprogramme kurzfristig beschliessen und anpassen können. Mit einer Verzögerung im Genehmigungsprozess wäre die Verwaltung in der gesamten Beratungszeit blockiert und könnte keine Förderungen sprechen. Das wäre fatal und für die Hauseigentümer würde ein sehr grosser Nachteil entstehen. Ich bitte Sie daher diesem Antrag nicht zuzustimmen.

Gut–Walzenhausen: Wieso würde erstens der Prozess mit einer Genehmigung durch den Kantonsrat ein Jahr dauern? Zweitens habe ich kürzlich einen Vorstoss eingereicht. Darin habe ich darauf hingewiesen, dass der Kanton meiner Meinung nach nicht korrekt fördert, denn es werden Batteriespeicher gefördert, Wärme-Luft-Austauscher jedoch nicht. Als Gesetzgeber ist man diesem Entscheid der Verwaltung einfach ausgeliefert. Ich finde das in einem solch zentralen Thema nicht korrekt. Wie beurteilen Sie dies?

Leuzinger–Bühler: Ich muss Regierungsrat Biasotto leider widersprechen. In der Zeit, in welcher der Kantonsrat ein neues Förderprogramm genehmigen würde, gälte das alte und die Beträge könnten weiterhin gemäss altem Förderprogramm gesprochen werden. Ein neues Förderprogramm gilt erst ab dem Zeitpunkt, in welchem es rechtskräftig ist. Es würde sich also nichts ändern.

Regierungsrat Biasotto: Als Antwort an Kantonsrat Gut–Walzenhausen: Bezüglich der Förderung von Wärmepumpen verweise ich auf das Förderprogramm Energie 2021 Plus, Massnahmen M5 und weitere. Der Hauptgrund für den Wegfall der Batteriespeicher ist, dass die Initialzündung grossen Erfolg hatte. Unser Kanton konnte über 240 Anlagen mit dem alten Förderprogramm Energie unterstützen. Damit ist die Initialzündung erfolgt. Diese Investitionen sind leider nicht durch Bundesbeiträge zu erhöhen, weshalb sich der Regierungsrat entschied, künftig darauf zu verzichten. Der Impuls war gut und löste viel aus. Der Regierungsrat möchte den Franken aber effizienter einsetzen, indem er möglichst mit den Bundesbeiträgen verdreifacht wird.

Gut–Walzenhausen: Regierungsrat Biasotto, wie kommen Sie darauf, dass der parlamentarische Prozess ein Jahr Zeit benötigt?

Regierungsrat Biasotto: Die Erfahrung zeigt, dass ein seriöser parlamentarischer Prozess (Terminsuche, Austausch, Diskurs führen, Abklärungen tätigen, Fakten und Zahlen unterlegen) mindestens sechs Monate benötigt. Der Regierungsrat kann sonst innert Wochen Entscheide anpassen.

Egger–Speicher: Ich möchte von Kantonsrat Tischhauser–Gais eine Reaktion auf die mögliche Verzögerung. Handelt es sich um eine Güterabwägung oder ist dieses Argument neu für Sie?

Tischhauser–Gais: Die KBV möchte, dass das Förderprogramm dem Kantonsrat zur Genehmigung vorgelegt wird. Das ist relativ zackig möglich. Die KBV sieht das Problem nicht.

Der Rat stimmt dem Antrag der KBV mit 45:11 Stimmen bei 3 Enthaltungen zu.

Art. 18a Abs. 2

² Der Fonds wird im Rahmen der verfügbaren Mittel geäufnet bis zu einer maximalen Höhe von 4,5 Millionen Franken.

Eine Mehrheit der KBV beantragt die Streichung von Abs. 2.

Eine Minderheit der KBV beantragt folgende Änderung von Abs. 2:

² Der Fonds wird im Rahmen der verfügbaren Mittel angemessen geäuftnet um die Ziele dieses Gesetzes zu erreichen. Er wird zusätzlich geäuftnet mit Dividenden der Energiegesellschaften.

Der Regierungsrat schliesst sich dem Antrag der Mehrheit der KBV an.

Tischhauser–Gais: Die KBV beantragt, Abs. 2 des geltenden Rechts zu streichen, damit die Obergrenze von 4.5 Mio. Franken wegfällt und der Kanton mehr Flexibilität erhält, um in Zukunft bei Bedarf mehr Fördergelder ausbezahlen zu können. Das könnte je nach Umsetzung von Art. 10b (Heizungersatz) nötig werden. Ein Minderheitsantrag der KBV findet sich im neuen Abs. 2, welcher in Ergänzung zu Abs. 1 konkreter verlangt, dass der Energiefonds angemessen geäuftnet wird, um die Energieziele dieses Gesetzes zu erreichen. Zusätzlich soll der Fonds aus den Dividenden der beteiligten Energiegesellschaften geäuftnet werden, sprich mit den SAK-Dividenden. An dieser Stelle möchte die KBV auch die Idee eines Stromrappens zur Finanzierung des Energiefonds erwähnen. Auf jede Stromrechnung würde eine Abgabe in Relation zu den Netzkosten erhoben und in den Energiefonds einbezahlt. Das wird beispielsweise im Kanton Basel-Stadt seit 1984 gemacht, weshalb er viel höhere Fördermittel zur Verfügung hat. Dieser Ansatz soll aber nicht jetzt diskutiert und hier im Energiegesetz festgelegt werden, sondern würde eine selbständige rechtliche Grundlage benötigen: ein Stromgesetz. Die KBV würde aber begrüssen, wenn eine separate, breit geführte Diskussion diesbezüglich lanciert würde. Denkbar wäre ein politischer Vorstoss.

Regierungsrat Biasotto: Der Regierungsrat lehnt den Minderheitsantrag der KBV ab. Es geht darin ausschliesslich um die SAK. Der Regierungsrat möchte keine Zweckbindung bei staatlichen Einnahmen und will bezüglich des Einsatzes der Mittel frei sein. Ich bitte Sie daher den Minderheitsantrag abzulehnen.

Kessler–Teufen: Ich habe die Meldung erhalten, dass der Regierungsrat einem Antrag zu diesem Artikel zustimmt. Ich bin nun etwas verwirrt. Kann es sein, dass der Regierungsrat dem Antrag der KBV zustimmt und den Minderheitsantrag der KBV ablehnt?

Regierungsrat Biasotto: Das ist korrekt.

Zuerst wird über den Antrag der Minderheit der KBV abgestimmt.

Der Rat lehnt den Antrag der Minderheit der KBV mit 14:44 Stimmen bei 2 Enthaltungen ab.

In der zweiten Abstimmung wird über den Streichungsantrag der Mehrheit der KBV abgestimmt.

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit der KBV mit 53:3 Stimmen bei 3 Enthaltungen zu.

Regierungsrat Biasotto: Ich gebe noch eine Antwort zum angesprochenen Stromrappen von Kantonsrat Tischhauser–Gais. Ich verweise einmal mehr auf das Energiekonzept 2017–2025, Massnahme Q3–Stromrappen: «Der Kanton schafft die rechtlichen Grundlagen für eine kommunale Energieabgabe. Gemeinden erhalten damit die Möglichkeit, auf ihrem Gemeindegebiet Abgaben zur Förderung eigener Mass-

nahmen (Energieeffizienz, erneuerbare Energien etc.) zu generieren.» Es besteht bereits eine Massnahme, mit welcher gearbeitet werden kann. Leider war noch keine Zeit vorhanden, um an die Arbeit zu gehen.

Art. 20 Abs. 1

¹ Gegen Verfügungen des Amtes für Umwelt und der Gemeinderäte kann an das Departement Bau und Volkswirtschaft rekuriert werden. Gegen Rechtsmittelentscheide des Departements Bau und Volkswirtschaft kann Beschwerde an das Obergericht erhoben werden.

Die Fraktion Die Mitte/EVP beantragt folgende Änderung von Abs. 1:

¹ Gegen Verfügungen des Amtes für Umwelt und der Bewilligungsbehörden in der Gemeinde kann an das Departement Bau und Volkswirtschaft rekuriert werden. Gegen Rechtsmittelentscheide des Departements Bau und Volkswirtschaft kann Beschwerde an das Obergericht erhoben werden.

Aggeler–Herisau: Es ist eine einfache Änderung der Begrifflichkeiten «der Bewilligungsbehörden in der Gemeinde», welche anstelle «der Gemeinderäte» eingefügt würde. Damit würden alle Entscheidungsgremien in den Gemeinden umfasst. Nicht immer fällt der Gemeinderat alle Entscheide. Zudem wäre der neue Begriff geschlechterneutral. Besten Dank für die Gutheissung des Antrags.

Regierungsrat Biasotto: Der Regierungsrat konnte den Antrag leider nicht seriös vorprüfen, da er erst letzten Freitag eingereicht wurde. Der Regierungsrat empfiehlt daher zur Überarbeitung und Prüfung dieses Antrags eine Rückweisung.

Aggeler–Herisau: Es ist eine kurze Sache und wenn es gänzlich falsch wäre, könnte es auf die 2. Lesung korrigiert werden. Daher kann dem Antrag gut Folge geleistet werden.

Der Rat stimmt dem Antrag der Fraktion Die Mitte/EVP mit 44:12 Stimmen bei 4 Enthaltungen zu.

Art. 22a (neuer Artikel)

Der Regierungsrat beantragt die Ergänzung um einen neuen Art. 22a:

¹ Bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen sind innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten der Teilrevision durch Heizungen zu ersetzen, die den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen. Der Regierungsrat kann Ausnahmen vorsehen, insbesondere bei Bauten mit einer geringen elektrisch beheizten Fläche.

² Bestehende zentrale, ausschliesslich direkt-elektrische Wassererwärmer in Wohnbauten sind innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten der Teilrevision zu ersetzen. Der Regierungsrat kann Ausnahmen vorsehen, insbesondere wenn für die Warmwasseraufbereitung zusätzlich erneuerbare Energie genutzt wird.

Die KBV beantragt folgende Änderung von Abs. 1 und 2:

¹ Bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen sind nach Erreichen der technischen Lebensdauer durch Heizungen zu ersetzen, die den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.

² Bestehende zentrale, ausschliesslich direkt-elektrische Wassererwärmer in Wohnbauten sind nach Erreichen der technischen Lebensdauer zu ersetzen.

Tischhauser–Gais: Der Regierungsrat will die Pflicht vorschreiben, dass innerhalb von 15 Jahren alle Elektroheizungen ersetzt werden. Als Gegenantrag dazu beantragt die KBV, dass Elektroheizungen erst nach Erreichen der technischen Lebensdauer ersetzt werden müssen. Dies im vollen Bewusstsein, dass die Lebensdauer sehr lang sein kann. Nur damit keine Missverständnisse entstehen: Niemand in der KBV ist ein Fan von Elektroheizungen. Das sind Stromschleudern und sie verbrauchen im Winter bis zu 20 % des gesamten Strombedarfs. Die Energiestrategie 2050 des Bundes beinhaltet neben einer Senkung der CO₂-Emissionen auch eine Reduktion des Strombedarfs, weil nach dem beschlossenen Ausstieg aus der Kernenergie der Strom insbesondere im Winterhalbjahr knapp werden könnte. Viele Vernehmlassungsteilnehmende, beispielsweise der einflussreiche Hauseigentümerverband, haben aber den Zwang zum Ersatz der Elektroheizungen innerhalb von 15 Jahren scharf kritisiert und mehr oder weniger direkt mit dem Referendum gedroht. In dieser Frage spielt auch die alte Gebäudesubstanz des Kantons eine Rolle. Dieser Antrag der KBV ist ganz bewusst als politischer Kompromiss zu verstehen, weil es der KBV viel wichtiger war, bei anderen Punkten im Gesetz die Schraube anzuziehen, insbesondere beim Thema Heizungersatz.

Regierungsrat Biasotto: In diesem Artikel geht es wirklich nochmals um die Wurst. Sie haben gesagt, dass Sie die MuKE 2014 massiv ausbauen und mehr machen wollen. Genau das findet der Regierungsrat begrüssenswert. Dieser Artikel entspricht einem Zusatzmodul, welches mehr machen möchte. Wenn Sie diesem nicht zustimmen und die technische Lebensdauer einer Heizung beachten, wofür es keine Definition gibt, fallen Sie hinter Ihren eigenen Anspruch zurück. Das wäre wirklich schade und ich könnte es nicht verstehen. Es gibt bereits heute 50-jährige Elektroheizungen, die locker nochmals 20–25 Jahre funktionieren. Elektroheizungen sind drei- bis viermal weniger effizient als Wärmepumpenheizungen. Stellen Sie sich Folgendes vor: Aus 1 kW Strom entsteht 1 kW Wärme, bei einer Wärmepumpe entsteht aus 1 kW Strom durchschnittlich 4 kW Wärme. Mit Elektroheizungen wird insbesondere im Winter sehr viel Strom verheizt. Das zielt in die völlig falsche Richtung. Kantonsrat Tischhauser–Gais erklärte, dass 20 % des gesamten Stromverbrauchs im Winter den elektrischen Widerstandsheizungen und Elektroboilern anzulasten sind. Es ist absolut unverständlich, wenn auf der einen Seite ein Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion gefordert wird und auf der anderen Seite die grössten Stromfresser weiterbetrieben werden sollen. Für die Planbarkeit für alle Hauseigentümer wird eine Frist benötigt und nach Inkrafttreten des Gesetzes ist entscheidend, dass sich die Hausbesitzer auf den Weg machen, um die Elektroheizungen zu entfernen und mit erneuerbaren Lösungen zu ersetzen. Das ist Energiepolitik, Führung und Verantwortung. Die nicht verbrauchte Energie ist die wertvollste und günstigste Energie. Ich bitte Sie daher den Antrag der KBV abzulehnen.

Gut–Walzenhausen: Ich teile die Meinung von Regierungsrat Biasotto ausdrücklich. Ich habe eine Anregung, falls die regierungsrätliche Variante angenommen würde. In Abs. 1 steht Folgendes: «Der Regierungsrat kann Ausnahmen vorsehen, insbesondere bei Bauten mit einer geringen elektrisch beheizten Fläche.» Auf die 2. Lesung sollte der Begriff gering quantifiziert werden, beispielsweise mit einem Prozentsatz der Wohnfläche. Bei Abs. 2 würde ich redaktionell vorschlagen, dass der Regierungsrat dann Ausnahmen vorsehen kann, wenn für die Wasseraufbereitung zusätzlich erneuerbare Energie genutzt wird – also wenn diese nicht nur als Möglichkeit, sondern als Bedingung genutzt wird.

Oertle–Herisau: Ich habe eine Frage an Regierungsrat Biasotto. Ich stelle mir Folgendes vor: Ein 60- bis 70-jähriger Mann, der abseits wohnt und in den 60-er Jahren einen Baufehler machte, muss nun seine Elektroheizung ersetzen. Er bekommt dafür mit Sicherheit kein Geld von der Bank. Was wird er machen?

Muss er das Haus abreissen oder frieren? Ich möchte mich wirklich für den Umweltschutz einsetzen. Ich kann aber keinem 70-jährigen Menschen zumuten, dass er frieren muss, bis er stirbt.

Regierungsrat Biasotto: Das wäre sicher ein Ausnahmefall, der in der Verordnung geregelt wird. Ansonsten würde er zum Härtefall gemäss Art. 7.

Vogel-Bühler: Das Argument von Kantonsrat Tischhauser-Gais lautete, dass ein Referendum gegen das ganze Gesetz ergriffen werden könnte, wenn der regierungsrätliche Antrag nicht aufgeweicht wird. Regierungsrat Biasotto, gehen Sie bitte auf dieses Argument auch ein.

Regierungsrat Biasotto: Die MuKE 2014 und das vorliegende Zusatzmodul werden von vielen bzw. von den meisten Hauseigentümern akzeptiert, sofern eine angemessene Übergangsfrist vorgeschlagen wird. 15 Jahre sind eine angemessene Übergangsfrist. Der Hauseigentümerverband wurde bereits sehr früh in diesen Gesetzgebungsprozess einbezogen und er war sich bewusst, dass Kompromisse nötig sind. In diesem Fall, bei der Zielsetzung des Energiesparens und beim richtigen Einsatz des Stroms, gibt es keine Kompromisse. Man hat auch schon des Öfteren gehört, dass deswegen ganze Bauten abgebrochen werden müssen. Wenn eine Widerstandsheizung im Beton einbetoniert wurde, kann diese einfach abgehängt werden. Man muss aber ein Warmwassersystem installieren und Bohrungen machen, was ohne Zweifel ein grosser Aufwand bedeutet. Man hat aber 15 Jahre Zeit für eine sorgfältige Planung und die Bereitstellung der finanziellen Mittel, um dann mit den Fördermitteln des Kantons auf eine erneuerbare Lösung umzusteuern.

Wigger-Heiden: Wenn wir ein sehr progressives Energiegesetz wollen, was sich heute gezeigt hat, sollten wir auch den Mut haben, diese Vorlage zu vertreten, falls ein Referendum ergriffen wird. Weiter habe ich eine Frage: Weiss man, wie viele solche elektrische Heizungen in Appenzell Ausserrhoden existieren?

Regierungsrat Biasotto: Ich kann das nur insofern beantworten, als dass der verbrauchte Strom im Sommer rund 10 % und im Winter 20 % des gesamten Stromverbrauchs ausmacht. Auf die Häuser herunter gebrochen, kann das nicht beziffert werden.

Der Rat lehnt den Antrag der KBV mit 14:46 Stimmen ohne Enthaltungen ab.

Art. 22a neuer Abs. 3

Die Fraktion Die Mitte/EVP beantragt die Ergänzung um einen neuen Abs. 3:

³ Die Gemeinden haben innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Teilrevision ein Energiekonzept für ihr Gebiet auszuarbeiten und spätestens nach weiteren 12 Monaten umzusetzen.

Mit der Ablehnung des Antrags der Fraktion Die Mitte/EVP zu Art. 3a Abs. 1 wird der Antrag zu Art. 22a Abs. 3 obsolet.

Bodenmann–Waldstatt: Ich habe eine Anmerkung zu Art. 10b, Heizungersatz, Standardlösungen. Der Ersatz einer alten Gas- oder Ölheizung mit einer erneuerbaren Lösung ist kostenintensiv. Mit dem grossen Bestand an Altliegenschaften in unserem Kanton werden viele Liegenschaftsbesitzer vor der Situation stehen, dass sie sich diese hohen Investitionen nicht leisten können. Vor allem Hausbesitzer im Rentenalter werden davon betroffen sein, weil sie keine Hypothek mehr erhalten. Fördergelder könnten diesem Problem entgegen wirken, wie es auch Regierungsrat Biasotto sagte. Art. 7 für Härtefälle berücksichtigt dieses Problem. Ich bin sehr gespannt, wie dieser Artikel in der Praxis umgesetzt wird. Ich bringe daher Biogas als Standardlösung ins Spiel, im Wissen, dass Biogas nicht unendlich verfügbar ist. Diverse Vernehmlassungsteilnehmende haben aber um eine Prüfung von Biogas gebeten. Es wäre eine Alternative, die zumindest in einer Übergangszeit als erneuerbar akzeptiert werden könnte. Der Regierungsrat lehnte dies ab. Der Gesetzgeber, also wir alle, tragen die Verantwortung gegenüber allen Liegenschaftsbesitzern, die hohe Investitionen tätigen müssen. Sind wir uns dieser Verantwortung bewusst? Fossile Brennstoffe werden in der Zukunft verschwinden. Der Markt wird es regeln und wenn der Staat eingreift, vielleicht schneller als wir glauben. Wie lange aber kann der Staat fördern? Was geschieht, wenn er nicht mehr fördern will oder kann? Wie viele Härtefälle wird es dann geben? Könnten wir uns überlegen, ob wir eine Biogaslösung akzeptieren sollten, um erneuerbare Lösungen als finanzierbare Lösungen zu ermöglichen, damit schlussendlich nicht zu viele Sanierungsfälle als Härtefälle doch bei fossilen Lösungen bleiben? Ermöglichungspolitik anstatt Verbotspolitik. In diesem Sinn und auch im Sinne einer liberalen Energiepolitik wünsche ich mir vom Regierungsrat einen Vorschlag auf die 2. Lesung, wie Biogas im Gesetz oder in der Verordnung Niederschlag findet und während einer beschränkten Zeit akzeptiert werden könnte.

Alder–Herisau: Ich bitte den Regierungsrat und die KBV sich auf die 2. Lesung nochmals mit den Formulierungen und Regelungen zu den Ausdrücken «Kantons- und Gemeindegebiet» oder «im Kanton selbst» auseinander zu setzen, beispielsweise bei Art. 2 Abs. 4 und Art. 10a Abs. 3. Es ist verständlich und es wurde heute schon einige Male erwähnt, dass die Energie im Idealfall im gleichen Haus produziert und verbraucht werden soll. Es ist auch klar, dass erneuerbare Energie nicht von weit her importiert werden soll. Es gibt aber auch in unserem Kanton zusammengewachsene, kantonsübergreifende Gemeinden und Siedlungen. Es wäre ärgerlich, wenn wir mit unserer neuen Gesetzgebung pragmatische und klimafreundliche Einzellösungen verhinderten, respektive im Vorhinein bereits ausschliessen würden.

Tischhauser–Gais: Ich gebe eine kurze Antwort zum Thema Biogas. Die KBV hat die Frage geprüft, ob Biogas in Appenzell Ausserrhoden als erneuerbare Energie definiert werden könnte. Die Hauptproblematik besteht darin, dass die MuKE 2014 Bauvorschriften und keine Betriebsvorschriften sind. Die Regeln beziehen sich auf die physischen Infrastrukturen, nicht aber auf deren Betrieb. In der Baubewilligung wird geprüft, ob die Bauvorschriften eingehalten wurden. Um nachher über die ganze Lebensdauer einer Heizung den Betrieb zu kontrollieren, wären andere Instrumente erforderlich. Zusätzlich wäre eine Übertragung solcher Vollzugsaufgaben auf die Energieversorgungsunternehmen, beispielsweise die Kontrollfunktion über den nötigen Anteil an Biogas, aus rechtlicher Sicht höchst problematisch, weil es sich faktisch um eine Eigenkontrolle handeln würde. Des Weiteren ist das Potenzial für Biogas in der Schweiz mengenmässig beschränkt. Es würde also ausländisches Biogas benötigt, bei welchem die Qualität und die Menge fragwürdig und nicht kontrollierbar wären. Ebenso hat die KBV festgestellt, dass das Thema Biogas unter Experten wegen Umweltproblemen bei der Produktion sehr umstritten ist. Biogas-Anlagen sind komplexe Industrieanlagen mit erheblichem Risikopotenzial, weil erhebliche Mengen des extrem entzündlichen und klimaschädlichen Gases erzeugt, gespeichert und umgesetzt werden. Das Umweltbundesamt in Deutschland warnt beispielsweise: «Biogas-Anlagen sind eine Gefahr für Mensch, Klima und Umwelt.» Die KBV massiert sich nicht an ein Urteil dazu zu bilden. Der Umstand, dass Biogas so umstritten ist, hat die KBV jedoch dazu bewogen, es nicht speziell fördern zu wollen.

In der Schlussabstimmung stimmt der Rat der Teilrevision des Energiegesetzes (MuKE 2014) in 1. Lesung mit 52:1 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu.

Die Vorlage untersteht bis Freitag, 26. März 2021, der Volksdiskussion.

Regierungsrat Biasotto: Ich danke Ihnen allen für die guten Diskussionen, die wir heute hatten. Ich weiss, Sie sind alle müde, ich auch, aber so macht Politik doch Spass. Ich bin wirklich froh, dass Sie im Kern den MuKE 2014 zugestimmt haben, mit Ergänzungen und mit einem Ausbau in der Frage von Energiezielen, welche Sie zusätzlich behandelt haben möchten. Sie haben die Zielsetzungen der MuKE 2014 im Grundsatz nicht hinterfragt, zurückgewiesen oder bestritten und das ist ein sehr wichtiges Zeichen. Zudem haben Sie mit dem Ausstieg bei den Stromfressern bzw. Elektroheizungen ein sehr wichtiges Zeichen gesetzt. Das ist eine hervorragende Leistung. Ich danke Ihnen und freue mich, dass wir mit dieser Vorlage Appenzell Ausserrhoden miteinander weiter bringen können.

10. Interkantonale Universitätsvereinbarung (IUV); Genehmigung; 2. Lesung

Mit Bericht vom 20. Oktober 2020 beantragt der Regierungsrat, dem Beschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV) vom 27. Juni 2019 in 2. Lesung zuzustimmen.

Mit Bericht vom 18. November 2020 beantragt die Kommission Bildung und Kultur, dem Beschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV) vom 27. Juni 2019 in 2. Lesung zuzustimmen.

Kantonsratspräsidentin Müller–Hundwil: Die Kommission Bildung und Kultur (KBK) verzichtet auf ein Votum, weil die Vorlage in der Vorberatung unbestritten war.

Landammann Stricker, Vorsteher Departement Bildung und Kultur: Aufgrund der fortgeschrittenen Zeit mache ich nur noch vier relevante Bemerkungen. Das Abstimmungsergebnis in der 1. Lesung war einstimmig. Aus der Volksdiskussion gingen keine Aufträge oder Diskussionsbeiträge ein. Die KBK ist einverstanden und hat mit einem Zirkulationsbeschluss diese Vorlage zuhanden der 2. Lesung einstimmig unterstützt. Der einzige geänderte Punkt gegenüber der 1. Lesung ist Folgender: In der Zwischenzeit wurde das erforderliche Mindestquorum der Anzahl zustimmender Kantone erreicht. Es waren 18 Kantone per Ende 2020. Beim 19. Kanton, dem Kanton St.Gallen, läuft derzeit das Referendum. Appenzell Ausserrhoden wäre, sofern Sie heute zustimmen, der 20. Kanton. Alle anderen Faktoren haben sich gegenüber der 1. Lesung nicht verändert.

Kantonsratspräsidentin Müller–Hundwil: Sämtliche Fraktionen meldeten, dass sie keine Stellungnahme zum vorliegenden Geschäft abgeben werden, weil es bereits in 1. Lesung unbestritten war.

Die Detailberatung wird nicht benützt.

In der Schlussabstimmung stimmt der Rat dem Beschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV) vom 27. Juni 2019 in 2. Lesung mit 54:0 Stimmen ohne Enthaltungen zu.

Die Vorlage untersteht bis Dienstag, 27. April 2021, dem fakultativen Referendum.

Kantonsratspräsidentin Müller–Hundwil: Wir haben es geschafft und vermutlich sind wir auch alle geschafft. Ich danke Ihnen für diese politische Diskussion und für den Durchhaltewillen durch diese Sitzung bis zum Schluss. Die nächste Kantonsratssitzung findet am 29. März 2021 wiederum hier in Waldstatt statt. Wir bedanken uns herzlich bei der Gemeinde Waldstatt für das Gastrecht und die tatkräftige Unterstützung der Mitarbeitenden sowie auch für die Unterstützung unseres eigenen Personals. Ebenso bedanke ich mich

herzlich beim Parlamentsdienst für die Unterstützung und die Organisation im Zusammenhang mit dieser intensiven Sitzung. Wir sind am Schluss der vierten Sitzung des Amtsjahres 2020/2021. Ich wünsche Ihnen allen eine gute Heimreise und bedanke mich nochmals für Ihre Mitwirkung. Ich wünsche Ihnen eine gute Zeit, bleiben Sie gesund und motiviert für die Bewältigung unseres Wegs. Die Sitzung ist beendet.

Ende der Sitzung 19.55 Uhr

Für die Richtigkeit des Protokolls

Die Präsidentin:

Die Protokollführerin: